Würzburger Volksausgabe. 13. Bd.

Bayerischer Strafprozeß.

Zum praktischen Gebrauche

eingerichtet

von einem Staatsbeamten.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1862.

Preis 54 kr.

Bayerischer

Strafprozeß.

Zum praktischen Gebrauche

eingerichtet

von einem Staatsbeamten.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch und Kunsthandlung.

1862.

Inhalts-Verzeichniß.

Noten zu den beiden ersten Gesetzen bilden die diesen derogirenden Bestimmungen des Ges. v. 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend, dann die derogirenden Artikel aus dem Einführungs- und Gerichtsverfassungsgesetze, sowie aus dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1861, nebst einer großen Anzahl kurzer Auszüge aus bisher ergangenen oberstrichterlichen Urtheilen, wie sie in den Sitzungsberichten Bd. 1—5., der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 1—9., und in Fertigs Sammlung von Ministerialentschließungen ꝛc. mitgetheilt sind.

Erklärung der Zeichen.

E = Einführungsgesetz zum Polizei- und Strafgesetzbuche vom 10. Nov. 1861.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. Nov. 1861.
Sitz.-Ber. = Sitzungsberichte.
Z. f. G. = Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege.
U.-B. = Urtheilsbuch.
Bl. f. R. = Blätter für Rechtsanwendung.

I.

Gesetz

vom 10. November 1848,

die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

(Gesetzbl. 1848, Nro. 25. Seite 233—384.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Art. 1. Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner

Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen*).

2. (Aufgehoben durch G. V. G. 32. 33. 34. 76. 77.**)

*) Siehe hiezu Art. 66. des E. bezüglich der Uebertretungen (Note zu Art. 310). — Wenn ein Untersuchungsgericht irrthümlich ein anderes für kompetent hält und dieses darauf eingeht, so ist dieß dem betreffenden B.-G. bei der Beschlußfassung auf die V.-U. nicht präjudizirlich. Ztschr. VII. 447.

) **32. Zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

Für entferntere Theile der Bezirke können durch Regierungs-Verordnung besondere Criminalbezirke gebildet und in denselben einer entsprechenden Zahl der gemäß Abs. 1. und 2. aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter die Wohnsitze angewiesen werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist jeder Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

33. Wenn bei einem Bezirksgerichte die Aufstellung mehrerer ständiger Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Direktor des Bezirksgerichts die Geschäfte ständig nach Distrikten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungs-Richter wird ein Stellvertreter von dem Direktor des Bezirksgerichts bestimmt

34. Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Auch steht es dem Bezirksgerichte zu, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistraf-Gesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen

3. Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letzteren über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

4. Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22. und 24. Theil II. des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Ebenso kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines anderen Kreises aufgetragen werden*).

---

zu behandeln sind, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen.

76. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, verliehen war. . . . . .

77. An die Stelle der gemäß Art. 76. aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

*) Nur wenn die Führung der Voruntersuchung einem an sich gar nicht zuständigen Gerichte übertragen werden soll, findet Art. 4. Anwendung, nicht aber dann, wenn von mehreren an sich zuständigen Gerichten einem aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Führung der Untersuchung übertragen wird. Bl. f. R. XIV. Erg.-Bl. S. 77. — Unter dem Ausdruck „wichtige Gründe" sind die Fälle, welche auf einer bereits durch das Gesetz selbst anerkannten Nothwendigkeit beruhen, nicht verstanden. Sitz.-Ber. V. 281. — Die Bestimmungen der Art. 4. und 5. finden auch dann Anwendung, wenn sämmtliche Richter eines Gerichtes refusirt sind, oder sich der Amtsfunktion entschlagen haben. Z. f. G. I. S. 97. — Eine materielle Entscheidung der Sache

5. Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4.) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden*).

6. (Aufgehoben durch 31. E.**). und 16. 22. 23.

---

hat die Plenarversammlung des Appellationsgerichts nicht zu erlassen. Sitz.-Ber. V. 283. — Ueber eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen appellationsgerichtlichen Plenarbeschluß hat der ständige Criminalsenat des obersten Gerichtshofes in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Sitz.-Ber. V. 282. — Gegen einen auf Grund der Art. 4., 5. und 8. gefaßten Plenarbeschluß des Appellationsgerichts ist eine Berufung unzulässig; über eine hiegegen eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde hat der ständige Criminal-Senat des obersten Gerichtshofes zu entscheiden. U.-B. Nr. 120. u. Sitz.-Ber. I. 425. — Gegen Plenarbeschlüsse im Sinne der Art. 4. und 5. ist eine Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig. Sitz.-Ber. III. 444.

*) Dagegen, daß über eine Sache in der Plenarversammlung eines A.-G., anstatt in einem gewöhnlichen Senate Beschluß gefaßt worden ist, findet Nichtigkeitsbeschwerde statt. Z. f. G. I. S. 97.

) **31. Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8. Abs. 1. des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20. und 26. des Strafgesetzbuches und in Art. 5. und 6. des Polizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-,

24. 25. 29. 31. 35. G. V. G.)*).

7. Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Abur-

Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz, sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

*) **16.** Den Stadt- und Landgerichten steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu, soweit nicht durch die Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, und vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, ein Anderes festgesetzt ist.

22. Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichtes die Ausscheidung der Geschäfte nach Distrikten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird.

Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen.

23. Die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushilfe zu leisten.

Außerdem haben dieselben alle von dem Vorstande des Stadt-

theilung obliegt, und die Bezirke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungsverordnung bezeichnet.

Ebenso wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungsverordnung bestimmt, ob dasselbe alle Straffachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es blos die Vergehen abzuurtheilen habe.

8. In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Art. 4. in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

9. Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers wer-

---

oder Landgerichtes ihnen nach Fächern oder nach Distrikten oder einzeln zugetheilten Rechtssachen zu besorgen.

24. Die Stadt- und Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instruktionsmäßig bestehende Haftung und Diensteverantwortlichkeit trifft.

25. Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 22. zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so unterzeichnet jeder Stadtrichter die Ausfertigung in seinem Geschäftsbereiche.

29. Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde

31. Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

35. In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung von Straffachen treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch die Strafprozeßordnung den vormaligen Kreis- und Stadtgerichten und durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, den Bezirksgerichten zugewiesen ist.

den bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichterstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen*).

10. (Aufgehoben durch Art. 31. Abs. 3. E. — Siehe zu Art. 6! — (und 36. 37. G. V. G.)**).

---

*) Gegen Beschlüsse der Kreis- und Stadtgerichte, wodurch Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter entschieden werden, findet kein Rechtsmittel statt. Sitz.-Ber. IV. 166. — Die Beschwerde gegen einen appellationsgerichtlichen Beschluß, welcher die vom Untersuchungsrichter verweigerte Zurückgabe eines aus Anlaß der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstandes betrifft, ist an die für Nichtigkeitsbeschwerden festgesetzte 3tägige Frist gebunden. Z. f. G. I. S. 195. — Bei Beschwerden wegen Disciplinareinschreitung gegen einen Untersuchungsrichter entscheidet der oberste Gerichtshof in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes. Sitz.-Ber. V. 23. — Eine Disciplinarverfügung gegen einen Beamten darf vom Appellationsgerichte nur nach Vernehmung des Betheiligten und nach Anhörung des Staatsanwaltes erfolgen. Sitz.-Ber. V. 181. — Beschwerden über eine Disciplinarverfügung gegen einen Beamten sind an die im Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gebunden. Sitz.-Ber. V. 205. und 302. — Disciplinarverfügungen gegen einen Untersuchungsrichter sind bei den A.-G. in einem strafrechtlichen Senate unter Zuziehung des Staatsanwaltes zu erlassen. Z. f. G. I. S. 357. — Beschwerden gegen solche Verfügungen sind an die in § 15. des IX. Verf.-Ed. festgesetzten Fristen gebunden. Z. f. G. I. S. 358.

) **36. Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen, zahlreicheren Besetzung.

37. Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden.

11. (Aufgehoben durch 31. E. — siehe zu Art. 6! [und 42. 43. G. V. G.] *).

12. (Aufgehoben durch 31. E. — siehe zu Art. 6! — [und 44. G. V. G.] **).

13. (Aufgehoben durch 38. 39. 40. 41. 45. 46. 47. G. V. G.) ***) — siehe auch noch Art. 31. E. 22—25. G. V. G. zu Art. 6.)

---

*) **42.** Die Appellationsgerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

43. In den von den Bezirksgerichten in I. und II. Instanz behandelten Rechtssachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II. beziehungsweise III. und letzter Instanz erkennen. (S. noch 123. E. zu Art. 15.)

) **44. Die Appellationsgerichte theilen sich in Senate, welche aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen, anderweitigen Besetzung.

***) **38.** Der Bezirksgerichtsdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Gerichts-Mitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dieß nothwendig wird, zu der Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwaltes.

39. In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Direktor oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz.

40. Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

41. Bei Verhinderung des Bezirksgerichtsdirektors hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichtsdirektors zu vertreten.

45. Dem Präsidenten des Appellationsgerichtes steht die Geschäftsleitung nach den im Art. 38. enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hiebei anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Direktoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

46. In einem der Senate des Appellationsgerichts wird der Vorsitz mit den im Art. 40. aufgeführten Rechten von dem Prä-

14. Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen *).

Auch nicht wen Höher in früheren eingestellte Untersuchung ogh IV 254.

15. (Aufgehoben durch 48. 49. 51. 52. 53. G. V. G. **) und 31. Abs. 5. E. — siehe zu Art. 6! — und 123. E. ***).

sidenten, in den anderen von den Direktoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

47. Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Direktor als Mitglied zuzuweisen.

*) Wer als Richter bei dem Verweisungserkenntniß in I. oder II. Instanz mitgewirkt hat, kann sich gleichwohl bei der Aburtheilung in der Hauptsache betheiligen (Fertig I. S. 7).

) **48. Das Oberappellationsgericht verbleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

49. In den von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberappellationsgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, zur Anwendung.

Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenzconflikte und der Bergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senates in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

51. Ein Senat des Oberappellationsgerichtes besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen.

52. Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberappellationsgerichts steht dem Präsidenten und den Direktoren, wenn aber ein Senat nur aus Räthen besteht, dem ältesten Rathe zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen, und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Direktoren in dem Vorsitze anordnen.

53. Die Vorschriften der Art. 38., 40., 45., 46. und 47. gelten auch für das Oberappellationsgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind. (s. zu Art. 13.)

***) **123.** Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungs-

16. In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungs-Verordnung wenigstens ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Art. 8. den Plenar-Versammlungen eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.

17. Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

18. Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Apellationsgerichtes, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen.

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels 14. die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden*).

---

sachen einlaufenden Richtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder nnd ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

*) In dringenden Fällen können auch Landgerichtsmitglieder zu dem Schwurgerichtshofe beigezogen werden. U.-B. Nr. 261. — Der Antrag auf Entlassung eines vor das Schwurgericht verwiesenen verhafteten Angeklagten, bezüglich dessen die Vertagung der Verhandlung vom Schwurgerichtshofe beschlossen worden ist, ist an den Schwurgerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter zu stellen. Ztsch. II. 432.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

19. Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations-, Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist*).

20. [(Aufgehoben durch Art. 60. 61. 62. 63. G. V. G.)**) (und 31 E. siehe zu Art. 6!)]

*) Siehe noch G. V. G. Art. 60. u. f. zu Art. 20. — Die Wirksamkeit der Staatsanwälte ist zur Zeit auf spezielle Straffälle beschränkt, daher auch nur in diesen denselben das Recht der Beschwerde eingeräumt ist. Bl. f. R. XV. 48. — An die Anträge des Staatsanwalts sind die Gerichte nicht gebunden. S.-B. I. 428. — Der S.-A. ist im Falle der Vertagung an die frühere Zeugenliste nicht gebunden. S.-B. II. 410. — Es begründet keine Nichtigkeitsbeschwerde, wenn der S.-A. während der Sitzung mit einem Geschwornen gesprochen hat. S.-B. V. 35. — Der S.-A. hat keine Nichtigkeitsb. wegen Nichtverlesung von Gesetzesstellen S.-B. V. 28. — Anmeldung der Berufung durch einen andern S.-A. als den, der die Anklage vertrat, ist zuläßig. S.-B. II. 336. — Von den bei einem Gerichte aufgestellten Staatsanwälten ist jeder selbständig befugt, die in seine dienstliche Sphäre fallenden Amtshandlungen mit voller Wirksamkeit vorzunehmen. Sitz.-Ber. II. 337. Siehe zu Art. 9. Z. f. G. I. 357.

) **60. Bei dem Oberappellations-Gerichte wird ein General-Staatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staats-Anwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Beamte oder Bedienstete beauftragt. Es können diese Geschäfte auch an Functionäre übertragen werden.

Die Verwendung von Gemeinde-Bediensteten kann nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

61. Der General-Staatsanwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte an dem einschlägigen Appellationsgerichte, dann die Staatsanwälte an den

21. Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde correspondirt.

Stadt- und Landgerichten unter den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten.

Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstzweigen stehen in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dienst unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

62. Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

63. Die Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, und durch das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, sowie durch sonstige Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Außerdem haben sie die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Art. 18 zugewiesenen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege zu überwachen, sie sind aber nicht befugt, den betreffenden Beamten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern haben von den wahrgenommenen Gebrechen lediglich dem vorgesetzten Gerichte behufs der competenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu machen.

Erlangen sie Kenntniß von Thatsachen, welche eine disciplinäre Einschreitung gegen Richter, gerichtliche Beamte oder Diener ihres Amtssprengels zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen den betreffenden Amtsvorständen oder Collegialgerichten, welchen die Handhabung der Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, bestimmt.

22. Am 15. und 30. eines jeden Monats muß dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monats ein Verzeichniß der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und der noch anhängigen Strafsachen dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartals dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartals erledigten und der noch anhängigen Straffachen anzeigt.

23. Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

Der Staatsanwalt ist auch befugt sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen, und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Artikel 19, Ziffer 1—5, dann Artikel 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern*).

24. Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen.

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken**).

---

*) Siehe noch G. V. G. Art. 64. „Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.“ — Gegen eine preßpolizeiliche Verurtheilung II. Inst. wegen Ehrenkränkung kann eine Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten nicht auf die Behauptung gegründet werden, daß das A.-G. wegen vorliegenden Thatbestandes eines Preßvergehens unzuständig sei. Ztsch. VII. 342.

**) Gegen den Ausspruch des Appellations-Gerichtes, daß zur Angehung einer Untersuchung eine Veranlassung nicht gegeben sei,

25. Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen *).

26. Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz nach Artikel 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.) einen anderen Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staatsanwalt abordnet.

27. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges zu äußern haben.

28. Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Artikel 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Funktion, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird.

29. (Aufgehoben durch Art. 38. 65. 66. G. V. G.)**)

---

findet eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt. Sitz.-Ber. III. 432. — Entgegengesetzte Entscheidungen Ztsch. III. 334. VI. 186. V. 239. VII. 436.

*) Der disciplinäre Abstrich von Kommissionskosten eines Untersuchungsrichters kann nicht erfolgen, ohne daß diesem vorher Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben war. Ztsch. VIII. 42.

) **38. Der Bezirksgerichtsdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

30. Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind*).

31. Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Gerichtsmitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dieß nothwendig wird, zu der Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwaltes.

65. Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten.

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

66. Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt des einschlägigen Bez.-Ger. einen Substituten aufzustellen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stellvertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

*) **67.** Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66. bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter, als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprocesses in eine General- u. Spezialuntersuchung ist aufgehoben *).

32. Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124. Theil II. des Strafgesetzbuches) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und
3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene

---

*) **17.** Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen:

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;
4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt, und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;
6) die dienstlichen Ansinnen zu erledigen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, an sie stellt.

Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren*).

33. Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

34. Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

35. Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreiches seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht, zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

36. Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

37. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

38. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

*) Vergl. hiezu Art. 38—52. E. (Note zu Art. 113—140 des II. Th. St.-G.-B. v. J. 1813.)

Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden.

Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

39. Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

40. Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

41. Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

42. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

43. Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

44. Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43. derjenige, welcher die Antwort verweigert.

45. Wenn der Beschuldigte sich während des Verhörs Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet sein sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Thl. II. d. Strafgesetzb.)

auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

46. Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;

2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;

3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

4) diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;

5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356. Th. II. des Strafgesetzbuches) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde *).

---

*) Siehe zu Ziff. 1. und 5. St.-G.-B. v. 1861. Art. 31. 192. 258. Auch die wegen militärischer Verbrechen verurtheilten Personen dürfen während ihrer Strafzeit nicht beeidiget werden. Sitz.-Ber. III. 276. — Beeidigung eines Eidesunmündigen begründet keine Nichtigkeit, sondern bloß die unterlassene Beeidigung eines Eidesfähigen (Fertig I. S. 30.) — Die Frage, ob ein Zeuge mit Recht oder Unrecht der Theilnahme an der That verdächtig erachtet wurde, und die bezüglich der Zulässigkeit seiner Beeidigung daraus gezogene Folgerung unterliegt der Prüfung des obersten Gerichtshofes nicht. S.-B. I. 162. 167.; Zschr. I. 206. 209. 337. 340. IV. 105. V. 165. — Eine gegen die Vorschrift der Ziffer 4. vorgenommene Beeidigung ist insoferne unwirksam, als eine hiebei gemachte falsche eidliche Aussage straflos ist. Ztsch. I. 83. — Jeder Verdacht ist für die Anwendung dieser Ziffer hinreichend. Ztsch. I. 206. V. 165. — Die Beschuldigung der Theilnahme von Seite des Angeklagten ist für sich allein nicht hinreichend, um die Beeidigung eines Zeugen zu unterlassen. Sitz.-Ber. IV. 130. — Eine Vernehmung nach Art. 46. Ziff. 4. genügt nicht, um eine Person als in Voruntersuchung gezogen betrachten zu können. Z.

47. Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Verhandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichtsvorstande übergibt.

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senates durch Einsicht der Akten und des vom Staatsanwalte gestellten Antrages vorbereitet.

48. In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend sein.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

49. Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder

1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder
2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, oder
3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sei, oder
4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich
5) die Einstellung des Strafverfahrens *).

50. (Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dieß zu dem im Art. 31. bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

51. (Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That,

---

f. G. I. S. 83. — Nur bei einer Betheiligung an der in Frage stehenden strafbaren Handlung ist die Beeidigung zu unterlassen. Sitz.-Ver. V. 14.

*) Siehe St.-G.-B. Art. 76.

deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, (nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann,) desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, (wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsakten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, desgleichen) wenn sich bei einem mit Todes-, (Ketten-) oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsakten ein Strafmilderungsgrund ergibt, vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist.

Dagegen können die Fälle der Artikel 98. und 99. Absatz 3. Theil I. des Strafgesetzbuches, in welchen die Todes-, Ketten- und Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe herabgesetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht verwiesen werden *).

52. Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Artikel 51. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der von dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn (bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen) Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann **).

53. (Zu 3.) Wenn in den Akten erhebliche Verdachts-

---

*) An die Stelle der in Absatz 3. dieses Art. aufgeführten Art. treten jetzt 76. 77. und 79. des St.-G.-B. v. 1861. Siehe noch Art. 31. E. zu Art. 6. — Eine an das Schwurgericht zur Aburtheilung verwiesene Sache kann nur durch ein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß ihre Erledigung finden. Eine Einstellung des Verfahrens oder Fallenlassen der Anklage ist unstatthaft. Sitzb. III. 408.

**) Die Verweisung des Haupturhebers an das Schwurgericht zieht die Verweisung der Theilnehmer dahin auch dann nach sich, wenn diese nur bei einer an sich nicht dahin gehörigen That mitgewirkt haben. Sitz.-Ber. V. 206. — S. zu Art. 24. Thl. II. des St.-G.-B. v. J. 1813.

gründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in den Artikeln 51. und 52. bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

54. (Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

55. (Zu 5.) Außer den Fällen der Artikel 50. bis 54. wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben *).

56. (Aufgehoben durch Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischt-gerichtlichen Untersuchungen betreffend) **).

---

*) Einstellung des Verfahrens kann vor dem Schwurgerichte nicht mehr vorkommen. Sitzb. III. 408. — Bei der Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch den Untersuchungsrichter kann die Zuständigkeit bezüglich der in andern Gerichtsbezirken begangenen Uebertretungen durch Prävention nur dann begründet werden, wenn der Untersuchungsrichter durch eine n e u e r l i c h e Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen Gerichten zuvorgekommen ist. U.-B. Nr. 53.

**) Gesetz, die gemischt-gerichtlichen Untersuchungen betreffend, vom 1. Juli 1856.

1. Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, so wird die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafproceßvorschriften durch den zuständigen Civiluntersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter gemeinsam geführt, es sei denn, daß die letztgenannte Behörde auf diese Abordnung verzichtet, in welchem Falle der Civiluntersuchungsrichter allein die Voruntersuchung mit voller Wirksamkeit auch gegen die Militärperson durchzuführen berufen ist.

2. Ergibt sich der im Artikel 1. bezeichnete Fall des Zusammentreffens bezüglich einer bei einem Civiluntersuchungsgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige, so hat der Untersuchungsrichter, in der Pfalz der Staatsprocurator, sofort der zuständigen Militärbehörde hievon zu dem Behufe Nachricht

57. Der Beschluß enthält:
1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe d. Gründe.
Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt.

---

zu geben, damit diese über die Abordnung eines Militärrichters oder über den Verzicht auf eine solche Abordnung sich erkläre.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung kann der Civiluntersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch für sich allein giltig vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte anhängigen Untersuchung oder eingekommenen Anzeige, so sind die Acten oder die Anzeige ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an das zuständige Civiluntersuchungsgericht abzugeben.

3. Die Akten der nach den Bestimmungen des Artikels 1. durchgeführten Voruntersuchung sind, bevor hierüber von Seite des bürgerlichen Strafgerichts Beschluß gefaßt wird, durch den Staatsanwalt an die zuständige Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle.

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Strafgerichts eine Ergänzung der Voruntersuchung stattgefunden haben sollte.

Die in Absatz 1. bezeichnete Erklärung ist auch in solchen Vergehenssachen, welche sich zur sofortigen Ladung der beschuldigten Personen in die öffentliche Sitzung eignen, vor Erlassung dieser Ladung einzuholen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung ist von Seite der Militärbehörde ohne alle Verzögerung und — in der Regel wenigstens — innerhalb acht Tagen, von Zustellung der Acten an gerechnet, abzugeben. Mit der Erklärungsabgabe ist jedesmal die Zurücksendung der Acten zu verbinden.

4. Im Falle einer verneinenden Erklärung der Militärbehörde hat die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civilperson durch die bürgerlichen Strafgerichte, bezüglich der mitbetheiligten Militärperson aber durch die zuständigen Militärgerichte zu geschehen.

5. Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht erklärt, so erfolgt die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheilig-

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als ein Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt*).

---

ten Militärperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten.

Das Urtheil hat sich gegebenen Falles auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere und die hiemit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken.

6. Die Nichtbeachtung der in dem Artikel 2. Absatz 1. und im Artikel 3. enthaltenen Vorschriften hat die Nichtigkeit der betreffenden Untersuchung, Beschlußfassung und Aburtheilung, soweit solche auf die mitangeschuldigte Militärperson erstreckt worden ist, zur Folge; doch kann diese Nichtigkeit dadurch gehoben werden, daß die einschlägige Militärbehörde das von den Civilgerichten gepflogene Verfahren nachträglich genehmigt.

7. Die Vorschriften des Artikels 27. Absatz 2. Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, sowie die hieher bezüglichen Bestimmungen des Artikels 56. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend," sind aufgehoben.

8. Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheins mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, in der Pfalz aber mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen ihren Anfang nimmt, in Geltung.

Dasselbe findet auf solche Straffachen, bezüglich deren an dem besagten Tage bereits ein Untersuchungsverfahren eröffnet, oder eine Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erlassen ist, keine Anwendung.

*) In dem Verweisungserkenntnisse ist die That nach ihrem rechtlichen Charakter zu bezeichnen, und sind zugleich die in Frage kommenden Strafbestimmungen ausdrücklich anzuführen. Sitz.-Berichte I. 124. — Durch die Anführung der in Frage kommenden Strafbestimmungen im Verweisungserkenntnisse ist die Freiheit des erkennenden Richters in der materiellen Beurtheilung der unterbreiteten Thatsachen nicht beschränkt. Sitz.-Ber. II. 293. und 297. — Der Verweisungsbeschluß muß jene thatsächlichen Momente enthalten, durch deren Subsumtion unter das Gesetz der Richter zu der ausgesprochenen Qualifikation der That gelangt ist. Sitz.-Ber. IV. 169.

58. Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Artikels 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen *).

59. Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Specialuntersuchung verbunden waren.

Dieß gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten (Artikel 437. und 438. Theil II. des Strafgesetzbuches).

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

60. Gegen die in dem Artikel 49. Ziffer 4. und 5. angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu.

Gegen die in dem Artikel 49. Ziffer 3. angeführten Beschlüsse kann die Berufung (sowohl) von dem Staatsanwalte, (als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei **).

---

*) Siehe E. Art. 40. u. f. über die Untersuchungshaft in der Note zum IV. Kapitel des Ges. v. 1813. II. Th. — S. zu Art. 18. Z. f. G. II. S. 432.

**) Siehe E. Art. 24. „Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten oder derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des Letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung, beziehungsweise der Richtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung, beziehungsweise der Richtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen,

61. Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet *).

62. Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift, oder die im Art. 61. vorgesetzte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zuste-

---

von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht". — Dem Denunzianten steht das Recht der Berufung gegen den Beschluß auf Einstellung des Strafverfahrens nicht zu. Z. f. G. I. S. 209. — Dem Angeschuldigten steht das Recht nicht zu, zum Zwecke der Ausführung der Berufung gegen das Verweisungserkenntniß die Beigebung eines Vertheidigers und die Gestattung der Einsicht der Untersuchungsakten durch den Vertheidiger zu verlangen. Z. f. G. II. S. 475. — Die Erklärung des St. A., daß gegen den das Strafverfahren einstellenden Beschluß die Berufung ergriffen werde, ist genügend. Das Appellationsgericht hat auf Verweisung der Sache an das zuständige Gericht auch dann zu erkennen, wenn der St.-A. nur gegen den Beschluß auf Einstellung des Str. die Berufung zu ergreifen erklärt hat. Zsch. IV. 507. (Auf die vom Angekl. gegen ein Verweisungserkenntniß erhob. Berufung kann in II. Instanz die den Gegenstand der Anklage bildende That auch schwerer qualificirt werden. Zsch. IX. 50; dag. Zsch. VIII. 452.)

*) Siehe Art. 24. E. zu Art. 60. — Die 24stündige Anmeldungsfrist für die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes läuft demselben von dem Zeitpunkte der Fassung des beschwerenden Gerichtsbeschlusses an. Sitz.-Ber. I. 278. Zsch. VI. 330. — Die dreitägige Frist zur Anmeldung der Berufung ist eine präklusive. U.-B. Nr. 251. — Eine erst nach der dreitägigen Frist erfolgte Genehmigung der vom Vertheidiger geschehenen Anmeldung ist unwirksam. Sitz.-Ber. II. 474. — Die Anmeldung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde kann auch bei dem Gerichte, welches das Verweisungserkenntniß nicht erlassen, aber zugestellt hat, mit Wirksamkeit geschehen, und ist nicht nothwendig, daß das einschlägige Kreis- und Stadtgericht noch innerhalb der dreitägigen Frist von jener Erklärung Kenntniß erhalten könne. Sitz.-Ber. III. 302.

benden Rechtsmittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

63. Bezüglich der im Artikel 51. und 52. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses die Vorschriften der Artikel 47. 48. u. 49. Ziffer 1. und Ziffer 3. bis 5. dann der Artikel 50. und 53. bis 59. auch auf die Appellationsgerichte Anwendung *). Oafe I. 1. 3. / 1871

64. Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nicht Richter in der öffentlichen Sitzung sein **).

---

*) Siehe Note zu Art. 60. Eine Verweisung vor das Schwurgericht hat immer einzutreten, wenn nach dem einschlägigen Strafgesetze auf Zuchthaus erkannt werden kann; eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn wegen Jugend des Verbrechers die gesetzliche Strafe herabgesetzt werden muß; die Berücksichtigung der Strafmilderungsgründe ist dem Ermessen des aburtheilenden Richters zu überlassen. Sitz.-Ber. IV. 126. — Die Unterlassung der Bezeichnung des Grades des Verbrechens und der Anführung der einschlägigen Gesetzesartikel zieht Nichtigkeit des Verweisungserkenntnisses nach sich. Z. f. G. I. S. 66. — s. a. Ztsch. IX. 50. zu Art. 60.

**) Wenn eine nach Art. 51. und 52. an das Appellationsgericht verwiesene Sache von diesem an das Stadtgericht zurückgewiesen wird, so kann damit die Uebertragung der Verhandlung an ein anderes Stadtgericht verbunden werden. Sitz.-Ber. III. 52. — Mitglieder des Appellationsgerichtes, welche bei Verweisung der Sache in die Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts mitgewirkt haben, können auch bei Bescheidung der später in der Hauptsache ergriffenen Berufung thätig sein. Sitz.-Ber. III. 69. — Wenn ein zweitrichterliches Verweisungserkenntniß von dem obersten Ge-

65. Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt*).

66. Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß kann von dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;
3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder
4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder
5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder
6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in Artikeln 8. und 64. enthaltenen besonderen Bestimmungen.)

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem

---

richtshofe vernichtet, und an dessen Stelle ein anderes Verweisungserkenntniß erlassen worden ist, dürfen auch bei Aburtheilung der Sache in der Berufungsinstanz jene Richter, welche zu dem vernichteten Verweisungserkenntnisse mitgewirkt haben, nicht beisitzen. Zsch. V. 165.

*) Wenn in der Anklageschrift Aussagen von Zeugen vorkommen, welche das Recht haben, sich der Vernehmung zu entschlagen, in der Voruntersuchung sich vernehmen ließen, aber zur öffentl. Verhandlung das Erscheinen ablehnen, so können die kritischen Stellen dennoch verlesen werden. S.-B. II. 219.

der unter Ziffer 1 bis 6. angeführten Gründe nur dann erheben, wenn (entweder) die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, (oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei (Artikel 49. Ziffer 3.) *).)

*) Siehe noch aus dem Einführungsgesetz Art. 24. (Note zu Art. 60.) und Art. **122.**: „Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet". — Bei Verweisungs-Erkenntnissen ist eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht zulässig. Sitz.-Ber. IV. 256. — Gegen ein auf den Grund des Art. 61. erlassenes appellationsgerichtliches Desertions-Erkenntniß ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. S.-B. IV. 151. III. 290. — Auf den Umstand, daß ein Strafaufhebungsgrund, z. B. Verjährung gar nicht oder nicht gehörig gewürdiget worden sei, kann eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß nicht gebaut werden. Sitz.-Ber. IV. 21. — Eine Beschwerde des Angeschuldigten darüber, daß die Sache an das Schwurgericht und nicht in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts hätte verwiesen werden sollen, ist zulässig. Sitz.-Ber. IV. 123. — Ueber eine mit einem andern Verbrechen oder Vergehen konkurrirende Zollgesetzübertretung ist gleichzeitig in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und abzuurtheilen. Sitz.-Ber. IV. 188. — Wenn das Appellationsgericht wegen M a n g e l s der erforderlichen B e w e i s m i t t e l auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt hat, so kann vom Staatsanwalte eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes nicht erhoben werden. Sitz.-Ber. I. 278. und 284. — Auf die Behauptung, daß k e i n h i n r e i c h e n d e r V e r d a c h t zur Verweisung vorliege, kann keine Nichtigkeitsbeschwerde gegründet werden. Sitz.-

67. Die Vorschriften der Artikel 61. und 62. hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

Ber. I. 330. 139. II. 29. — Die Unterlassung der in Art. 34. vorgeschriebenen Vernehmung des Verdächtigen in der Voruntersuchung kann nicht als Nichtigkeitsgrund gegen das Verweisungserkenntniß geltend gemacht werden. Sitz.-Ber. I. 331. — Gegen ein Verweisungserkenntniß kann von dem Angeklagten nur aus einem der unter Nr. 1. bis 6. aufgeführten Gründe, welcher speciell zu bezeichnen ist, eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, eine allgemeine Beschwerde ist unstatthaft. Sitz.-Ber. I. 294. 298. 323. 330. U.-B. 82. und 91. — Die Angabe eines Nichtigkeitsgrundes in einer von einem nicht bevollmächtigten Anwalte eingereichten, von dem Angeschuldigten nicht genehmigten Denkschrift ist nicht zu berücksichtigen. Z. f. G. I. S. 36. 109. — Die Begründung einer ohne Angabe des Beschwerdegrundes (oder unter Angabe eines unstatthaften Beschwerdegrundes) eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Verweisungserkenntniß in einer nachträglich übergebenen Denkschrift kann nur dann beachtet werden, wenn der Angeschuldigte den Verfasser der Denkschrift zur Ausführung der Beschwerde speziell bevollmächtigt hatte, oder die Denkschrift genehmiget hat. Z. f. G. II. S. 96. — Die Unterlassung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß hat bloß die Folge, daß der Angeklagte die Vorgerichtstellung und die Verhandlung vor dem Schwurgerichte nicht mehr abwenden kann. Sitz.-Ber. I. 119. Zsch. III. 269. — Darauf, daß nach Erschöpfung des höchsten Strafmaßes durch frühere noch nicht vollzogene Urtheile die Verweisung wegen eines neuerlichen Reates nicht hätte stattfinden sollen, kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gebaut werden. Sitz.-Ber. V. 193. folg. — Eine unrichtige Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That ist auch dann gegeben, wenn eine Handlung als nicht durch das Strafgesetz verboten oder durch einen strafaufhebenden Grund getilgt irrigerweise bezeichnet wird. Sitz.-Ber. II. 132. — Die Bescheidung einer gegen das Verweisungserkenntniß eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde kann dadurch nicht aufgehalten werden, daß der Angeschuldigte vorher noch eine Rücksprache mit seinem Vertheidiger zu nehmen verlangt. Sitz.-Ber. II. 305. — Die Nichtigkeitsgründe brauchen nicht gleich bei der Anmeldung speciell bezeichnet zu werden. Sitz.-Ber. II. 340. — Ob bei einem gehörig promulgirten Gesetze die Zustimmung der Kammern auf dem vorgeschriebenen Wege erfolgte, hat der Richter nicht zu

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes abgehalten wird *).

68. Wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde benachrichtet.

69. (Aufgehoben durch Art. 137. E.) **).

---

untersuchen. U.-B. Nr. 11. — Daraus, daß in erster Instanz ein Richter bei dem Verweisungserkenntnisse mitgewirkt hat, welcher die Voruntersuchung führte, kann eine Nichtigkeit des zweitrichterlichen Erkenntnisses nicht abgeleitet werden. Sitz.-Ber. III. 138. — Das Gericht, an welches beim Mangel der in Art. 8. und 64. aufgestellten Voraussetzungen die Sache verwiesen wurde, erscheint als ein unzuständiges. Sitz.-Ber. III. 52. — Zum Behufe der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein appellationsgerichtliches Verweisungserkenntniß ist dem Vertheidiger des Angeklagten die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten. Zsch. IV. 380. — Ein Verweisungserkenntniß, welches auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht, ist auf Beschwerde des Angeschuldigten auch dann zu vernichten, wenn das auf die vorläufig festgestellten Thatsachen anzuwendende Gesetz eine höhere Strafe androht, als das in dem angefochtenen Verweisungserkenntnisse angewendete. Zsch. V. 232. — Wegen Ablehnung der Einleitung einer U. ist auf Grund unrichtiger Anwendung des Gesetzes Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Zsch. III. 334. V. 239.

*) Siehe Art. 24. E. zu Art. 60. — Vgl. Art. 61. Zsch. VI. 330. Sitz.-Ber. I. 278.

) **137. Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht, oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt

70. Wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern.

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

71. Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines gemeinen oder eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu ertheilen.

72. Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher (Art. 434. Theil II. des Strafgesetzbuches und § 16. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde) zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor der Beschluß-

---

der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung, auf die Voruntersuchung.

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

fassung im Staatsrathe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, zu deren Abgabe ihm eine unerstreckbare Frist von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist.

73. Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten Beschluß (Artikel 72.) findet kein Rechtsmittel statt.

74. Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält.

In einem solchen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

75. Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Artikel 76. festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder

2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

76. Geschworne können nicht sein:

1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;

---

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich
6) (Aufgehoben durch Art. 21. E.) *)

77. Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden **).

78. Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Orts=

---

*) **21.** „Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28. Ziff. 4. und 5. des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworener noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts= oder Landraths sein, noch an einer Gemeinde=, Kirchenverwaltungs=, Armenpflegschaftsraths=, Distrikts= oder Landrathswahl theilnehmen".

„Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16. Ziff. 3. der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, § 78. lit. c. des revidirten Gemeindeedikts und Art. 76. Ziff. 6. des Gesetzes v. 10. Nov. 1848, Abänderungen des II. Th. des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben". — Streichung eines Geschworenen von der Dienstliste durch Beschluß des Schwurgerichtshofes ist zulässig, wenn jener nachgewiesener Maßen besoldeter Staatsdiener ist. Zsch. VI. 423.

**) Der Schwurgerichtshof kann einen Geschworenen unter keiner Voraussetzung für immer von der Liste der Geschworenen streichen. Der Schwurgerichtshof ist nicht befugt, einen Geschworenen wegen 60jährigen Alters auch nur vom Dienste bei der gegenwärtigen Schwurgerichtssitzung zu befreien. Zsch. VII. 419.

vorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

79. Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

80. Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distriktspolizeibezirkes ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

81. In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtkommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirektor eingesandt, welche Be-

amten die Wahl nach den im vorhergehenden Artikel 80. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nro. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nro. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworener auszuwählen.

82. Aus den in jedem Distrikts-polizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Artikel 80. und 81. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

83. Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

84. Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen*)

85. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Artikel 99. ent-

*) Wenn ein Geschworener auf Grund seiner Eigenschaft als Mitglied des Landrathes um Enthebung von der Funktion als Geschworener nachsucht, so ist diesem Antrage stattzugeben. Zsch. VII. 165.

haltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

86. In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Artikel 78. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Artikeln 80. und 81. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

87. Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 99.), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 80. und 81. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Artikel 80. Nr. 2. beziehungsweise Artikel 81. Absatz 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben;
2) in den Distriktspolizeibezirken nur für je ~~zweitausend~~ 1400, und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je ~~tausend~~ 700 Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

88. Die im Artikel 80. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 87. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

89. Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distriktspolizei- und Stadt-Bezirken gewählten, als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82. bezeichneten Beschränkung Anwendung.

90. Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83.) das Verzeichniß der unterdeß abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

91. Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünf und vierzig hervorgezogen.

92. In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere zur Bestimmung von neuen Ersatzgeschworenen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

93. Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.*)

94. Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Artikel 96.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich,

---

*) Die Prüfung des obersten Gerichtsh. erstreckt sich im Allgemeinen nicht weiter, als darüber, ob die Zusammensetzung des Geschwornengerichts richtig geschehen sei; es wäre denn, daß der Beschwerdeführer eine spezielle Thatsache anführte, welche hiezu hinlänglichen Grund darbietet. (Fertig III. S. 11.)

wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regier.-Präsidenten einzusenden.

95. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 92. bestimmten Ersatzgeschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten. *)

96. Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen**).

97. Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

98. Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu ent-

---

*) Wenn ein zum Dienste berufener Geschworner, der wegen seiner nachgewiesenen Eigenschaft als besoldeter Staatsdiener sich als untauglich darstellt, lediglich durch Beschluß des Schwurgerichtshofes von der Dienstliste gestrichen, und die Schwurgerichtssitzung mit Beiziehung der übrigen 29 Geschwornen abgehalten wird, liegt hierin kein Nichtigkeitsgrund. Ztsch. VI. 423. — Der Angeklagte kann nur verlangen, daß die Dienstliste der Geschwornen nicht unter 24 herabsinke, die Ausdehnung derselben auf 30 Geschworne ist bloß vorsorglich. Sitz.-Ber. II. 453.

**) Wegen der gegen einen Geschworenen ausgesprochenen Geldstrafe ist eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zuläßig. Sitz.-Ber. III. 279.

scheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen*).

99. Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

100. Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung festgesetzt wird**).

101. An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatz-Geschworenen (Artikel 95.), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen, und ihre Namen in eine Urne zu legen***).

102. Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung

---

*) Der Schwurgerichtshof kann einen Geschwornen unter keiner Voraussetzung für immer von der Liste der Geschwornen streichen; ebenso wenig ist er befugt, einen Geschwornen wegen 60jährigen Alters auch nur vom Dienste bei der gegenwärtigen Schwurgerichtssitzung zu befreien. Ztsch. VII. 419. — Ueber die Zulänglichkeit der von den Geschwornen vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist eine Erinnerung des Angeklagten nicht zu erholen. Sitz.-Ber. II. 459. — Gegen die wider einen Geschwornen ausgesprochene Strafe ist eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig. Sitz.-Ber. IV. 192.

**) Siehe die betreffende Verordnung vom 5. Januar 1862 im Anhang.

***) Die nach Art. 98. von der Diensteslişte bereits gestrichenen Geschwornen sind nicht aufzurufen, und ist nicht nothwendig, dem Angeklagten von den nach Art. 98. gefaßten Beschlüssen Kenntniß zu geben. Z. f. G. I. S. 337.

jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden*).

103. Sollte jedoch eine einzelne Verhandl. eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungs-Geschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind**).

104. Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. 95. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus***).

105. Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt, abzulehnen†).

---

*) Bei mehreren durch ein Erkenntniß an das Schwurgericht verwiesenen Anklagen ist für alle nur ein Schwurgericht zu bilden. Sitz.-Ber. II. 495. — Wenn das Verweisungserkenntniß, wodurch mehrere Personen zur gleichzeitigen Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen wurden, unangefochten blieb, kann später die Bildung eines besonderen Schwurgerichtes für einzelne Personen nicht mehr verlangt werden. U.-B. Nr. 198.

**) Wird bei der Anwesenheit von 24 Geschwornen die Beiziehung von Ergänzungsgeschwornen beschlossen, so ist die Beiziehung von ebensovielen Ersatzgeschwornen nicht erforderlich. Sitz.-Ber. II. 459. — Der Beschluß auf Beiziehung eines Ersatzgeschwornen ist vor der Ziehung der Urtheilsgeschwornen zu fassen und zu verkünden. U.-B. Nr. 179. — Auch ein Ergänzungsrichter darf beigezogen werden. U.-B. Nr. 14.

***) Bei der Gegenwart von wenigstens 24 Geschwornen ist bezüglich des Nichterscheinens der übrigen dem Angeklagten keine Rechenschaft zu geben. Sitz.-Ber. II. 459. Siehe noch zu Art. 93. Ztsch. VI. 423.

†) In der Ablehnung einer größeren, als der vom Gesetze gestatteten Anzahl von Geschwornen durch den Staatsanwalt liegt die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Prozesses. Ztsch. V. 485. — Wurde der Angeklagte über die Zahl der von ihm abzulehnenden Geschwornen richtig belehrt, so kann in der nur

106. So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

107. Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

108. Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 103. vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

109. Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

110. Die Mitglieder des Schwurgerichts sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand, außer mit meinen Mitgeschwornen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person, oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Ge-

---

auf einer unrichtigen Zählung beruhenden Erklärung des Präsidenten, daß das Ablehnungsrecht bereits erschöpft sei, eine Beschränkung desselben nicht gefunden werden. Sitz.-Ber. III. 141.

wissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre!"

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

111. Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Straffache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächsten Schwurgerichts-Sitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden*).

112. (Aufgehoben durch Art. 13.367—370., 393—398. des St.-G.-B. v. 1861.)

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

113. In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schwurgerichtssitzung gehalten, um die Straffachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verweisung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beschuldigten gelangt sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgericht zu entscheiden.

In einem solchen Falle ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

---

*) Wenn eine schwurgerichtliche Verhandlung unmittelbar nach Ziehung der Geschwornen wegen Erkrankung des Angeklagten vertagt werden muß, jedoch nach dessen Wiedergenesung noch in derselben Sitzungsperiode wieder aufgenommen wird, sind die früher für diese Sache gezogenen Geschwornen zum Dienste zu berufen, und ist eine neue Ziehung nicht veranlaßt. Ztsch. VII. 328.

114. In den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist von dem Staatsminister der Justiz der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitzung festzusetzen, und der Präsident und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Sowohl jene Festsetzung als die Ernennung ist im Amtsblatte des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung wird vom Staatsminister der Justiz angeordnet werden, sobald alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind.

115. Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Kriminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deßhalb im Verhöre (Art. 118.) an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Art. 66. eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

116. In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes, und

2) die Abführung des Angeklagten in das Kriminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe*).

117. Nachdem auch die Untersuchungsakten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung

*) In der Zwischenzeit von der Verweisung zum Schwurgerichte bis zur Aburtheilung steht die Verfügung über einen verhafteten Angeklagten lediglich dem Schwurgerichtspräsidenten oder seinem Vertreter zu. Vergl. Art. 116—137. Ztsch. IX. 53.

durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten*).

118. In diesem Verhöre ist der Angeklagte

1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117.) gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage Nichts zu ändern, derselben Nichts hinzuzusetzen habe;

2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich

3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichts-Kanzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen.

Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen**).

---

*) Die Verzögerung des mit dem Angeklagten abzuhaltenden Verhörs begründet keine Nichtigkeit. Ztsch. I. 479.

**) Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn dem Angeklagten das Verzeichniß der Mitglieder des Schwurgerichtshofes nicht mitgetheilt wurde. (Fertig II. 15.) — Wenn der Schwurgerichtspräsident das Verhör mit dem Angeklagten nicht selbst abhält, ist diesem auch der Name des Schwurgerichtspräsidenten kund zu geben, hinsichtlich der übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes genügt die Einhändigung eines Verzeichnisses der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts, da aus diesem nach Art. 18. der Schwurgerichtshof außer dem Präsidenten gebildet wird. U.-B. Nr. 41. — In der unterlassenen Kundgabe des Namens des Schwurgerichtspräsidenten liegt keine absolute Nichtigkeit. Sitz.-Ber. II. 49. — Wenn die Beiziehung anderer Gerichtsmitglieder nach abgehaltenem Verhöre nothwendig wird, sind die Namen derselben dem Angeklagten so zeitig kund zu geben, daß er eine allenfallsige Ablehnung noch geltend machen kann. Sitz.-Ber. II. 349. — Wenn ein Schwurgerichtsfall, nachdem das Verzeichniß der Mitglieder des betreffenden Bezirksgerichts dem Angeklagten mitgetheilt worden ist, wegen der gegen das Verweisungserkenntniß erhobenen Berufung erst in einer späteren

119. Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

120. Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtskandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht*).

121. Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Art. 118.) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Der Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

122. Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt, und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheid. zugelassen werden**).

123. Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der

Schwurgerichtssitzung vorkommen kann, bis dahin am Personale des betreffenden Bezirksgerichts keine Aenderung eingetreten ist, und der inzwischen ernannte Präsident des bezüglichen Schwurgerichts die Behandlung der Sache dem als Stellvertreter bestimmten Mitgliede des Bezirksgerichts überläßt, so ist eine wiederholte Mittheilung des Richterverzeichnisses an den Angeklagten nicht erforderlich. Ztsch. VII. 319.

*) Gegen die Verfügung des Vorsitzenden, wodurch die Ablehnung einer Vertheidigung verworfen wird, ist kein Rechtsmittel gestattet. U.-B. Nr. 204. — Nur wenn dem aburtheilenden Senate vor Fällung des Urtheils von dem Vertheidiger die Liquidation seiner Gebühren überreicht worden ist, kann jener sich mit Festsetzung derselben befassen. U.-B. Nr. 34.

**) Die Richtigkeit des Ausspruches des Schwurgerichtspräsidenten, daß die Vertheidigungen der einzelnen Angeklagten nicht im Widerstreite stehen, kann der Cassationshof nicht prüfen. Sitz.-Ber. III. 192.

getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dieß dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Art. 120. bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben *).

124. Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichts-Kanzlei Einsicht von den Untersuchungsakten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wurde.

125. Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben **).

126. Bringt der Angeklagte in der im Art. 118. Nr. 3. bezeichneten Frist gegen ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden, und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II.

---

*) Das in Abs. 2. dem Vertheidiger eingeräumte Recht steht nicht auch dem Angeklagten zu. Z. f. G. I. S. 521. — S. zu Art. 60. Z. f. G. II. S. 475. Zu Art. 66. Ztsch. IV. 380.

**) Bei Einholung von Gutachten ist der Präsident nicht an die von dem Beschuldigten bezeichneten Sachverständigen gebunden. Ztsch. I. 251.

Artikel 33. Ziffer 1 — 4. anzuwenden*).

127. Wird der vorgebrachte Ablehnungs-Grund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Art. 126.) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen.

128. Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat der Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu sein und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen.

Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet.

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen**).

---

*) Die Ablehnung eines Gerichtshofes in seiner Totalität ohne Angabe bestimmter Ablehnungsgründe gegen die einzelnen Richter ist unstatthaft. Bl. f. R. XV. 15. — Die Vorschriften dieses Artikels kommen auch bei Ablehnung eines Mitgliedes des ständigen Kriminalsenates beim obersten Gerichtshofe in Anwendung. U.-B. Nr. 250.

**) Die über die Insinuationen an den Angeklagten von dem Protokollführer aufgenommenen Akte, wenn ihnen die Unterschrift oder das Handzeichen des Angeklagten abgeht, sind keineswegs nichtig. (Fertig I. 51.) — Die unterlassene Benachrichtigung des Angeklagten von der Ladung eines durch den Staatsanwalt vorgeschlagenen Zeugen ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn bei der öffentlichen Verhandlung 2. Instanz vom Angeschuldigten Nichts dagegen eingewendet, und kein auf die hienach gegebene Beeinträchtigung seines Vertheidigungsrechtes gegründeter Vertagungsantrag gestellt worden ist. Ztsch. VII. 206. — Die für die vollständige Vorbereitung der Vertheidigung zu spät geschehene Zustellung der Zeugenliste kann zur Begründung eines Vertagungsgesuches dienen, aber die formelle Rechtsbeständigkeit des spätern Verfahrens nicht beeinträchtigen. Sitz.-Ber. II. 69. — Nach Vertagung der Sache ist der Staatsanwalt für die neue Verhandlung der Sache nicht an die frühere Zeugenliste gebunden, er kann von dieser Zeugen weglassen und neue darauf setzen. Sitz.-Ber. II. 409. — Wenn bei einer mehrere Reate umfassenden Verhandlung einzelne Angeklagte bezüglich solcher Reate, bei welchen sie nicht als Angeklagte betheiligt sind, sachdienliche Aufschlüsse zu geben vermögen, können sie zwar hierüber nach Art. 141. vernommen, allein nicht als Zeu-

129. Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, insoferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben*).

---

gen betrachtet und auf die Zeugenliste gesetzt werden. Ztsch. V. 19. — S. u. zu Art. 30. Ztsch. I. 247.

*) Die Entschädigungskosten für nachgebrachte Zeugen müssen, der Angeklagte mag verhaftet oder nicht verhaftet sein, im Voraus erlegt werden. Sitz.-Ber. I. 195. — Der Nachweis des Verzichtes des Zeugen auf eine Zeugengebühr ist der sofortigen Erlage derselben gleichzuachten. Z. f. G. I. S. 198. — Die nach Art. 129. vom Angeklagten im Voraus erlegten Zeugengebühren werden auch im Falle der Freisprechung nicht zurückvergütet. Z. f. G. I. S. 467. VI. 418. — Der — ohne Erlag der Zeugengebühren — gestellte Antrag auf Ladung weiterer Zeugen kann, wenn der Angeklagte die Thatsachen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, hiebei nicht bezeichnet hat, aus diesem Grunde zurückgewiesen werden. Z. f. G. I. S. 509. — Die für die Benennung weiterer Zeugen festgesetzte Frist von 24 Stunden ist keine präklusive. Sitz.-Ber. I. 202. — Wenn die weiters benannten Zeugen im Orte des Schwurgerichtshofes wohnhaft sind, müssen wenigstens die Versäumnißkosten im Voraus erlegt werden. Sitz.-Ber. I. 203. — Wenn der Schwurgerichtspräsident auf den Antrag des Angeklagten, weitere Zeugen in die Sitzung zu laden, vorläufig um die Sachdienlichkeit der beantragten Ladung bemessen zu können, deren Vernehmung angeordnet, hat er nach gepflogener Vernehmung der Zeugen darüber, ob der beantragten Ladung Statt zu geben sei, Beschluß zu fassen und denselben dem Angeklagten eröffnen zu lassen. Z. f. G. II. S. 196. — Die Nichtbescheidung eines um Vernehmung weiterer Zeugen gestellten Gesuches kann zur Begründung eines Vertagungsantrages, aber bei Unterlassung eines solchen nicht später zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde gebraucht werden. U.-B. Nr. 241. — Die unterlassene Eröffnung der Abweisung des Gesuches um Ladung

130. Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind

---

weiterer Zeugen an den Angeklagten begründet keine Richtigkeit. Z. f. G. I. S. 250. — Die Gebühren für Zeugen, welche zur besseren Aufklärung der Sache nachträglich auf die Liste gesetzt werden, fallen bei Mittellosigkeit des Angeklagten dem k. Aerar zur Last. S.-B. II. 487. — Bei einer gegen mehrere Angeklagte gerichteten Anklage ist, wenn auf Antrag des einen oder andern derselben weitere Zeugen auf die Zeugenliste gesetzt werden, hievon auch den anderen Mitangekl. Nachricht zu geben. Z. f. G. II. S. 142. V. 19. — Entlastungszeugen, welche auf Antrag eines Angeklagten nachträglich auf die Zeugenliste gesetzt werden, brauchen dem Mitangeklagten vor der Verhandlung nicht kundgegeben zu werden. Sitz.-Ber. II. 332. III. 17. — Wird von dem Angeklagten der Antrag auf Ladung weiterer Zeugen so spät gestellt, daß der Staatsanwalt von seinem Rechte, auch seinerseits weitere Zeugen vorzuschlagen, nicht mehr Gebrauch machen könnte, so ist der Staatsanwalt mit seinen allenfallsigen Erinnerungen über den Antrag des Angeklagten zu vernehmen. Z. f. G. I. S. 198. — Wenn der Angeklagte die Kosten für Entschädigung der Entlastungszeugen trägt und im Voraus erlegt, sind dieselben, sobald ihr Erscheinen nur möglich ist, zu laden. U.-B. Nr. 29. — Der Umstand, daß ein von dem Angeklagten vorgeschlagener, am Sitze des Schwurgerichtes erschienener Zeuge nicht mehr rechtzeitig durch das Gericht seines Wohnortes geladen werden kann, ist an sich kein Grund, den Ladungsantrag zu verwerfen. Z. f. G. I. S. 198. — Dem von dem Angeklagten erst in öffentlicher Sitzung gestellten Antrage, weitere Zeugen auf die Zeugenliste zu setzen und sofort eidlich zu vernehmen, kann, auch wenn die Zeugen anwesend sind und auf Zeugengebühren verzichten, gegen den Einspruch des Staatsanwaltes nicht Statt gegeben werden. Z. f. G. II. S. 332. — Auf die Abhörung der rechtzeitig und unter Erlegung der Kosten vorgeschlagenen Entlastungszeugen, hat der Angeklagte ohne Rücksicht darauf, ob ihre Abhörung für sachdienlich erachtet wird, ein Recht. Auf Verweigerung ihrer Ladung kann er beim Beginne der öffentlichen Sitzung Vertagung der Verhandlung verlangen. Die Ablehnung dieses Antrages ist ein Nichtigkeitsgrund. Ztschr. VII. 35. — Es ist nicht nothwendig, daß der Angeklagte über die Pflicht, die Kosten für die Zeugen vorauszuerlegen oder den Inhalt ihrer Aussage anzugeben belehrt werde. Ztschr. I. 509. — Zeugen, die erst später aufgefunden wurden, kann der Staatsanwalt auch nachträglich auf die

ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141. Abs. 3. eingeräumten Befugniß *).

131. Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

132. Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151. und 152.) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde **).

133. Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Fall ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Zeugenliste setzen. Fertig II. 212. — Der Antrag des Staatsanwaltes auf Ladung von Gegenzeugen muß auch in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörenden Strafsachen schon vor der Vernehmung der Gegenzeugen des Angeklagten gestellt werden. Ztschr. V. 343. — Siehe noch Ztschr. VII. 39. zu Art. 319.

*) Auch die Erholung eines Gutachtens höherer Sachverständiger ist binnen 24 Stunden nach Zustellung der Zeugenliste bei dem Schwurgerichtspräsidenten zu beantragen. Sitz.-Ber. I. 150. — Wird der Antrag auf Erholung eines Gutachtens oder auf Abhör weiterer Sachverständigen von dem Schwurgerichtspräsidenten abgewiesen, so kann hierauf eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gebaut werden. Sitz.-Ber. I. 175. — Personen, welche der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger mit in die öffentliche Sitzung bringt, können, wenn deren Namen nicht vorher dem Präsidenten ausdrücklich kundgegeben und dem Staatsanwalte mitgetheilt wurden, nicht als Zeugen, sondern nur als Auskunftspersonen nach Art. 141. Abs. 3. vernommen werden. Sitz.-Ber. III. 63. — Ein auf dem Zeugenverzeichnisse stehender Zeuge kann auch über solche Punkte vernommen werden, welche ein anderes Faktum betreffen als dasjenige ist, über welches er vorgeschlagen ist. Ztschr. I. 247.

**) Die Zustellung der Vorladung kann an die Familienangehörigen des Zeugen giltig geschehen. Sitz.-Ber. V. 287.

134. Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen*).

135. Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

136. Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen, sowie der Ersatzgeschwornen bekannt machen**).

---

*) Die in zweiter Instanz geschehene Verlesung der Aussagen von Zeugen, die in I. Instanz über die außer der Untersuchung gemachten Mittheilungen einer ihrem Rechte gemäß die Zeugschaftsleistung verweigernden Person vernommen worden sind, ist kein Nichtigkeitsgrund. Ztschr. VIII. 138. — Unzuläßigkeit der Benützung einer in der Voruntersuchung vorgekommenen bei der öffentlichen Verhandlung aber weggefallenen Zeugenaussage zur Entwicklung der Anklage. Ztschr. I. 206. Unzuläßigkeit der Verlesung von Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen, der das Zeugniß ablehnen konnte. Ztschr. V. 345. — Den Verwandten eines vor der Verhandlung verstorbenen Angeklagten steht das Recht, das Zeugniß abzulehnen, nicht zu. Z. f. G. I. S. 494. — Die außereheliche Tochter der verstorbenen Ehefrau kann sich der Zeugschaft gegen ihren Stiefvater nicht entschlagen. Sitz.-Ber. I. 149. — Bei dem Rechte der Zeugschaftsablehnung hat die Zählung der Verwandtschaftsgrade nach weltlichem Rechte zu geschehen. Sitz.-Ber. III. 314. — Die nochmalige Erinnerung an die Befugniß, sich des Zeugnisses entschlagen zu können, in öffentlicher Sitzung ist nicht nothwendig. U.-B. Nr. 267. Siehe zu Art. 141., Abs. 6.

**) Wenn dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen früher, als e i n e n Tag vor der Verhandlung mitgetheilt wurde, so kann derselbe aus dieser zu f r ü h geschehenen Bekanntgabe keinen Nichtigkeitsgrund im Sinne des Art. 231. Nr. 17. ableiten. Sitz.-Ber. I. 345. — Die über die Insinuationen an den Angeklagten aufgenommene, von dem Protokollführer unterschriebene Urkunde bedarf der Unterschrift oder des Handzeichens des Angeklagten nicht. Sitz.-Ber. I. 113. — Eine Kundgabe der während der Schwurgerichtssitzung erfolgten Reduktion

137. Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

138. Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich.

139. Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Art. 148.), durch ein entweder von Amtswegen, oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170.) beschränkt sei*).

140. Einer solchen Sitzung (Art. 139.) können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;
2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistrathsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte ge-

---

der Dienstliste an den Angeklagten ist nicht geboten. Sitz.-Ber. II. 449. 459. — In dem dem Angeklagten mitzutheilenden Geschwornenverzeichnisse sind die Namen der von der Diensteliste bereits gestrichenen Geschwornen wegzulassen, jedoch liegt, wenn dieses nicht geschehen ist, hierin kein Nichtigkeitsgrund. Z. f. G. I. S. 337. — Dem nicht verhafteten Angeklagten wird die Geschwornenliste nicht zugestellt; doch muß sie zu dessen Einsicht auf der Kanzlei des Schwurgerichtshofes bereit liegen. Sitz.-Ber. IV. 329.

*) Wenn die Beschränkung der Oeffentlichkeit über die im Gesetze bezeichnete Grenze erstreckt worden ist, so liegt eine Nichtigkeit vor. Ztschr. IV. 381. — Gegen die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Sitzung steht dem Angeklagten keine Einsprache zu. Sitz.-Ber. IV. 278. — Wenn bei einer mit beschränkter Oeffentlichkeit verhandelten Sache die Verkündung des Urtheiles auf den folgenden Tag ausgesetzt wird, ist die Kundgabe dieser Verfügung bei geöffneten Thüren nicht erforderlich. U.-B. Nr. 173.

halten werden, ihren Wohnsitz haben;
3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht*);
4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nr. 1. bis 4. genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten**).

141. Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden***).

---

*) Einer besonderen Aufforderung zur Erklärung darüber bedarf es nicht. Ztschr. VII. 400.

**) Der beschränkende Beisatz: „welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben,“ in Nr. 2. des Artikels bezieht sich auf alle dort genannten Personen. Sitz.-Ber. I. 106.

***) Wenn der Schwurgerichtspräsident außer den vom Staats-Anwalte und dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen und Sach-

142. Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

---

verständigen noch andere Personen in der öffentlichen Sitzung vernehmen zu müssen glaubt und dieselben hat vorsorglich vorladen lassen, so sind sie nicht auf die Zeugenliste zu setzen und in keinem Falle zu beeidigen, selbst wenn sie ungeeigneter Weise auf die Liste gesetzt wurden. Sitz.-Ber. I. 122. — In Folge der dem Präsidenten eingeräumten Befugniß kann er auch außer den im Art. 166. und 167. bezeichneten Fällen Zeugenaussagen mit Einwilligung des Angeklagten aus der Voruntersuchung verlesen lassen. Sitz.-Ber. II. 50. III. 31. — Nur zur Aufklärung neuer, erst durch den Gang der Verhandlung angeregter Punkte darf der Präsident Aussagen nicht vorgeladener Zeugen aus der Voruntersuchung verlesen lassen. Sitz.-Ber. III. 59. und 311. V. 466. — Auch in der Voruntersuchung vernommene, aber als Zeugen nicht geladene Personen kann der Präsident, wenn es der Gang der Verhandlung erheischt, vorrufen lassen und als Auskunftspersonen vernehmen. Sitz.-Ber. III. 167. — Nur wenn aus dem Gange der öffentlichen Verhandlung die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Vernehmung eines nicht auf der Zeugenliste stehenden Zeugen sich ergibt, darf der Präsident von seiner diskretionären Gewalt Gebrauch machen. U.-B. Nr. 171. — Wenn der Senats-Vorstand einem Antrag des Vertheidigers gegen die Einsprache des Staatsanwaltes stattgibt, kann Letzterer keine Entscheidung des Gerichtes darüber verlangen. Sitz.-Ber. V. 467. — Einem erschienenen Zeugen darf der Präsident seine früheren Aussagen mündlich vorhalten oder vorlesen. U.-B. Nr. 325. — Ein Zeuge, dessen Ladung gemäß Art. 129. beantragt, und welcher auf die Zeugenliste zu setzen war, kann nicht als Auskunftsperson nach Art. 141. vernommen werden. Z. f. G. I. S. 198. Siehe zu Art. 319. — Die Unterlassung der Belehrung eines Zeugen, welcher sich des Zeugnisses zu entschlagen befugt ist, über die ihm zustehende Befugniß, begründet an sich, und in soferne nicht der im Art. 231., Ziff. 8. bezeichnete Nichtigkeitsgrund gegeben ist, keine Nichtigkeit. Z. f. G. II. S. 447. Siehe zu Art. 134. — Angeklagte können in den ihnen nicht zur Last gelegten Reaten gegen Mitangeklagte Auskunftspersonen, aber nicht Zeugen sein. Ztschr. V. 19. — Verlesung der Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen aus der Voruntersuchung gegen den Willen des Angeklagten ist ein Nichtigkeitsgrund; ebenso, wenn die Geschwornen nicht ausdrücklich von dem Umstande der unterbliebenen Beeidigung des nunmehr abwesenden Zeugen in der Voruntersuch-

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

143. An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden*).

144. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort, nach Vorschrift des Art. 101. und folgenden, zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

145. Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben sein, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsi-

---

ung in Kenntniß gesetzt werden. Ztschr. VII. 209. Schätzung des Diebstahlsobjekts durch das Gericht II. Instanz ohne auf Antrag des St.-Anw. oder Angeklagten und Verlesung des Schätzungs-Protokolls ist keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, wenn von keiner Seite gegen dieses Verfahren Einwendung erhoben worden ist. Ztschr. VI. 313. Zurücknahme der in der Voruntersuchung gemachten Erklärungen Seitens des Angeklagten berechtigt den Präsidenten zur Verlesung der betreffenden Protokolle. (Fertig II. 116.)

*) Für das Verfahren in Uebertretungssachen enthält das E. Art. 70. „Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht. — Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen".

dent die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Die im Art. 136. angeordnete Bekanntmachung findet in diesem Falle nicht statt*).

146. Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

147. Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, Nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

148. Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschwornen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

149. Nachdem dieß geschehen, steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß**).

150. Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen.

Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

151. Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche

*) Die gemäß Art. 145. gezogenen Ergänzungsgeschwornen sind auch zu den nachfolgenden Verhandlungen, in soferne hiebei eine Ergänzung der Geschwornenzahl gemäß Art. 145. nothwendig ist, beizuziehen, und ist nicht bei jeder weiteren Verhandlung eine neue Ziehung vorzunehmen. Z. f. G. II. S. 357.

**) Der Staatsanwalt kann nicht auf einen Theil der Anklage, wohl aber auf einzelne Beweismittel verzichten. Sitz.-Ber. III. 26.

Vorführung angeordnet werden*).

152. Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Art. 151. bezeichneten Strafe zugleich Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden**).

153. Gegen die in Gemäßheit der Artikel 151. und 152. ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen und, wenn er bereits aufgelöst sein sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden***).

154. Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 156.) zu stellen.

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden.

---

*) Für das Verfahren in Uebertretungssachen bestimmt das Einf.-Ges. Art. 72. „Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, sowie ungebührliches Benehmen derselben, oder des Beschuldigten vor Gericht, kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden." — Siehe Note zu Art. 206. des II. Th. St.-G.-B. v. 1813.

**) Ein bereits gefaßter Vertagungsbeschluß kann, wenn die ihn veranlassenden Gründe rechtzeitig wegfallen, vom Schwurgerichtshofe wieder zurückgenommen werden. Sitz.-Ber. III. 25.

***) Außer dem Einspruche ist dem verurtheilten Zeugen kein weiteres Rechtsmittel gestattet. U.-B. Nr. 205. — Berufung des Dritten gegen die in einem bezirksgerichtlichen Urtheile enthaltene Verfügung über einen Ueberführungsgegenstand ist zuläßig. — Ausschluß des Einspruchs. Ztschr. VII. 204.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll*).

155. Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte**).

---

*) Dieser Artikel findet auf die zur Judikatur der Kreis- und Stadtgerichte gehörigen Fälle keine Anwendung. Sitz.-Ber. III. 395. — Ueber einen Vertagungsantrag des Angeklagten behufs der Vernehmung von Entlastungszeugen, deren Ladung wegen verspäteter Erlegung der Gebühren nicht mehr möglich gewesen, hat das k. App.-Ger. erst am Schlusse der Verhandlung nach seinem Ermessen zu entscheiden. Ztschr. IX. 32. — Auf das Verfahren bei den Kreis- und Stadt- und bei den Appellationsgerichten finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. Z. f. G. I. S. 251. — Der Antrag auf Entlassung eines vor das Schwurgericht verwiesenen Angekl., bezüglich dessen die Vertagung der Verhandlung von dem Schwurgerichtshofe beschlossen worden ist, ist an den Schwurgerichtspräsidenten oder an dessen Stellvertreter zu stellen. Z. f. G. II. S. 432.

**) Wenn bei einer mehrere Reate umfassenden Verhandlung einzelne Angeklagte bezüglich solcher Reate, bei welchen sie als Angeklagte nicht betheiligt sind, sachdienliche Aufschlüsse zu geben vermögen, können sie hierüber nach Art. 141. vernommen werden, allein nicht als Zeugen, und findet daher Art. 155. keine

156. Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen, und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge, vorrufen*).

157. Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet**).

Anwendung auf dieselben. Ztschr. V. 19. — Die vorausgehende gerichtspolizeiliche Bestrafung der Beleidigung steht der Einschreitung gegen den Beleidiger wegen Amtsehrenbeleidigung nicht entgegen. Ztschr. V. 541. — Die Sachverständigen dürfen vor ihrer Vernehmung bei der Verhandlung gegenwärtig sein. Sitz.-Ber. II. 183. — Auf Angeklagte, welche zu solchen Reaten, bei denen sie nicht betheiligt sind, nach Art. 141. als Auskunftspersonen vernommen werden, findet die Vorschrift des Art. 155. Abs. 1. am Ende keine Anwendung. Ztschr. V. 19.

*) Nicht genaues Einhalten dieser Ordnung Seitens des Präsidenten begründet keine Nichtigkeit. Fertig III. 13. — Bei der Vernehmung des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung dürfen demselben seine früheren Angaben in der Voruntersuchung, wenn es der Präsident für zweckmäßig hält, vorgelesen werden. Sitz.-Ber. I. 177. 203.

) Für das Verfahren in Uebertretungssachen bestimmt das Einf.-Ges. Art. **71. „Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen", unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind. — Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt." — Bei-

158. Dem Angeklagten und dem Staatsanwalt steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Art. 128. und 129. anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien *).

---

digung nach Beantwortung der Generalien bildet keinen Nichtigkeitsgrund. (Fertig III. 14.) — Der Eid eines Zeugen ist nur dann auf die für Sachverständige vorgeschriebene Form auszudehnen, wenn die Erforschung oder gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Wissenschaft oder Kunst voraussetzt. Sitz.-Ber. I. 149. 178. — Ist einem Sachverständigen bloß der Zeugeneid abgenommen worden, so ist die im Art. 231. Ziff. 6. ausgeführte Formverletzung gegeben. Z. f. G. I. S. 44. — S. n. zu Art. 231. Nr. 6. Ztschr. V. 220.

*) Ist ein Zeuge beeidigt worden und es stellt sich dessen Eidesunfähigkeit nach Art. 46. heraus, so hat der Präsident die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß die Beeidigung als nicht geschehen zu betrachten sei. Ztschr. IV. 522. Dasselbe ist zu beobachten, wenn die Aussage eines abwesenden, in der Voruntersuchung unbeeidigt vernommenen Zeugen bekannt gemacht wird. Ztschr. VII. 209. — Vertagungsantrag wegen Vernehmung eines Zeugen in II. Instanz, von der der Angeklagte nicht unterrichtet wurde, bedingt die Nichtigkeitsbeschwerde. Ztschr. VII. 206. — Auch über eine bei Darlegung der Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Art. 149.) geltend gemachte Protestation gegen die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen hat der Schwurgerichtshof eine Entscheidung zu geben, die Protestation mag bei der wirklichen Vernehmung erneuert worden sein, oder nicht; die Unterlassung der Entscheidung involvirt die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. Sitz.-Ber. I. 126. — Eine versäumte Einrede gegen die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen kann später nicht als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden. U.-B. Nr. 306. und 325. — Wo es sich um rein thatsächliche Verhältnisse handelt, ist nicht der Antrag des Defensors, sondern die Willensäußerung des Angeschuldigten entscheidend. Sitz.-Ber. III. 26. —

159. Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Art. 208. Th. II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe*).

160. Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen**).

161. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Artikels 162. ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zu Rede stellen.

162. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit aus-

---

S. zu Art. 129. Z. f. G. II. S. 332. — S. zu Art. 141. Ztschr. VII. 209.

*) Die Unterlassung der Aufforderung des Angeklagten zur Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen gegen die Zeugenaussagen ist keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. Sitz.-Ber. III. 59.

**) S. Art. 72. E. zu Art. 151. u. Note zu Art. 206. des II. Th. des Str.-G.-B. v. 1813. — Die Nichtverhängung der für den Fall der Zeugnißverweigerung angedrohten Strafe kann niemals einen Nichtigkeitsgrund für den Angeklagten abgeben. Sitz.-Ber. I. 167.

gesagt oder sonst verhandelt worden ist *).

163. Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staats-Anwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

164. Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

165. Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, in so ferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist **).

---

*) Die Art, wie die aus dem Sitzungssaale entfernte Person nach ihrem Wiedereintritte von dem inzwischen Vorgefallenen zu verständigen ist, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen. Sitz.-Ber. II. 272. — Die unterlassene Wiedervorrufung eines einstweilen aus dem Sitzungssaale entfernten Zeugen bildet nur dann die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, wenn der Angeklagte dadurch in seiner Vertheidigung beschränkt wurde. Sitz.-Ber. II. 275. — Sachverständige dürfen keine Fragen an die Zeugen stellen. U.-B. Nr. 275. — S. zu Art. 128. — S. auch Note zu Art. 155.

**) Siehe für das Verfahren in Uebertretungssachen Art. 71. Abs. 2. E. zu 157. — Auch wenn die Sachverständigen in der Voruntersuchung nicht beeidiget wurden, können deren Gutachten aus derselben verlesen werden. Sitz.-Ber. III. 401. Z. f. G. I. 206. — Die Verlesung einer im Augenscheinsprotokolle enthaltenen Erklärung der Sachverständigen oder des Untersuchungsrichters über die wahrscheinliche Art der Begehung der That ist gestattet. Sitz.-Ber. IV. 145. — Auch andere den Thatbestand nicht betreffende Aktenstücke dürfen verlesen werden, soferne sie keine Zeugenaussagen enthalten. Sitz.-Ber. III. 58. — Amtliche Beurkundungen oder dienstliche Anzeigen dürfen verlesen werden, auch

166. Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen, oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird *).

---

wenn sie nicht den Thatbestand, sondern Verdachtsgründe gegen den Angeklagten betreffen. Z. f. G. I. S. 337. — Urkunden, in welchen ihrem Hauptinhalte nach nur eine Zeugenaussage niedergelegt ist, dürfen nicht verlesen werden. Z. f. G. I. S. 330. — Nur die Verlesung der Aussagen solcher Personen, die in der Sitzung gar nicht erschienen sind, ist von dem Gesetze verboten, nicht aber die Benützung der schriftlichen Grundlage der Verhandlung in der Weise, daß die Zeugen und Angeklagten an ihre früheren Aussagen erinnert und mit Bezugnahme darauf zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt werden. (Fertig III. 15.) — Verlesung einer auf Grund der Vorakten gefertigten Charakteristik ist vollkommen statthaft. (Fertig III. 15.) — Protokolle über den Thatbestand, über Gutachten Sachverständiger und über Vernehmung des Angeklagten dürfen in öffentlicher Sitzung auch aus ausländischen Untersuchungsakten verlesen werden. Ztschr. VII. 217. Vernehmung des Eisenmeisters über das Benehmen des Angeklagten im Arreste ist keine Zeugenaussage, sondern dienstliche Anzeige. (Fertig III. 15.) — S. noch Note zu Art. 141. Ztschr. VI. 313.

*) Die Bestimmung, wonach die Aussagen derjenigen Zeugen, deren Erscheinen wegen Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen ist, aus der Voruntersuchung zu verlesen sind, findet auch auf den Fall analoge Anwendung, wenn vorgeladene Ausländer ihr Erscheinen vor den inländischen Gerichten verweigern. Sitz.-Ber. I. 313. — Auch das Geständniß eines verstorbenen Mitschuldigen darf aus den Akten der Voruntersuchung verlesen werden. Sitz.-Ber. I. 402. — Wenn bei der wiederholten Verhandlung ein Zeuge zu erscheinen verhindert ist, sind nicht bloß seine Aussagen aus der Voruntersuchung, sondern auch die im Sitzungsprotokolle der früheren Verhandlung constatirten Nachträge zu verlesen. Sitz.-Ber. II. 284. — Die Aussage eines Zeugen ist aus der Voruntersuchung zu verlesen, sobald dessen Erscheinen in öffentlicher Sitzung nicht bewirkt werden kann. Sitz.-Ber. II. 446. Ztschr. VIII. 409. — Auch Aussagen unbeeidigter

167. Außer den in den Artikeln 133. und 166. bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden *).

Zeugen dürfen unter den gesetzlichen Voraussetzungen aus den Akten der Voruntersuchung verlesen werden. Sitz.=Ber. III. 400. — Wenn dem Zeugen wegen Ungewißheit seines Aufenthaltes die Ladung nicht zugestellt werden kann, muß dessen Aussage aus der Voruntersuchung verlesen werden, wenn es der Staatsanwalt verlangt, oder es der Präsident für nöthig erachtet, ohne daß die Einwilligung des Angeklagten hiefür erforderlich ist. Sitz.=Ber. IV. 420. — S. Ztschr. V. 345. zu Art. 134.

*) Bei der Verhandlung II. Instanz dürfen die Aussagen nicht vorgeladener Zeugen, die in I. Instanz weder unmittelbar abgelegt, noch verlesen worden waren, aus den Voruntersuchungsakten nicht verlesen werden. Ztschr. VIII. 123. — Es ist ein Nichtigkeitsgrund, wenn der Schwurgerichtspräsident gegen den erklärten Willen des Angeklagten den ihm wesentlich scheinenden Theil der Aussage eines geladenen, aber nicht erschienenen Zeugen aus den Voruntersuchungsakten bekannt gibt. Ztschr. VII. 209. — Dieser Artikel setzt Zeugen voraus, welche geladen waren und nicht erschienen sind; jedoch können auch die Aussagen nicht geladener Zeugen, wenn der Gang der Verhandlung hiezu Anlaß gibt, nach Art. 141. verlesen werden. Z. f. G. I. S. 42. V. 302. — Wenn Haussuchungs= oder Augenscheinsprotokolle auf die Anschuldigung Bezug habende Zeugenangaben enthalten, so dürfen diese in der Regel nicht verlesen werden. Sitz.=Ber. I. 141. — Ein nicht rechtzeitig, d. i. nicht beim Beginne oder doch mindestens noch im Laufe der Verhandlung erschienener Zeuge ist einem ausgebliebenen gleich zu achten. Sitz.=Ber. I. 141. — Bei mehreren Angeschuldigten müssen alle in die Verlesung der Zeugen=Aussage willigen. Sitz.=Ber. II. 6. — Die frühere Aussage eines Zeugen, welcher sich der Zeugschaft entschlagen hat, darf niemals, selbst nicht mit der Einwilligung des Angeklagten, in öffentlicher Sitzung verlesen werden; die Verlesung zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich. Sitz.=Ber. II. 153. — Die vollständige Verlesung von Augenscheinsprotokollen, in welchen sich die Angaben der beigezogenen Personen nur über nicht mehr wahrnehmbare thatsächliche Verhältnisse mit Bezug auf die besichtigten Lokalitäten verbreiten, ist zuläßig. Sitz.=Ber. II. 275. — Wenn eine Untersuchung nur auf Antrag des Beschädigten eingeleitet werden darf, ist die desfallsige Erklärung desselben, auch wenn er das Erschei=

168. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Th. I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in so ferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte*).

---

nen in öffentlicher Sitzung ablehnt, daselbst zu verlesen. Sitz.-Ber. III. 198. — Die Verlesung der früheren Geständnisse des Angeklagten aus der Voruntersuchung ist gestattet, wenn sie auch Erklärungen über die Mitschuld anderer Angeklagten enthalten. Sitz.-Ber. III. 310. — Die wiederholte Verlesung einer Zeugenaussage aus der Voruntersuchung in II. Instanz begründet keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, wenn sie auch in I. Instanz mit Unrecht geschehen ist. Sitz.-Ber. IV. 121. — Wenn Zeugenaussagen in I. Instanz gegen die Vorschriften der Art. 166. und 167. verlesen worden sind, hierüber aber zur II. Instanz keine Beschwerde geführt worden ist, dürfen dieselben auch in II. Instanz verlesen werden. Z. f. G. I. S. 521.

*) Die Bestimmungen der Art. 168., Abs. 3. und 5., und 185. handeln nur von Uebertretungen, welche sich ein in öffentlicher Sitzung auftretender Anwalt zu Schulden kommen läßt; sind dieselben in Schriftsätzen begangen, so entscheiden die Disciplinarvorschriften für Advokaten. U.-B. Nr. 189. — Auch disciplinarbeschlüsse in Strafsachen sind in einem strafgerichtlichen Senate unter Zuziehung des Staatsanwaltes zu erlassen. Ztschr. III. 355. — S. auch Ztschr. V. 541. zu Art. 155.

169. Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

170. Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen*).

171. Derselbe setzt zunächst den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;

2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den in Art. 192.

*) Es begründet keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, wenn sich der Staatsanwalt bei Entwicklung der zur Rechtfertigung der Anklage dienenden Gründe auf die Aussagen von Zeugen beruft, welche in öffentlicher Sitzung nicht vernommen, und deren Aussagen auch nicht abgelesen worden sind. Z. f. G. I. S. 206. — Der Schluß des Verfahrens, nach welchem keine Beweismittel mehr vorgeführt werden dürfen, tritt mit der in Abs. 2. erwähnten Erklärung des Präsidenten ein. Z. f. G. I. S. 330. — Wenn der Angeklagte nach dem Schlusse des Beweisverfahrens bei seiner Vertheidigung sich beleidigende Anschuldigungen gegen einen Zeugen erlaubt, kann davon, daß diesem zur thatsächlichen Entgegnung das Wort gegeben worden ist, soferne nur der Angeklagte Gelegenheit zu einer Schlußäußerung hatte, kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden. Ztschr. VIII. 226.

gegebenen Vorschriften zu richten, und

3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben *).

172. Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen nach den in den Artikeln 173—178. enthaltenen näheren Bestimmungen.

173. Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind, oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen **).

---

*) Siehe noch E. Art. **23.** „Erklären die Geschworenen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dieß bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dieß geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen". — Wenn der Schwurgerichts-Präsident der ihm übertragenen Pflicht der Auseinandersetzung an die Geschwornen innerhalb der ihm durch das Gesetz angewiesenen Sphäre nach seinem besten Wissen und Gewissen Genüge geleistet hat, und dieß im Allgemeinen im Sitzungsprotokolle bekundet ist, so können die Parteien nicht hinterher den Inhalt des erwähnten Vortrages und der den Geschwornen gegebenen Direktiven von ihrem besondern Standpunkte aus einer Kritik unterwerfen, Unrichtigkeiten oder Uebergriffe hervorheben und bezügliche Beweise, um daraus Stoff zur Begründung von Nichtigkeitsbeschwerden herzuleiten, nachbringen. Sitz.-Ber. I. 345. — Durch eine unrichtige Auseinandersetzung der Thatbestandsmerkmale von Seite des Präsidenten kann eine Nichtigkeit nicht begründet werden. Z. f. G. I. S. 486. — In öffentlicher Sitzung, vor Gericht, Staatsanwalt, Vertheidiger und Angeklagten können die Geschwornen auch nach ihrem Abgange in das Berathungszimmer vom Präsidenten sich Aufschlüsse erholen. Zsch. IV. 552.

**) Durch Art. 173. ist den Geschwornen lediglich die Beantwortung jener t h a t s ä c h l i c h e n Beziehungen, welche zum Begriffe des angeschuldeten Verbrechens gehören, keineswegs aber die Subsumtion dieser Thatsachen unter das Gesetz eingeräumt. Soferne

174. War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschwornen des höheren

---

daher die Hauptfrage von den Geschwornen nur theilweise bejaht wird, und hiedurch ein Merkmal des in der Frage benannten Verbrechens hinwegfällt, während die zum Begriffe eines andern Verbrechens oder Vergehens erforderlichen thatsächlichen Momente als bejaht erscheinen, so ist es Sache des Richters, das durch diese Thatsachen begründete Verbrechen oder Vergehen zu benennen. U.-B. Nr. 99. — Ein Mangel in den durch die Beantwortung der Frage festgestellten Thatsachen darf nicht durch Folgerungen aus der in der Frage enthaltenen rechtlichen Qualifikation der That, oder aus der Beantwortung anderer Fragen ergänzt werden. Z. f. G. I. S. 381. — Auf die That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, muß immer eine Frage gestellt werden. Z. f. G. I. S. 381. — Wenn auch die Hauptfrage dahin zu richten ist, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht hat, so schließt dieß die Befugniß nicht aus, die Frage nach den einzelnen Umständen, wodurch sich Schuld und Strafbarkeit erhöhen oder mindern, in mehrere Glieder aufzulösen, Sitz.-Ber. I. 347. — Die an die Geschwornen gestellte Frage muß den Betrag der entwendeten Gegenstände in Geld und Geldeswerth enthalten; der Beisatz: „zugleich der Summe nach Verbrechen“ genügt nicht. Sitz.-Ber. I. 170. V. 2. — Ueber das Vorhandensein der Verjährung ist an die Geschwornen keine Frage zu richten, hierüber hat der Schwurgerichtshof allein zu entscheiden. Sitz.-Ber. III. 8. — Wenn zwei oder mehrere Personen für eine und dieselbe Handlung haftbar erklärt sind, so ist auch außer dem Falle des Komplottes für jeden Angeklagten eine selbstständige Hauptfrage an die Geschwornen zu stellen. Sitz.-Ber. III. 278. — Ueber das Vorhandensein der thätigen Reue ist eine besondere Frage an die Geschwornen zu stellen. Sitz.-Ber. III. 402. Z. f. G. I. S. 145. — Die Fragen sollen keine Alternativen enthalten. U.-B. Nr. 275. — Momente, welche die Verschuldung des Angeklagten geradezu ausschließen, dürfen in die auf die Schuld desselben gerichtete Hauptfrage nicht aufgenommen werden. Sitz.-Ber. IV. 315. — In einer Frage auf das Verbrechen des Mordes darf die Absicht, zu tödten, nicht fehlen. Sitz.-Ber. V. S. 240. — Ob mehrere zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedene Weise bei derselben Person verübte Entwendungen als ein und derselbe

Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

175. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihilfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne.

176. Thatumstände, welche bloß auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

177. Dagegen sind über diejenigen Thatumstände, welche eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen *).

178. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten **).

Diebstahl oder als selbstständige konkurr. Diebst. zu betrachten seien, gehört zur Thatfrage und ist der Beurtheilung der Geschwornen anheim gegeben. Zsch. IX. 35. Bei der Fragestellung wegen Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden ist die bloße Anführung derselben unter der allgemeinen Benennung „öffentliche Urkunde" — ohne vollständige Bezeichnung nach Form und Inhalt — ungenügend und ein Nichtigkeitsgrund. Zsch. VII. 221. — Wenn bei Aburtheilung eines Reates eine in der Anklage nicht erwähnte Fortsetzungshandlung mit berücksichtigt wird, hebt dieß die Identität der That nicht auf und kann nicht als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden. Zsch. VIII. 433. Ebenso bei Verurtheilung wegen Nothzucht auf Anklage wegen unfreiw. unerzwungener Unzucht. Zsch. VIII. 131.

*) Bei der Anklage auf Todtschlag kann nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine Frage auf das Verbrechen des Mordes gestellt werden. Sitz.-Ber. IV. 19.

) Siehe noch E. Art. **22. „In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Artikeln 68. 69. 73. 74. 229. Abs. 2. 230.

179. Sowohl die Geschwornen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

180. Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind.

Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale *).

181. Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Abs. 2. 235. Abs. 2. und 236. Abs. 2. des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage, und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Artikel 170. der Strafprozeßnovelle und Art. 335. des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist".

„Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände, oder weil der Fall ein leichterer ist, oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere, als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat".

*) Das Zurückbehalten eines in der Sitzung verlesenen Augenscheinsprotokolles ist keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. Sitz.-Ber. II. 273. — Es hängt von dem Ermessen des obersten Gerichtshofes ab, ob in dem Mitgeben eines Zeugenvernehmungsprotokolles die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit liege. Z. f. G. I. S. 330, 343. (94.) — Schriftliche Anzeigen der Gendarmerie über die durch sie erhobenen Angaben von Personen, die zur schwurgerichtlichen Verhandlung nicht geladen worden sind, brauchen bei Mittheilung der Akten an die Geschwornen nicht daraus entfernt zu werden. Zsch. VIII. 206.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, Dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachtposten, welche die Uebertretung zulassen, mit vierundzwanzigstündigem Arreste zu bestrafen*).

Besondere Bestimmungen.

182. Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

183. Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

184. Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht abstehet, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen

---

*) Die Verletzung der Vorschrift des Abs. 2. dieses Artikels begründet Nichtigkeit des Verfahrens, wenn nicht konstatirt ist, daß und welcher mit der Berathung ganz außer Bezug stehende Grund Anlaß zur Entfernung eines oder des anderen der Geschwornen aus dem Berathungszimmer gegeben habe. Z. f. G. I. S. 151. — Die Geschwornen können, auch nachdem sie sich bereits in das Berathungszimmer begeben haben, von dem Schwurgerichtspräsidenten in öffentl. Sitzung vor dem Gerichte, Staatsanwalt, Vertheidiger und Angeklagten Aufschlüsse verlangen. Zsch. IV. 552. dagegen Sitzungsb. II. 316. Wenn nach Abführung des Angeschuldigten, während die Geschworenen in das Berathungszimmer abtreten, einer von ihnen sich mit einer Frage an die Richter wendet, jedoch ohne eine Antwort zu erhalten, so liegt kein Nichtigkeitsgrund vor. Ztsch. VII. 319.

bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre *).

185. Verletzt der Vertheidiger den Anstand, oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die in Artikel 168. Absatz 3. bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines andern Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden **).

186. Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angekagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen, und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung

*) Siehe für das Verfahren in Uebertretungssachen Art. 72. E. zu Art. 151!

**) Siehe für das Verfahren in Uebertretungssachen Note zu Art. 151! — Die Bestimmungen der Art. 168., Abs. 3. und 4., und 185. handeln nur von jenen Uebertretungen, welche sich ein in öffentlicher Sitzung auftretender Anwalt zu Schulden kommen läßt; sind dieselben in Schriftsätzen begangen, so entscheiden die Disziplinarvorschriften für die Advokaten. U.-B. Nr. 189. — Eine Beschwerde wegen des einem Advokaten als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung ertheilten Verweises ist unzuläßig. Sitz.-Ber. IV. 38. Siehe zu Art. 9. Zsch. III. 355.

des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben*).

187. Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen, und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschwornen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt**).

188. Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aus-

---

*) Wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gegen einen des Meineides verdächtigen Zeugen noch vor Fällung des Wahrspruches gestellt, und der Schwurgerichts-Präsident in Folge dessen provisorische Sicherheitsmaßregeln angeordnet hat, so liegt hierin für sich allein kein Nichtigkeitsgrund. Sitz.-Ber. I. 110. — Ob genügende Anhaltspunkte zur Annahme, daß wissentlich falsch geschworen worden, gegeben seien, kann der oberste Gerichtshof nicht untersuchen. U.-B. Nr. 45.

**) Ist bei einer während der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung begangenen Gesetzesübertretung ein Verbrechen indicirt, so hat immer ohne weitere materielle Prüfung die Verweisung der Sache vor den Untersuchungsrichter zu geschehen; eine Verletzung dieser Vorschrift begründet ein Beschwerderecht für den Staatsanwalt. Sitz.-Ber. II. 161.

sagen aus den Akten der Voruntersuchung für genügend erklärt, und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendigt werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden *).

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschwornen, und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

189. Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Hauptfrage, sowie über die etwaigen Nebenfragen, in Berathung *).

190. Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen.

Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt. Die Uebrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gegogen worden sind.

191. Die Abstimmung der Geschwornen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Doch kann auch ein Geschworner eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen **).

192. Der Wahrspruch der Geschwornen kann be-

*) Wenn der erkrankte Angeklagte die vorgeschriebene Erklärung abgibt, der Staatsanwalt seine Zustimmung gibt, und auch sonst keine Einwendung erhoben wird, kann der Präsident die Entlassung des Angeklagten verfügen, ohne daß es hiezu eines Beschlusses des Schwurgerichtshofes bedarf. Sitz.-Ber. III. 166. — Wenn der Angeklagte vor der öffentlichen Sitzung so erkrankt, daß er dabei nicht erscheinen kann, ist die Aburtheilung bis zur allenfallsigen Wiedergenesung auszusetzen. Sitz.-Ber. IV. 34. S. zu Art. 154. Z. f. G. II. S. 432.

**) Siehe noch Art. 23. E. zu 171. Wenn eine Frage auf geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht gestellt ist, dürfen die Geschwornen dem Wahrspruche einen dahin gehenden Beisatz nicht machen. Sitz.-Ber. IV. 450. — Wenn die Geschwornen die gestellte Frage theilweise verneinen, und in Folge dessen ein Merkmal des in der Frage benannten Verbrechens wegfällt, jedoch die bejahten Thatsachen den Begriff eines anderen Verbrechens oder Vergehens erschöpfen, können die Geschwornen nicht zur Verbesserung des Wahrspruches angehalten werden. Zsch. III. 188.

züglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung*).

193. Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücke niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

194. Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende."

195. Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

196. Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschwornen sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschwornen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von Neuem in das Berathungszimmer zurückziehen **).

---

*) Wenn bei einer den Strafmilderungsgrund enthaltenen Frage die Geschwornen irrthümlich dahin belehrt wurden, daß dieselbe nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen bejaht werden könne, und dadurch für den Angeklagten ein ungünstiges Ergebniß herbeigeführt wurde, so liegt hierin die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. Sitz.-Ber. III. 400.

**) Ungerechtfertigte Zurückschickung der Geschwornen zur Verbesserung des Wahrspruches begründet Nichtigkeit. Fertig. II. 218. Wenn ein Wahrspruch *ohne genügenden Grund* für unvollständig oder in sich widersprechend erachtet und ein neuer veranlaßt worden ist, für den Angeklagten aber nach jedem dieser Wahrsprüche sich die gleiche gesetzliche Folge ergibt, liegt kein Nichtigkeitsgrund vor. Zsch. VI. 55. Die Anordnung des Art.

197. Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen *).

198. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

199. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.

200. Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

201. Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht

---

196. steht nur dem Schwurgerichtshofe, nicht dem Schwurgerichtspräsidenten für sich allein zu. Zeitschrift VI. 184. VII. 319. — Wenn in die an die Geschwornen gestellte Frage die Thatumstände, von denen jeder gesetzlich das Verbrechen begründet, alternativ aufgenommen wurden, und die Geschwornen die Frage einfach bejahten, so erscheint der Wahrspruch weder unvollständig noch mangelhaft. Sitz.-Ber. I. 145. — S. zu Art. 173. Erk. vom 4. April 1856. U.-B. Nr. 99. — Wenn das Erkenntniß wegen ungerechtfertigter Erholung eines zweiten Wahrspruches vernichtet wird, hat auch eine wiederholte Verhandlung statt zu finden. Sitz.-Ber. IV. 147. — Der für unvollständig oder in sich widersprechend erachtete Wahrspruch ist dem Angeklagten nicht bekannt zu geben. Zsch. VI. 54. Zeigt sich bei der Berathung des Schwurgerichtshofes der Wahrspruch nicht mangelhaft, so ist Beschlußfassung nicht nothwendig. Zsch. VII. 319.

*) Die Anwesenheit derjenigen Geschwornen, welche den Wahrspruch abgegeben haben, ist bei Publikation desselben an den Angeklagten (gemäß Art. 194. folg. und Art. 231, Ziff. 7.) unbedingt nothwendig. U.-B. Nr. 99. Siehe zu Art. 196. Zsch. VI. 54. Zsch. VII. 319.

in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

202. Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe*).

203. Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde**).

204. In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Artikel 198. 202.), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

---

*) Darüber, ob eine That durch die Erklärung des Beschädigten straflos geworden ist, hat der Schwurgerichtshof allein zu entscheiden. Sitz.-Ber. III. 407. — Ob ein den Thatbestand des Meineides ausschließender rechtzeitiger freiwilliger Widerruf der falschen eidlichen Aussage vorliegt, haben die Geschwornen, und nicht der Schwurgerichtshof zu entscheiden. Sitz.-Ber. IV. 164. — Freisprechung von der Anklage wegen Privaturkundenfälschung — Vorhandensein der Merkmale des Betrugs. Zsch. VIII. 414. — Wenn auf die von den Geschwornen durch Bejahung einer Frage festgestellten Thatsachen kein Strafgesetz anwendbar gefunden wird, ist der Beschuldigte nicht von der Anklage, sondern nur von der Strafe freizusprechen. Zsch. VII. 416.

**) Siehe noch Art. 22. E. zu 178! — Der Schwurgerichtshof hat seine Verurtheilung auf die in der bejahten Frage festgestellten Thatsachen zu gründen und darf sich dabei durch eine in der Frage vorkommende unrichtige Qualifikation nicht beschränken lassen. Zsch. VII. 31. — Der Schwurgerichtshof darf eine an das Schwurgericht zur Aburtheilung verwiesene Sache nicht wegen Inkompetenz von sich weisen. Sitz.-Ber. IV. 454.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen *).

---

*) Siehe noch St.-G.-B. Art. 66. „Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit". — Auch im Kostenpunkte ist eine Richtigkeitsbeschwerde zuläßig. Sitz.-Ber. I. 325. — Unter den Prozeßkosten sind auch die Strafvollzugskosten begriffen. Sitz.-Ber. II. 296. — Eine Kompensation der Kosten zwischen dem Verurtheilten und der Staatsanwaltschaft ist unzuläßig. Sitz.-Ber. IV. 272. — Die Staatsanwaltschaft kann niemals in die Tragung der Kosten verurtheilt werden. Sitz.-Ber. V. 10. — Ein wegen Verbrechens oder Vergehens in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes (oder vor das Schwurgericht) verwiesener, jedoch nur wegen einer Polizeiübertretung zu Strafe verurtheilter Angeschuldigter kann in die Kosten der öffentlichen Verhandlung nicht verurtheilt werden. Z. f. G. II. S. 60. — Die Verordnung vom 16. December 1817, „die Untersuchungskosten bei Verbrechen und Vergehen betr.", R.-B. S. 1022.) Ziff. 5. und 6. findet (mit den durch die gegenwärtige Organisation der Strafgerichte bedingten Modifikationen) auch bei dem gegenwärtigen Strafverfahren Anwendung. Z. f. G. II. S. 407. — Nach dieser Verordnung kann in dem Falle, wenn das Strafgericht nicht auf dem Grunde unrichtiger Angaben über die Vermögensverhältnisse des Angeklagten, sondern ohne hinreichende Anhaltspunkte die Unvermögenheit des Angeklagten angenommen und deßhalb die Kosten auf die Staatskasse überworfen hat, eine nochmalige Erkenntnißfällung über den Kostenpunkt nicht beantragt werden. Z. f. G. II. S. 467. — Defensionskosten, über welche das Urtheil des Schwurgerichtshofes Nichts enthält, können später nur durch den Schwurgerichts-Präsidenten oder dessen Stellvertreter festgesetzt werden. U.-B. Nr. 91. — In einem Beschlusse auf Vertagung einer Strafsache kann nicht über die Kosten der vertagten Verhandlung erkannt werden, sondern der Ausspruch darüber ist dem in der Hauptsache ergehenden Urtheile vorzubehalten. Zsch. VIII. 111. Alimentationspflichtige Verwandte sind zur Tragung der Strafvollzugskosten nicht verbunden. Fertig II. 52. Der Angeklagte kann, für die von ihm zur Vernehmung von Entlastungszeugen voraus erlegten Kosten auch im Falle seiner Freisprechung keine Rückvergütung verlangen. Zsch. VI. 418. Auch dem

205. Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten *).

206. Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen **).

207. Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

208. Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen,

nach Art. 404. oder 406. des St.=G.=B. II. Th. in die Prozeßkosten verurtheilten Dritten stehen die gegen strafgerichtliche Urtheile zulässigen Rechtsmittel zu. Zsch. IV. 75.

*) Gegen die in einem bezirksgerichtlichen Urtheile enthaltene Verfügung über einen Ueberführungsgegenstand kann ein Dritter seine Beschwerde nur auf dem Wege der Berufung geltend machen. Zsch. VII. 204.

**) Bei einem Vertagungsbeschlusse nach Art. 212. ist nicht nothwendig, daß der Punkt des Wahrspruches, in welchem der Irrthum gefunden wurde, besonders bezeichnet werde. Zsch. VI. 171. — Die Nichtanführung und Nichtablesung der angewendeten Gesetzesstellen sind für die von den Appellationsgerichten in II. Instanz erlassenen Urtheile kein absoluter Nichtigkeitsgrund. Sitz.=Ber. II. 330. und 439. — Nur jene Gesetzesstellen, welche auf die Entscheidung unmittelbar und wesentlich influiren, müssen verlesen werden. Sitz.=Ber. IV. 48. Zsch. VII. 31. — Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung, aber nicht bei der Urtheilspublikation gegenwärtig ist, hat eine Zustellung einer Abschrift des Urtheils nicht zu geschehen. U.=Ber. Nr. 60. Zsch. VII. 12. — Wegen Nichtverlesung ꝛc. hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde nicht. Fertig. II. 225. Nur in den abändernden oder fernerweitigen Entscheidungen des Appellationsgerichtes sind die zu Grund gelegten Gesetzesstellen anzuführen und zu verlesen. Fertig. II. 53.

mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen*).

209. Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur insoferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen **).

---

*) Eine an das Schwurgericht zur Aburtheilung verwiesene Sache kann nur durch ein verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntniß ihre Erledigung finden, eine Einstellung des Verfahrens oder ein Fallenlassen der Anklage ist unstatthaft. Sitz.-Ber. **III.** 408. — Die Aussetzung einer durch Erkrankung eines Gerichtsmitgliedes unterbrochenen öffentlichen Sitzung bis zum nächstfolgenden Tage kann keinen Nichtigkeitsgrund darbieten. Zsch. **VIII.** 409.

) Für Uebertretungssachen siehe **E. Art. **73.** „Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß".

Alle Vorgänge während der Schwurgerichtssitzung können nur durch das Sitzungsprotokoll erwiesen werden; was darin nicht vorkommt, ist nicht als geschehen zu betrachten. Sitz.-Ber. **I.** 106. **II.** 24. — Wenn die Aussage eines Zeugen zwar nicht in dem

210. Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vier und zwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Akten beizufügen.

211. War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben.

Besondere Bestimmungen.

212. Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, insoweit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden*).

Sitzungsprotokolle, wohl aber in den Gründen des erstrichterlichen Erkenntnisses konstatirt ist, so darf die II. Instanz dieselbe bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Sitz.-Ber. III. 62. — Die Funktion eines Protokollführers kann jeder verpflichtete Accessist versehen. U.-B. Nr. 306.

*) Ein Antrag darauf, daß der Schwurgerichtshof die Urtheilsfällung von Amtswegen aussetze, ist unstatthaft. Sitz.-Ber. III. 196. und 424. — Dieser Ausspruch kann auch nach Verkündung des Wahrspruches an den Angeklagten, und nachdem der Staatsanwalt den Antrag auf Anwendung des Gesetzes gestellt hat, erlassen werden. Z. f. G. I. S. 54. — Die Aussetzung der Urtheilsfällung und die Verweisung der Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung kann auch dann noch erfolgen, wenn sich der Schwurgerichtshof bereits zur Urtheilsfällung zurückgezogen hat. Sitz.-Ber. V. 143. — Unter „Hauptsache“ (Irrthum in der Hauptsache) sind alle jene faktischen Momente verstanden, welche zum Thatbestande des in Frage stehenden Verbrechens erforderlich sind. Z. f. G. I. S. 54. — Einen in dem Wahrspruch enthaltenen

213. Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neuentdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 109., 110.) eine schwerere Strafe, als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist*).

Irrthum bezüglich der rechtlichen Qualifikation der That hat der Schwurgerichtshof zu berichtigen. Sitz.-Ber. IV. 294. — Die Frage, ob auf Seite der Geschwornen bei Abgabe ihres Wahrspruchs wirklich ein Irrthum obgewaltet hat, kann der oberste Gerichtshof nicht untersuchen. Sitz.-Ber. V. 142. — Es genügt die allgemeine Anführung ꝛc., und ist nicht nothwendig, daß der Punkt des Wahrspruchs, in welchem der Irrthum gefunden wurde, besonders bezeichnet werde. Zsch. VI. 171.

*) An die Stelle der unter 2. citirten Art. treten die Art. 84—87. des St.-G.-B. v. 1861. — Eine zum Tode verurtheilte, jedoch zur Kettenstrafe (Zuchthaus) begnadigte Person kann wegen eines weiter entdeckten Kapitalverbrechens neuerdings rechtswirksam zur Todesstrafe verurtheilt werden. Zsch. VIII. 235. — Der Umstand, daß sich nach Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Angeklagten der Verdacht wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens ergeben hat, hindert die Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht. Z. f. G. I. S. 37. Siehe zu Art. 263.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

214. Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. 198.) wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

215. Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. 202.) erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

216. Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Artikel 214. und 215. bezeichneten Fällen der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Artikel 59.) wieder auf.

217. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 379. 380. und 381. Absatz 2. Theil II. des Strafgesetzbuches verordnet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist *).

218. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Kreis- und Stadtgericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wurde, zu bewirken.

An dem Sitze des Gerichtes hat auch die Vollstreckung der Todesurtheile zu geschehen **).

Z. f. G. II. S. 101. — Ein Angeklagter, der wegen Begünstigung eines Verbrechens vor das Schwurgericht verwiesen, von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden ist, kann wegen Miturheberschaft des nämlichen Verbrechens nicht mehr in Untersuchung gezogen werden. Zsch. II. 101.

*) Ueber den Einfluß des verurtheilenden Erkenntnisses auf die Verhaftung siehe Art. 43. 45. 46. E. (Note zum IV. Kapit. des II. Th. St.-G.-B. 1813).

**) Ueber die Vollstreckung der Todesurtheile siehe Art. 15. des St.-G.-B. v. 1861. — Der Vollzug des Erkenntnisses im Kostenpunkte steht gleichfalls dem einschlägigen Kreis- und Stadt-

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

219. Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Artikel 116. genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den in den Art. 116—218. enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind.

220. Bei den im Art. 219. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Art. 121.) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besondern Gründen für zweckmäßig erachten.

221. Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Art. 222.—225.) vom regelmäßigen Verfahren ein.

222. I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Art. 117. und 118. mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses *).

223. II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeu-

---

gerichte zu. Sitz.-Ber. IV. 138. — Unzuläßigkeit der Einrechnung der Untersuchungshaft in die dadurch unterbrochene Strafhaft. Zsch. IV. 47.

*) Die erst nach drei Tagen erfolgte Zustellung eines Verweisungserkenntnisses an einen nicht verhafteten Angeklagten ist kein Nichtigkeitsgrund. Ztsch. VI. 338.

gen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person, als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtskandidaten zu übertragen, so muß sein deßfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen*).

224. III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße prozessirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Art. 118. angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

225. IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer (Art. 148.) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

226. Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeugenverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staatsanwalte bei dem Appellations-Gerichte eingereichten Antrages zustellen.

Die Bestimmungen des Artikels 223., Absatz 2. und 3., und Artikel 224. kommen auch im gegenwärtigen Falle zur Anwendung.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beeidigung der Geschwornen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt.

227. Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße prozessirt wird, einer der im Art. 168. bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

228. Wird ein auf freiem Fuße prozessirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184. durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

229. Ergibt sich der im Art. 188. bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße prozessirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

*) S. zu Art. 222. Ztsch. VI. 338.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Capitel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

230. Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist; oder wenn

II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat; oder wenn

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist.

In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben*).

---

*) S. noch Art. 24. und 122. E. zu Art. 66. — Bei Prüfung des Verfahrens, wodurch die öffentliche Sitzung des Schwurgerichts vorbereitet wurde, darf in der Regel nicht weiter zurückgegangen werden, als auf jene Handlungen, welche im Kap. II. Abschn. 1. ausdrücklich als Vorbereitungen zur öffentlichen Sitzung erklärt sind. Sitz.-Ber. I. 288. — Hat der Angeschuldigte das allein zulässige Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde irrthümlich „Berufung" genannt, so schadet ihm dieß nicht. Sitz.-Ber. II. 28. — Auf die Mangelhaftigkeit der Voruntersuchung kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegründet werden. Sitz.-Ber. II. 20. und 46. — Ob Jemand als Urheber oder Begünstiger zu bestrafen sei, gehört zur Thatfrage, und der oberste Gerichtshof kann daher in Folge einer wegen irriger Anwendung der deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen an ihn gelangten Nichtigkeitsbeschwerde nur prüfen, ob die für die eine oder andere Annahme festgestellten Thatsachen sich unter den gesetzlich aufgestellten Begriff der Urheberschaft oder Begünstigung überhaupt subsumiren lassen. Sitz.-Ber. I. 104. — Die Feststellung der Reihenfolge, in welcher der Angeklagte die einzelnen, das Verbrechen bildenden Handlungen verübte, gehört zum Thatsächlichen, und der oberste Gerichtshof kann daher die Richtigkeit der deßfallsigen, aus den erhobenen Umständen gemachten Schlußfolgerungen nicht prüfen.

231. Zu den im Art. 230. bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungs-Handlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;

2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

3) wenn bei einem Verbrechen,

Sitz.-Ber. II. 39. — Aus dem Umstande, daß dem Mitangeklagten gegenüber nicht alle Förmlichkeiten eingehalten wurden, kann kein Richtigkeitsgrund entnommen werden. Sitz.-Ber. III. 14. — Gegen den Beschluß des Schwurgerichtshofes, daß die öffentliche Verhandlung und die Aburtheilung der Sache zu vertagen sei, ist eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig. Sitz.-Ber. III. 157. — Auf die Behauptung, daß der Schwurgerichtshof die Stellung eines Begnadigungs-Antrages von Amtswegen mit Unrecht zurückgewiesen habe, kann keine Nichtigkeitsbeschwerde gebaut werden. Sitz.-Ber. III. 414. — Wenn ein freisprechendes Urtheil in Folge einer von dem Staatsanwalte erhobenen Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet wurde, so kann gegen das neue verurtheilende Erkenntniß von dem Angeklagten auch wegen einer in dem früheren Verfahren vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben werden. Sitz.-Ber. IV. 314. — Eine Remonstration oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen oberstrichterliche Erkenntnisse ist unstatthaft. U.-B. Nr. 177. — Unterlassene Beeidigung der Sachverständigen in der Voruntersuchung ist kein Nichtigkeitsgrund. Ztsch. I. 206. Verzögerung des von dem Schwurgerichtspräsidenten mit dem Angeklagten abzuhaltenden (Art. 117.) Verhörs ist kein Nichtigkeitsgrund. Ztsch. I. 479. Aus Formwidrigkeiten des Verweisungserkenntnisses kann am Schlusse des Verfahrens ein Nichtigkeitsgrund gegen das Enderkenntniß nicht abgeleitet werden, ebenso, wenn der Schwurgerichtshof auf den Antrag des Vertheidigers, einen Begnadigungsbericht zu erstatten, nicht eingegangen ist. Fertig II. 127. — Die Feststellung darüber, gegen wen eine beleidigende Aeußerung in einer Druckschrift nach der Absicht des Urhebers gerichtet sei, gehört zur Thatfrage und ist der Prüfung des Cassationshofes entzogen. Ztsch. VIII. 231.; ebenso die Feststellung von Vorgängen in einem Civilprozesse, die für die Entscheidung einer Strafsache erheblich sind. Ztsch. VII. 311.

welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;

4) wenn nicht alle Geschwornen in Gemäßheit des Art. 110. in Pflicht genommen worden sind;

5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139. zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140. genannten Personen ausgeschlossen wurde;

6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;

7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben.

8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;

9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger, als zwölf Geschworne Theil genommen haben;

10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;

14) wenn in den in Art. 212., 248. und 272. bezeichneten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte;

15) wenn im Falle der Artikel 248., 249. und 272. ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;

16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur

Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76. nicht Geschworner sein kann;

17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen;

18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidigt worden ist*).

---

*) Siehe noch Art. 22. E. zu 178. — Die Gerichtsmitglieder, welche nur bei der vorläufigen Beschlußfassung über die Verweisung an das Appellationsgericht thätig waren, können auch Mitglieder des Schwurgerichtshofes sein. Sitz.-Ber. I. 114. — Eine ganz resultatlose Zeugenvernehmung kann nicht als Untersuchungshandlung betrachtet werden. Sitz.-Ber. III. 5. — Wer in einer Untersuchungssache als Staatsanwalt fungirt hat, kann in derselben Sache nicht als Richter an der Aburtheilung Theil nehmen. Ztsch. III. 277.; dagegen liegt kein Nichtigkeitsgrund darin, daß ein Bezirksgerichtsmitglied, welches zur Bescheidung einer Beschwerde wegen Verhaftung mitgewirkt hat, in derselben Sache Mitglied des Schwurgerichtshofes ist. Ztsch. VII. 433. — Die verspätete Beigebung eines Vertheidigers ist kein Nichtigkeitsgrund. Sitz.-Ber. II. 47. und 433. — Wenn der vom Angeklagten gewählte Vertheidiger bei der Verhandlung nicht erscheint, so ist dieß ein Vertagungs-, kein Nichtigkeitsgrund. Fertig III. 18. Der Mangel eines Vertheidigers bei der Einführung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Verweisungserkenntniß, kann die Entscheidung hierüber nicht aufhalten. Fertig III. 18. Beschränkung der Oeffentlichkeit über die gesetzliche Dauer ist ein Nichtigkeitsgrund. Ztsch. IV. 381. — Die bloße Möglichkeit, daß eine der im Art. 140. genannten Personen von der Verhandlung ausgeschlossen worden sein könnte, begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens. Sitz.-Ber. IV. 278. — Die Beeidigung eines nur als Auskunfts-Person zu vernehmenden Zeugen begründet keine Formverletzung, welche das Interesse des Angeklagten verletzen könnte. Sitz.-Ber. III. 247. — Unterlassung der Beeidigung eines Zeugen bildet auch dann einen Nichtigkeitsgrund, wenn aus den Akten, insbesondere dem Sitzungsprotokolle nicht ersichtlich ist, ob einer jener Fälle, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, vorliege. Ztsch. IV. 105. Nichtanwendung der Betheuerungsformel der als Zeugen vernommenen Menoniten bildet einen Nichtigkeitsgrund. Ztsch. V. 220. Die Frage, ob ein Zeuge mit Recht der Theilnahme verdächtig oder nicht verdächtig ange-

232. Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof:

1) auf einen von den Geschwor-

---

nommen wurde, ist der Cognition des obersten Gerichtshofes entrückt. Fertig I. 30. Die Vernehmung eines Staatsdieners als Zeuge ohne dessen vorgängige Entbindung von der Verpflichtung zum Amtsgeheimnisse bildet keinen Nichtigkeitsgrund. Ztsch. III. 523. — Der Grund, aus welchem die Beeidigung eines Zeugen unterlassen wurde, ist in dem Sitzungsprotokolle anzuführen. Sitz.-Ber. I. 164. — Auch ein in der Voruntersuchung eidlich vernommener Zeuge darf, wenn gegen ihn der Verdacht der Theilnahme an der That besteht, bei der öffentlichen Verhandlung der Sache unbeeidigt vernommen werden. Sitz.-Ber. II. 3. — In der Beeidigung der Zeugen nach den Generalfragen liegt keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. U.-B. 261. Die nicht strenge Einhaltung der vorgeschriebenen Eidesformel ist keine Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit. Sitz.-Ber. III. 7. — Die Beiziehung eines andern Staatsanwaltes während der Verhandlung bildet keinen Nichtigkeitsgrund. U.-B. Nr. 251. — Kassation wegen unvollständiger Eidesleistung von Seite eines Sachverständigen. Ztsch. I. 44. — Die nachträgliche Behauptung, daß Geschworene während der Verhandlung geschlafen haben, kann keinen Nichtigkeitsgrund abgeben. Ztsch. VIII. 226. — Diese Bestimmung (Nr. 8.) bezieht sich nur auf die im Laufe der Verhandl. zum Behufe der Vertheidigung gestellten Zwischenanträge. Sitz.-Ber. III. 251. Findet bei Anträgen bezüglich der Ausmessung der Strafe keine Anwendung. U.-B. Nr. 279. — Der Art. 212. trägt die in demselben bezeichnete Prüfung des Wahrspruches dem Schwurgerichtshofe von Amtswegen auf, weßhalb ein Antrag auf dessen Anwendung Seitens des Vertheidigers unstatthaft erscheint. Fertig II. 53. — Nur wenn der Wahrspruch mit der Unterschrift des Obmannes gar nicht oder doch nicht vor der Verkündung des Strafurtheils versehen worden ist, liegt eine wesentliche Formverletzung vor. Sitz.-Ber. IV. 4. — Wenn bei Aburtheilung eines Reates eine in der Anklage nicht erwähnte Fortsetzungshandlung mit berücksichtigt wird, hebt dieß die Identität der That nicht auf und kann nicht als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden. Ztsch. VIII. 433. Verurtheilung wegen Nothzucht bei Anklage wegen unfreiwilliger unerzwungener Unzucht begründet keinen Nichtigkeitsgrund. Ztsch. VIII. 131. — Diese Bestimmung (Nr. 13.) bezieht sich nur auf das Endurtheil des Schwurgerichtshofes. Z. f. G. I. S. 337. Diese Formverletzung kann nur der Angeklagte, nicht aber der Staatsanwalt mit Erfolg gel-

nen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder

2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2.) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig, als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (Strafgesetzbuch Theil I., Art. 90—95.) kein Richtigkeitsgrund entnommen werden*).

---

tend machen. Sitz.-Ber. V. 27. — Wenn die II. Instanz sich auf die Anführung beschränkt hat, daß die im erstrichterlichen Erkenntnisse allegirten Gesetzesstellen richtig angewendet worden seien, so ist deren Aufnahme ins zweitrichterliche Erkenntniß oder deren neuerliches Ablesen nicht nothwendig. Sitz.-Ber. I. 115. — Nur jene Gesetzesstellen sind zu verlesen, welche auf die Entscheidung unmittelbar und wesentlich influiren. Sitz.-Ber. I. 162. — Kann nicht auf die Beiziehung des nämlichen Protokollführers angewendet werden. Z. f. G. I. S. 250. — Wenn dem Protokollführer bei der früheren Verhandlung inzwischen das Richteramt übertragen wurde, so kann er bei der zweiten Aburtheilung als Richter mitwirken. Sitz.-Ber. I. 197. — Wenn die Verhandlung bloß vertagt worden ist, können bei der neuen Verhandlung dieselben Richter wieder fungiren. Sitz.-Ber. III. 320. — Der Angeklagte hat die Behauptung, daß ein Nichtbefähigter als Geschworner mitgewirkt habe, nicht nur thatsächlich zu begründen, sondern deren Wahrheit auch sofort nachzuweisen. Sitz.-Ber. I. 155. — Diese Formverletzung (Nr. 16.) kann nur berücksichtiget werden, wenn der Angeklagte eine bestimmte Beschwerde darauf gerichtet hat. U.-B. Nr. 33. s. n. zu Art. 95. Ztsch. VI. 44. — Die unterlassene Zustellung des schriftlichen Verzeichnisses der Gerichtsmitglieder, aus denen der Schwurgerichtshof gebildet wird, ist kein Richtigkeitsgrund. Sitz.-Ber. I. 198. — Aus Formverletzungen bei dem Verweisungserkenntnisse kann ein Richtigkeitsgrund für das Endurtheil nicht abgeleitet werden. U.-B. Nr. 79.

*) Wegen zu geringer Zumessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums kann der Staatsanwalt keine Richtigkeitsbeschwerde geltend machen, selbst wenn die aus-

233. (Aufgehoben durch 124. E.)*)

234. Ist ein von den Geschwornen für schuldig gesprochene Strafe die vom Vertheidiger **in maximo** beantragte nicht erreicht. Sitz.-Ber. I. 329. — Die Prüfung, ob das Gesetz bezüglich der Annahme von Strafminderungs- oder Erschwerungsgründen richtig angewendet wurde, ist nicht ausgeschlossen. U.-B. Nr. 264. — Wenn der durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochene Angeklagte in Ansehung derselben That, welche früher die Anklage bildete, später verurtheilt würde, läge hierin eine unrichtige Anwendung des Gesetzes. U.-B. Nr. 58. — Bei der Subsumtion der durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen unter das Gesetz ist die an dieselben gerichtete Frage allein maßgebend, eine Ergänzung der Letzteren aus den übrigen Verhandlungen ist nicht gestattet. Sitz.-Ber. I. 165. — (Auf die Nichtgewährung des Gesuches um Umwandlung der auszusprechenden Strafe in eine Festungsstrafe kann keine Nichtigkeitsbeschwerde gebaut werden. Sitz.-Ber. I. 424. Z. f. G. II. S. 65.) — Eine unrichtige Anwendung des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Verurtheilung wegen einer durch Verjährung straflos gewordenen That erfolgt. Sitz.-Ber. II. 179. — Wegen einer unrichtigen Gesetzesanwendung, welche nur eine andere Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums zur Folge hätte, kann eine Vernichtung des Erkenntnisses nicht eintreten. U.-B. Nr. 196. — Darauf, daß im Erkenntnisse eine unpassende Gesetzesbestimmung angeführt wurde, kann keine Nichtigkeitsbeschwerde gebaut werden. Sitz.-Ber. V. 472. — Wenn die vom kgl. Appellationsgerichte unter Einstellung des Strafverfahrens ausgesprochene Unterdrückung einer Nummer eines Zeitungsblattes zwar nicht nach der vom Appellationsgerichte angeführten Gesetzesbestimmung und nach der dem Ausspruche zu Grunde gelegten Stelle des fraglichen Aufsatzes, dagegen nach einer andern Gesetzesstelle und wegen einer anderen Stelle desselben Zeitungsartikels gerechtfertigt ist, kann eine Vernichtung wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes nicht erfolgen. Ztsch. VIII. 18. Ein von den Geschwornen zu ihrem Wahrspruch gemachter Beisatz, welcher nicht eine theilweise Verneinung der Frage, sondern eine rechtliche Beurtheilung enthält, ist unwirksam. Ztsch. V. 163.

*) **124.** „Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden". — Bei der für Todesurtheile

erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe um deßwillen von der Strafe freigesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Nichtigkeits-Beschwerde angefochten werden *).

235. Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- u. Stadtgerichts mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen **).

angeordneten Offizialprüfung ist die Einreichung einer Denkschrift auch ohne Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig. Sitz.-II. 142.

*) Ebenso bei einer Inkompetenzerklärung Seitens des Schwurgerichtshofes. Fertig II. 230.

**) Für das Verfahren in Uebertretungssachen enthält das E. Art. 77. „Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden, und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheiles an". — Im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten muß das Verlangen desselben um Abordnung eines Protokollführers zur Aufnahme der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde jedenfalls innerhalb der präklusiven Frist von 3 Tagen bei Gericht gestellt werden, wenn dieses aber dem Gesuche nicht sofort, und noch innerhalb jener Frist entspricht, so schadet dies dem Angeklagten nicht. Sitz.-Ber. I. 311. 128. — Die 3tägige Nothfrist läuft auch dann, wenn der Angeschuldigte zwar der Verhandlung, nicht aber der Urtheilsverkündung beigewohnt hat, vom Tage der Verkündung des Urtheils in öffentlicher Sitzung. Z. f. G. I. S. 141. und 527. — Eine Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Vertheidiger des Angeklagten kann nur dann als zuläßig erachtet werden, wenn die Zustimmung des Angeklagten aus andern Umständen erhellet. Sitz.-Ber. I. 336. 341. 114. 136. 183. — Ein von einem Vertheidiger eingewendetes Rechtsmittel ist nur

236. Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt.

---

dann zulässig, wenn der Vertheidiger von dem Angeschuldigten nach Erlassung des angefochtenen Urtheils zur Einwendung des Rechtsmittels aktenmäßig ermächtigt, oder wenn dieselbe von dem Angeschuldigten noch innerhalb der Anmeldungsnothfrist genehmigt worden ist. Z. f. G. II. S. 98. Ztsch. VI. 218. — Die zur Anmeldung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde ausgestellte Spezialvollmacht braucht keine gerichtliche oder in siegelmäßiger Form abgefaßte zu sein. Sitz.-Ber. V. 85. — Eine Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zu Protokoll bei einem andern Gerichte als dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte ist nicht ausgeschlossen, nur muß sie so zeitig geschehen, daß das Protokoll noch innerhalb der dreitägigen Frist an das betreffende Gericht gelangen kann. Erk. vom 9. October 1849. U.-B. Nr. 83. Sitz.-Ber. I. 153. — Die von dem Angeschuldigten sofort nach Verkündung des Urtheiles in öffentlicher Sitzung erklärte Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde (oder Berufung) ist auch dann wirksam, wenn über dieselbe nicht eine besondere Urkunde aufgenommen, sondern lediglich im Sitzungsprotokolle hierüber Vormerkung gemacht worden ist. Z. f. G. II. S. 152. (S. auch Sitz.-Ber. I. 189.) — Die Anmeldung hat ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheils zu geschehen. Sitz.-Ber. II. 135. und 149. — Die von einem Dritten Namens des Angeklagten rechtzeitig geschehene Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde kann nur dann rechtliche Berücksichtigung finden, wenn derselbe auch die erforderliche Vollmacht hiezu binnen der dreitägigen Frist beibringt. U.-B. Nr. 89. — Eine Genehmigung der von dem Vertheidiger angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde nach dem Ablaufe der dreitägigen Frist ist unwirksam. Sitz.-Ber. II. 276. III. 74. — Die Genehmigung eines von dem Vertheidiger des Angeklagten eingewendeten Rechtsmittels durch den Ehegatten oder Bruder des Angeschuldigten ist nicht genügend. Sitz.-Ber. III. 322. — Der Beschuldigte muß seinen Entschluß, das Rechtsmittel einzuwenden, innerhalb der gesetzlichen Frist bestimmt erklären. U.-B. Nr. 241. — Es genügt, wenn die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der dreitägigen Frist bei dem Gerichte des Wohnortes des Angeschuldigten geschieht. Sitz.-Ber. IV. 53. — Eine Denkschrift, welche der Vollmacht oder der nachträglichen Genehmigung ermangelt, kann keine Beachtung finden. U.-B. Nr. 26. — Die der Verkündung des Urtheils vorausgehende

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen*).

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ist wirkungslos. Ztsch. IX. 37. vgl. Ztsch. II. 98. 185. — Lauf der Frist, von der Verkündung des Urtheils, wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung anwesend war. Ztschr. VII. 12. — Die Vollmacht zur Einlegung des Einspruches gegen ein zweitrichterliches Kontumazialurtheil, ermächtigt nicht, für den Angeschuldigten gegen das zweitrichterliche Inhäsivkontumazialurtheil die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. Ztsch. IV. 404. Restitution gegen Fristen ist dem Strafprozesse fremd. Ztsch. V. 530. VII. 223. Sitz.-Ber. I. 340.

*) Eine Berufungsanmeldung von Seite des Staatsanwaltes unter dem Vorbehalte, daß der Angeschuldigte bei der von ihm angemeldeten Berufung beharre, ist nicht verboten. Sitz.-Ber. III. 210. — Die Angabe der thatsächlichen und rechtlichen Gründe, aus welchen in I. Instanz anders, als geschehen, hätte erkannt werden sollen, gehört nicht zur Bezeichnung der Beschwerdepunkte; vielmehr genügt die Angabe, in welchem Punkte und in welcher Weise anders hätte erkannt werden sollen, und die Berufungsinstanz ist daher nicht auf Würdigung der nebstdem allenfalls noch beigefügten Gründe beschränkt. U.-B. Nr. 121. — Durch die Erklärung des Staatsanwaltes, er wende deshalb die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil nicht seinen Anträgen entsprechend erkannt worden sei, ist der Vorschrift des Abs. 3. ~~nicht~~ genügt. (Z. f. G. I. S. 465. — Gegen ein freisprechendes Urtheil eines Forststrafgerichtes I. Instanz genügt auf Seite des Vertreters der kgl. Forstbehörde die allgemeine Anmeldung der Berufung, ohne daß es einer näheren Begründung dazu bedarf. Ztsch. VII. 50. — Gegen theils verurtheilende, theils freisprechende Urtheile läuft auch dem Staatsanwalte eine dreitägige Frist zur Einwendung a) der Nichtigkeitsbeschwerde, Ztsch. IV. 531., b) der Berufung, Ztsch. III. 261. VII. 198. — Die erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgte Beurkundung, daß der Staatsanwalt innerhalb der Frist mündlich erklärt habe, die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen zu wollen, desgleichen die vom Staatsanwalte erst nach Ablauf der Frist bewirkte Bezeichnung des Beschwerdepunktes sind wirkungslos. Ztsch. VII. 31. Wenn der Staatsanwalt gegen einen Beschluß auf Einstellung des Strafverfahrens die Berufung ergreift, ist die Erklärung genügend, daß gegen den das Strafverfahren einstellenden Beschluß die Berufung ergriffen werde. Ztsch. IV. 507.

237. Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

238. Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde kann mit Ausnahme des in Art. 233. bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet, und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden*).

239. 240. (Aufgehoben durch Artikel 125. 126. 127. 128. E.)**)

(a. 239 Abs. 2 nicht abrogirt)

---

*) Der Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Wirksamkeit nicht wieder zurückgenommen werden. Sitz.-Ber. II. 54. 56. 195. — Die Verzichterklärung auf die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde muß in der für die Anmeldung des Rechtsmittels vorgeschriebenen Form geschehen. Sitz.-Ber. III. 268. — Der Vertheidiger kann auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht verzichten. Sitz.-Ber. IV. 345.

) **125. Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

126. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123. bezeichnete Senat in geheimer Sitzung

241. (Aufgehoben durch Art. 129. E.)*)

---

auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten 'und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

127. Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheils an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht dem Letzteren frei, binnen vierzehn Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

128. Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde, oder spätestens in der im Art. 127. Abs. 1. oder 2. festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

*) **129.** Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 123. bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

242. (Aufgehoben durch Art. 130. E.)*) | **243.** (Aufgehoben durch Art. 131. E.)**)

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt, noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128. zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Konzept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangsnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung, beziehungsweise der Postschein, sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichts kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3. der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

*) **130.** An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

) **131. Hierauf erhält der Beschwerdeführer und, wenn sowohl der Angeschuldigte, als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

244. (Aufgehoben durch Art. 132—134. E.)*)

245. In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

*) **132.** Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

133. Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

134. Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nach-

der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerde-Punkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Prozesses beobachtet, und ob das Gesetz richtig angewendet worden sei.

II. Hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter Nr. I. und II. bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sei, daß aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheils erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat*).

---

theiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

*) Wenn der Angeklagte bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet hat, in der von ihm genehmigten oder sonst gutgeheißenen Denkschrift aber nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt wird, ist die Prüfung auf diesen Punkt zu beschränken. Sitz.-Ber. I. 103. 118. f. dag. Ztsch. V. 485. — Wenn bloß wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes Beschwerde erhoben ist, darf eine Prüfung der Frage, ob bei der Urtheilsfällung keine Formver-

246. (Aufgehoben durch Art. 135. mit 144. E.)*)

247. (Aufgehoben durch Art. 136. E.)**)

---

letzung vorgekommen ist, nicht eingegangen werden. Sitz.=Ber. I. 433. — Wenn der wegen mehrerer Uebertretungen Verurtheilte nur wegen einer Handlung unrichtige Anwendung des Gesetzes behauptet hat, ist bloß dieser Punkt zu prüfen. U.=B. Nr. 44. — Wenn der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde allgemein angemeldet und seinem Vertheidiger die Angabe der Nichtigkeitsgründe überlassen hat, so kann dieser die Beschwerde auf unrichtige Anwendung des Gesetzes beschränken. Sitz.=Ber. II. 198. — Ohne besondere Ermächtigung oder Genehmigung kann der Vertheidiger die allgemein angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf unrichtige Anwendung des Gesetzes beschränken. Sitz.=Ber. V. 414. — Die Ordnung, in welcher die Gründe, aus denen eine Nichtigkeitsbeschwerde gefolgert wird, zu prüfen sind, steht dem Gerichte zu. Sitz.=Ber. II. 198. 409. — Siehe zu Art. 363. — In der Erklärung des Verurtheilten, daß ihm die Strafe zu viel sei, kann nur eine Beschwerde wegen irriger Anwendung des Gesetzes gefunden werden. Sitz.=Ber. II. 417. — Bei Thatsachen, welche das Gericht nicht auf den Grund der durch die Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung, sondern unter Bezugnahme auf Vorkommnisse in der Voruntersuchung festgestellt hat, darf der oberste Gerichtshof seine Prüfung auch hierauf erstrecken. Sitz.=Ber. IV. 309. — Wenn der Angeschuldigte sich deßhalb beschwert, weil er nicht von Schuld und Strafe freigesprochen wurde, so ist das ganze Verfahren und die Gesetzes=Anwendung zu prüfen. Sitz.=Ber. IV. 49.

*) **135.** Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines bloß zu einer Vergehens= oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen verurtheilt werden.

144. Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die im Art. 135. angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

) **136. Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach, oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur

248. 249. (Aufgehoben durch Artikel 138. E.)*)

250. Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer

auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet, und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

*) **138.** Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit, ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben, oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschworenen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet, und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, das Urtheil nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten *).

251. (Aufgehoben durch Art. 140. E.)**)

252. (Aufgehoben durch Art. 141. E.)***)

253. Bezüglich der Abfassung Verkündung und Aus-

---

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen, als der gesetzlichen Strafe verurtheilt, oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2. gegebenen Vorschriften verfahren.

*) Siehe zu Art. 69.

) **140. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichts seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

***) **141.** Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheiles verwiesen wurde, sein Urtheil

fertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schwurgerichtshöfe in gleichem Betreffe erlassenen Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm das gefällte Urtheil in Abschrift zuzustellen *).

Zweites Capitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

254. Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben **).

255. Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nr. I. des Art. 230. bezeichneten Fällen zu.

256. Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

257. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen (Art. 241.), auch andere Beschwerdepunkte, als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur

---

in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

*) Siehe noch E. 134. (zu Art. 244.) und **143.** „Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen" — u. 144. (zu Art. 246.).

**) Wegen unrichtiger Gesetzesanwendung steht den Staatsanwälten — mit einziger Ausnahme des Staatsanwaltes am obersten Gerichtshofe — gemäß Art. 230. 254. 255. und 257. zwar das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber auch das der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu. U.=B. Nr. 38.

Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

258. Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen, oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerde-Rechte keinen Gebrauch gemacht haben.

259. 260. (Aufgehoben durch Artikel 145. E.)*)

261. Der Ausspruch, daß durch das Verfahren oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Richtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

262. So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichtes eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken.

Drittes Capitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

263. Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für

---

*) **145.** In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zuläßig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Wahrspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

nicht schuldig erklärt worden, oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden*).

264. Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden sein sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind**).

265. Sollte der Verurtheilte bereits verstorben sein, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Art. 264. erwähnten Voraussetzungen nicht bloß von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

266. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem

*) Ein Angeklagter, welcher wegen Begünstigung eines Verbrechens vor das Schwurgericht verwiesen, von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden ist, kann wegen Miturheberschaft des nämlichen Verbrechens nicht mehr in Untersuchung gezogen werden. Z. f. G. II. S. 101.

**) Wiederaufnahme des Strafverfahrens kann nur in den drei im Artikel speziell aufgeführten Fällen nachgesucht werden. Sitz.-Ber. I. 116. 152. — Wiederaufnahme des Strafverfahrens kann nur der Verurtheilte selbst, nicht aber der Vertheidiger ohne ausdrücklichen Auftrag desselben, nachsuchen. Sitz.-Ber. II. 168. — Siehe zu Art. 268.

die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden*).

267. Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die in den Art. 241—244. aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung.

268. Findet der Gerichtshof in dem unter Nro. 1. des Art. 264. bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat**).

269. Hält der Gerichtshof in dem unter Nr. 2. des Artikels 264. bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete noch dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen ver-

---

*) Bezüglich der Thatsache, auf welche das Wiederaufnahmsgesuch gebaut ist, sind mit dem Gesuche die nöthigen Bescheinigungen, und zwar früher nicht benützte, erst nach der Verurtheilung existent gewordene Ueberzeugungsmittel, wodurch die Unschuld des Verurtheilten glaubwürdig gemacht wird, von dem Gesuchsteller beizubringen. Sitz.-Ber. II. 464.

**) Die Voraussetzung des alleg. Art. ist gegeben, wenn zwei Personen als u n m i t t e l b a r e Urheber einer und derselben, nur von Einer Person verübten That durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, wenn auch eine anderweitige Betheiligung eines jeden der Verurtheilten (als Miturheber durch Komplott, als Anstifter, Gehilfe, Begünstiger) durch die sich widersprechenden Urtheile nicht ausgeschlossen ist. Ztschr. IV. 90. V. 153. VI. 343. — Um ermessen zu können, ob sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, muß der oberste Gerichtshof auch auf die Prüfung der thatsächlichen Momente eingehen. Sitz.-Ber. V. 156.

nehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

270. In dem unter Nro. 3. des Artikels 264. bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses für schuldig erkannt, und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches.

271. In den in Art. 264. und 265. bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

272. Was in Artikel 248. Nro. 1. Abs. 2. und 3. bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Art. 269. und 270. die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

273. Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen, oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Schlußbestimmung.

274. Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Artikels 265. von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatskasse getragen *).

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

275. Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411—418. Th. II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

276. Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, so weit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen und, wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47. u. ff. zu verfahren.

---

*) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Berufungen Anwendung, und kann daher, wenn eine Verurtheilung in II. Instanz auf Berufung des Staatsanwaltes erfolgt, der Angeschuldigte in die Kosten der Berufungsinstanz nicht verurtheilt werden. Z. f. G. I. S. 128., 202. und 525. — Wenn auf Berufung des Angeschuldigten das erstrichterliche Urtheil von dem Appellationsgerichte auch nur theilweise zu Gunsten des Appellanten abgeändert wird, kann dieser nicht in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt werden. Z. f. G. II. S. 359. VI. 345. IV. 260. — Wenn der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem Angeklagten die Berufung ergriffen hat, so sind im Verwerfungsfalle dem Angeklagten dennoch die durch seine Berufung verursachten Kosten, insoweit diese ausgeschieden werden können, zu überbürden. Ob und wieweit solche Ausscheidung möglich, haben die Taxbehörden zu bestimmen. U.-B. Nr. 121. — Die Festsetzung der Deserviten und Auslagen des Vertheidigers kann nur dann geschehen, wenn die Liquidation derselben noch vor Fällung des Erkenntnisses erfolgt ist. U.-B. Nr. 144. — Bei Preßpolizeiübertretungen ist eine Verurtheilung des Aerars in die Kosten nicht zulässig. Sitz.-Ber. V. 479.

277. Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Ediktalladung des Angeklagten *).

278. Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) Die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

279. Die Ediktalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte, oder in Ermangelung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

280. Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Ediktalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen, und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

281. Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne

---

*) Für einen flüchtigen Angeschuldigten kann von einem Bevollmächtigten desselben gegen das Verweisungserkenntniß und die Ediktalladung ein Rechtsmittel nicht eingewendet werden. Z. f. G. II. S. 70.

Zuziehung von Geschwornen geschritten.

282. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Artikeln 278—280. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

283. Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. 280. zu verfahren.

284. Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde.

285. Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren.

286. Nachdem der Staats-Anwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird.

287. Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

288. Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Art. 206., 210. und 211. enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassene Ediktalladung öffentlich bekannt zu machen.

289. Gegen das gefällte Urtheil können bloß vom Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zuläßigen Rechtsmittel eingewendet werden.

290. Ist der Angeklagte durch das Urtheil freigesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

291. Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen

Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; (die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.)

292. Die in den Art. 275—291. enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Ediktalladung zu erlassen.

293. Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten*).

294. Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Ebenso wird es mit allen anderen Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben**).

295. Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

296. Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die er-

---

*) Wenn ein nach dem älteren Strafverfahren als ungehorsam Verurtheilter sich bei dem früheren Erkenntnisse nicht beruhigt, ist derselbe neuerdings nach dem neueren Strafverfahren abzuurtheilen. Z. f. G. I. S. 139.

**) S. noch Art. 24. E. zu Art. 60.

steren gehindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

297. Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichts eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen.

Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

298. Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an gerechnet kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts, wo die Schwurgerichtssitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten*).

299. Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet.

300. Läßt der Verurtheilte die im Art. 298. bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

301. Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

302. Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die

---

*) S. noch Art. 24. E. zu Art. 60.

durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in I. Instanz.

303. Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Art. 119., 120., 121. Abs. 2. Art. 122—125. Art. 126. Abs. 2. Art. 128. Abs. 2. Art. 129—135. Art. 138—142. Art. 143. Abs. 2. und 3. Art. 149—153. Art. 155—157. Art. 158. Abs. 1. Art. 159—170. Art. 182—186. Art. 187. Abs. 1., 2., 4. und 5. Art. 188. 201., 204—206., 209—211., 213., 216. Art. 218. Abs. 1. Art. 220., 224. u. 227—229 *).

304. Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senat und den Senatsvorstand analog angewendet.

305. Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher sich nicht im Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes befindet, so wird vorher die Ablieferung desselben in das kreis- und stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt.

306. Wenn der Beschluß auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung und darüber ergangener Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläßig ist, so wird der Beschuldigte auf einen von dem Vorstande des Kreis- und Stadtgerichts für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

307. Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. 306.) zugestellt.

*) Bei Vertagungen ist der Ausspruch im Kostenpunkt dem Endurtheile vorzubehalten. Ztschr. VIII. 111.

308. Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell, als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre*).

309. Zwischen der Zustellung, der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

310. In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet**).

---

*) Siehe zu Art. 357.

**) Für das Verfahren in Uebertretungssachen enthält das E. Folgendes:

66. Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheins das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind, und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78. enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht

311. In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung

---

zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

67. Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66. bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

68. Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67. bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und, falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig, oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

69. Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75. zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

vorzuladenden Zeugen zuzustellen *). | **312.** Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungs-

75. In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt, oder binnen drei Tagen, vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

76. Die in Art. 75. erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

*) Die unterlassene Benachrichtigung des Angeklagten vor der Ladung eines durch den k. Staatsanwalt vorgeschlagenen Zeugen ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn bei der Verhandlung II. Instanz vom Angeschuldigten Nichts dagegen eingewendet und kein auf die hienach gegebene Beeinträchtigung seines Vertheidigungsrechtes gegründeter Vertagungsantrag gestellt worden ist. Ztschr. VII. 206.

gesuch angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand das betreffende Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichtes nach Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

313. Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 309. Abs. 3. erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

314. An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln*).

315. Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Art. 147. bezeichneten Fragen.

316. Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Art. 170.) den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

317. Der Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen, in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senatsvorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen **).

318. Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

319. Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß

---

*) Siehe auch Art. 70. E. zu Art. 143.

**) Wenn der Inhalt des Sitzungsprotokolls, beziehungsweise der Vormerkungen des Protokollführers von den Anführungen in den Entscheidungsgründen abweicht, verdienen Letztere den Vorzug. Sitz.-Ber. V. 314.

die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständ. angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt*).

320. Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That bloß ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

---

*) Bezüglich der Urtheilsfällung und Verkündung in Uebertretungssachen siehe Note zu Art. 209. — Wenn die Aburtheilung ausgesetzt, und die Sache zur weiteren Aufklärung an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen worden ist, kann dieselbe nach Bewerkstelligung der angeordneten Erhebungen nicht in die geheime Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes zur Beschlußfassung nach Art. 49. gebracht, sondern nur durch Aburtheilung in öffentlicher Sitzung erledigt werden. Z. f. G. II. S. 145. — Wenn die Vernehmung anderer Zeugen in einer späteren Sitzung verfügt worden ist, kann auch von dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten die Ladung anderer, bisher noch nicht vernommener Zeugen beantragt werden. Z. f. G. II. S. 201. — Die gemäß Art. 319. geladenen Zeugen sind nicht nach Art. 141., sondern eidlich zu vernehmen. Z. f. G. II. S. 201. — S. zu Art. 154. — Bei Meidung der Nichtigkeit ist dem Vertagungsantrag des Angeklagten auch am Schlusse der Verhandlung zu entsprechen, wenn ihm in der Berufungsinstanz von der auf Antrag des Staats-Anwalts geschehenen Zeugenladung vor der öffentlichen Sitzung keine Nachricht ertheilt, auch die Vernehmung der von ihm persönlich mit zu Gericht gebrachten Entlastungszeugen verweigert worden ist. Ztschr. VII. 39. — Thatsächliche Verwerfung eines Vertagungsantrages liegt in der Erlassung eines Definitivurtheils. Ztschr. IV. 401. — Der in Art. 154. vor dem Beginne der Verhandlung gestattete Vertagungsantrag findet hier nicht statt. Art. 303. (Fertig II. 69.) — Der Ausspruch über die Kosten der vertagten Verhandlung ist dem Haupturtheile vorzubehalten. Ztschr. VIII. 111. — Vgl. auch Ztschr. IX. 32. zu Art. 154. — Verkündung des Urtheils genügt, wenn nur der Angeklagte der Verhandlung anwohnte. Ztschr. VII. 12.

321. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsgericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet*).

322. (Wenn bei der Berathung sich herausstellt, daß die als ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sei, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen.)

323. In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in dem Art. 171. Ziff. 1. ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen**).

---

*) Zulässigkeit der Berufung gegen den Beschluß des Bezirksgerichts, daß die Sache, weil die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht sich eigne, an das Appellationsgericht zu verweisen sei. Ztschr. II. 329. — Das Kreis- und Stadtgericht kann die Sache in dem in Art. 321. vorausgesetzten Falle auch dann an das Appellationsgericht verweisen, wenn dieselbe bereits von dem Appellationsgerichte in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen worden ist. Z. f. G. II. S. 76. — S. auch zu Art. 328. und 337. — Ergeben sich bei der Verhandlung einer von dem Appellationsgerichte in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts verwiesenen Sache Umstände, zufolge deren die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht sich eignet, und wird hienach die Sache an das Appellationsgericht zurückverwiesen, so kann dieses, wenn sich auch in faktischer Beziehung nichts Neues ergeben hat, nunmehr die Sache an das Schwurgericht verweisen. Sitz.-Ber. II. 176.

**) Der Richter ist bei Beurtheilung der an ihn gebrachten thatsächlichen oder rechtlichen Fragen so wenig, als bei Anwendung des Strafgesetzes an die Anträge der Staatsbehörde gebunden. Sitz.-Ber. I. 428. Ztschr. VI. 190. (Pl.-B.) — Der Richter ist bei Ausmessung der Strafe an das Verweisungserkenntniß nicht gebunden. Sitz.-Ber. II. 165. — Wird der Angeschuldigte der That nur in einem geringen Grade schuldig erkannt, so hat eine Freisprechung von dem höheren Grade nicht einzutreten. Sitz.-Ber. IV. S. 90.

324. Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, desgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen *).

325. Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

326. Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage beizufügen **).

327. Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der

---

*) Unzulässigkeit eines Schuldausspruches mit Lossprechung von der Strafe. Ztschr. II. 91.

**) Siehe noch Art. 73. E. (Note 209.) — Die Entscheidungsgründe des von sämmtlichen Richtern unterzeichneten Urtheils stellen sich als vom Gerichte selbst ausgehend, sohin als nur aus dem Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung genommen dar, und haben keineswegs eine den Vormerkungen zum Sitzungsprotokolle untergeordnete Glaubwürdigkeit. U.-B. Nr. 105. — Auf die Mangelhaftigkeit in der Abfassung der Entscheidungsgründe im Allgemeinen kann keine Nichtigkeitsbeschwerde gebaut werden. Sitz.-Ber. I. 322. 410. 423. II. 12. 149. 278. — Mangelhaftigkeit der Entscheidungsgründe ist Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, wenn aus denselben nicht entnommen werden kann, ob Thatsachen, welche die Anwendung des Strafgesetzes begründen, festgestellt seien, und ob dieses richtig angewendet worden sei. Z. f. G. I. S. 131., 202., 239., 334. Ztschr. III. 26., 93. IV. 100., 375., 400., 486. V. 186., 284., 302. — Auch unlösbare Widersprüche in den wesentlichen thatsächlichen Feststellungen begründen Nichtigkeit. Z. f. G. I. S. 363. — Zur Thatfrage sind jene thatsächlichen Verhältnisse festzustellen, welche der richterlichen Beurtheilung in Anwendung des Gesetzes zur Grundlage dienen. Sitz.-Ber. IV. 325., 340. — Die von einem Zeugen in öffentlicher Sitzung gemachten Aussagen sind auch durch deren Anführung in den Gründen des I. richterlichen Urtheils für constatirt zu erachten. Ztschr. III. 191.

Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren*).

Zweiter Titel.

Von der Berufung.

328. Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen**).

329. Gegen ein freisprechendes Urtheil kann bloß von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

330. Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung***).

---

*) Die Beiziehung eines Richters zur Urtheilsverkündung, welcher bei dessen Fällung nicht mitgewirkt hat, ist unzulässig. Sitz.-Ber. IV. 311. — Aussprüche in einem Strafurtheile, welche dritte Personen berühren, sind diesen speziell zu eröffnen und beschreiten vorher die Rechtskraft nicht. Sitz.-Ber. IV. 331. — Bei Zustellung von Kontumazialurtheilen ist die Belehrung des Angeschuldigten über das ihm zustehende Rechtsmittel und die Frist zu dessen Einwendung nicht geboten. Ztschr. IV. 189.

**) Vergl. noch Art. 24. E. (Note 60.) — Gegen den vom Kreis- und Stadtgerichte auf dem Grunde der öffentlichen Verhandlung gefaßten Beschluß, daß die Sache, weil die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht sich eigne, an das Appellationsgericht zu verweisen sei, findet Berufung statt. Z. f. G. II. S. 76. 329. — Gegen die in einem bezirksgerichtlichen Urtheile enthaltene Verfügung über einen Ueberführungsgegenstand kann ein Dritter, welcher zur Verhandlung nicht geladen und dabei nicht anwesend war, seine Beschwerden nicht auf dem Wege des Einspruches, sondern nur auf dem der Berufung dagegen geltend machen. Ztschr. VII. 204. — Gegen den von einem Forststrafg. I. Instanz gefaßten Beschluß, daß die Aburtheilung gemäß Art. 159. auszusetzen sei, ist Berufung zulässig. Ztschr. VII. 52., 412. (Pl.-B.)

***) Eine wiederholte Vernehmung der in I. Instanz abgehörten Zeugen vor dem Appellationsgerichte hat nur dann statt zu finden, wenn der Verurtheilte darauf anträgt und die Kosten für die Entschädigung der Zeugen im Voraus erlegt, oder wenn dem Ge-

331. Der Präsident des Appellationsgerichtes bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 309. zu laden ist.

Befindet sich der Beschuldigte im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht*).

332. Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in I. Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in II. Instanz nicht Theil nehmen.

333. Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in II. Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im Art. 315 bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) und das erstrichterliche Urtheil, wörtlich abzulesen und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind**).

---

richtsvorstande die neuerliche Vernehmung der Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint. Sitz.-Ber. I. 316. — Wenn der Verurtheilte in II. Instanz neue Thatsachen und Beweise vorbringt, so dürfen die deßfalls vom Senatsvorstande angeordneten Erhebungen in öffentlicher Sitzung dann verlesen werden, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen hiezu vorhanden sind. Sitz.-Ber. III. 252.

*) Auch dem verhafteten Angeschuldigten ist der Verhandlungstag wenigstens drei Tage vorher kundzugeben; doch bildet die Unterlassung keine Nichtigkeit des Verfahrens. Sitz.-Ber. IV. 52. — Der von dem verhafteten Angeschuldigten gewählte oder demselben auf Ansuchen beigegebene Vertheidiger ist zur öffentlichen Verhandlung über die von dem Angeschuldigten gegen das erstrichterliche Urtheil ergriffene Berufung zu laden; — unterlassene oder unrichtige Ladung des Vertheidigers hat Nichtigkeit des zweitrichterlichen Urtheils zur Folge. Z. f. G. II. S. 465.

**) Die in I. Instanz von einer mitangeklagten und mitverurtheilten Person gemachten Aussagen können in der II. Instanz auch dann verlesen werden, wenn diese Person selbst die Berufung nicht ergriffen und der Ladung zur Vernehmung bei der oberstrichterlichen Verhandlung, weil diese ihre mitangeschuldigte Mutter betrifft, keine Folge geleistet hat. Ztschr. VII. 353. Wenn Zeugenaussagen in I. Instanz gegen die Bestimmung der Art. 166. und 167. verlesen worden sind, und hierüber keine Beschwerde ge-

334. Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen*).

335. Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichts vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet**).

336. Die Vorschrift des Artikels 335. kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig (oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und

---

führt worden ist, begründet deren Verlesung in II. Instanz keine Nichtigkeit. Ztschr. I. 521. Die in II. Instanz geschehene Verlesung der Aussagen von Zeugen, welche in I. Instanz über die außer der Untersuchung gemachten Mittheilungen einer ihrem Rechte gemäß die Zeugschaftsleistung verweigernden Person vernommen worden sind, ist kein Nichtigkeitsgrund. Ztschr. VIII. 128. — Wenn die formelle Zulässigkeit des Rechtsmittels zweifelhaft ist, kann die Verhandlung vorerst auf diese Frage beschränkt werden. U.-B. Nr. 35. — In II. Instanz können nur die Aussagen solcher Zeugen verlesen werden, welche bei der Verhandlung in I. Instanz vernommen, oder deren Aussagen nach Art. 166. und 167. verlesen worden sind. Z. f. G. II. S. 160. Sitz.-Ber. III. 265. S. zu Art. 167.

*) Das Appellationsgericht darf sich durch die Begrenzung der Berufungsanmeldung von der materiellen Prüfung nicht abhalten lassen. Ztschr. VI. 61. — Bei Berufung des Verurtheilten, „weil ihm die Strafe zu hoch sei", hat die II. Instanz die Sache nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen. Ztschr. I. 359. II. 223. — Durch die Erklärung des Angeklagten, daß er unschuldig sei, ist für die Berufung der Beschwerdepunkt hinreichend bezeichnet. Sitz.-Ber. I. 131. — Das Appellationsgericht ist durch die Bezeichnung der Beschwerdepunkte von Seite des Appellanten in der rechtlichen Qualifikation der That (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 338., Abs. 1.) nicht beschränkt. Z. f. G. II. S. 449.

**) Vgl. Ztschr. IX. 59. zu Art. 337.

Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sei.

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Vernichtung des kreis- und stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichts-Bezirkes zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen*).

337. Außer den in den Art. 335. und 336. angeführten Fällen hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der I. Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden sein sollte — in der Hauptsache zu erkennen**).

---

*) Eine Beschwerde wegen Inkompetenz des Untersuchungsgerichts oder des aburtheilenden Kreis- und Stadtgerichts ist im Berufungswege an das Appellationsgericht zu bringen. Sitz.-Ber. II. 179. — Die Berufungsinstanz hat die an sie wegen Inkompetenz der Vorinstanz gebrachte Beschwerde auch dann materiell zu entscheiden, wenn gegen das Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel nicht eingewendet wurde. Sitz.-Ber. II. 441. — Die Anordnung, daß bei dem neuen Urtheile die Richter nicht mitwirken können, welche bei dem vernichteten Urtheile mitgestimmt haben, bezieht sich auch auf die Fälle des Art. 335. Sitz.-Ber. V. 399. — S. zu Art. 361. Z. f. G. II. S. 38. — Art. 245. Abs. 2. Ziff. I. kommt hier nach Art. 336. in analoge Anwendung. (Fertig III. 22., 23.). Siehe noch zu Art. 245.

**) Das Appellationsgericht hat die Schuldfrage auch dann zu entscheiden, wenn der Angeschuldigte bloß wegen der Strafzumessung Beschwerde geführt hat. Z. f. G. I. S. 359. II. 223. — Wenn der Einspruch in I. Instanz aus formellen Gründen verworfen wurde, und die II. Instanz diese Verwerfung nicht gerechtfertiget erachtet, so hat dieselbe zugleich über das Materielle der Anschuldigung zu erkennen. Sitz.-Ber. V. 85. 88. — Wenn das Kreis- und Stadtgericht, in dessen öffentliche Sitzung die Sache durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes verwiesen worden ist, nach gepflogener öffentlicher Verhandlung gemäß Art. 321. ausspricht, daß die Sache an das Appellationsgericht zu verweisen sei, und gegen dieses Erkenntniß die Berufung ergriffen wird, so hat das Appellationsgericht über diese Berufung in öffentlicher Sitzung und, in soferne es nicht der Ansicht ist, daß die Sache vor das Schwurgericht gehöre, in der Hauptsache zu erkennen. Z. f. G. II. S. 76. — Keine Richtigkeitsbeschwerde ist zuläßig, wenn ein nicht zu Beeidigender in I. Instanz eidlich vernommen

338. Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht bloß zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zuläßig *).

339. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. 235. bis 240., Art. 241., Abs. 1., Art. 243., 244., 250., Art. 253., Abs. 1. und Art. 303 —327. bei der Berufung in analoge Anwendung **).

---

wurde und es zweifelhaft ist, ob die II. Instanz die Aussage dieses Zeugen richtig würdigte. Ztschr. VIII. 16. — Berufung des Verurtheilten gegen den Ausspruch in einem Reate hindert die II. Instanz nicht, den I. richterlichen Schuld- und Strafausspruch bezüglich aller Reate zu prüfen. Ztschr. IV. 25. — Findet die II. Instanz, daß das in Art. 159. FG. vorgeschriebene Verfahren einzuleiten sei, so hat sie selbst die nöthigen Verfügungen zu treffen und in der Hauptsache sofort zu erkennen. Ztschr. III. 487., 61. VIII. 107. IX. 59. Vernichtung eines appellationsgerichtlichen Urtheils seinem ganzen Umfange nach, wenn auch die Beschwerde gegen einen Theil nicht gerichtet ist. Ztschr. I. 445. — Siehe noch Ztschr. III. 366. IV. 227.

*) Der Umstand, daß der Staatsanwalt in II. Instanz sich dem Antrage des Vertheidigers auf Freisprechung angeschlossen hat, schließt ein verurtheilendes Erkenntniß nicht aus. Sitz.-Ber. III. 378. — Durch die Aufhebung des Schärfungsrechtes ist zwar jede Straferhöhung, keineswegs aber die umfassende materielle Beurtheilung des Falles in II. Instanz ausgeschlossen. Sitz.-Ber. III. 385. VII. 21. — Auf Berufung des Staatsanwaltes kann die Strafe auch aus einem anderen, als dem vom Staatsanwalte geltend gemachten Grunde erhöht werden. Z. f. G. I. S. 96. — Verwerfung der Berufung des Verurtheilten, wenn die höhere Instanz die Voraussetzungen eines schwereren Reates gegeben findet. Ztschr. III. 400. VIII. 92. Die einfache Erklärung, daß gegen das freisprechende Erkenntniß Beschwerde geführt werde, genügt zur Berufungsanmeldung, sowie das Gericht II. Instanz nicht durch die Anträge des Staatsanwaltes gebunden ist. Ztschr. IV. 180. I. 154. III. 200., 270. Eine eventuelle Beschwerde des Staatsanwalts ist nicht nothwendig. Ztschr. III. 366. IV. 28., 86.

**) Siehe zu Art. 236. Abs. 3. — Die Liste der von dem Staatsanwalte zur Vernehmung in II. Instanz vorgeschlagenen Zeugen ist, besonders wenn sich darunter früher nicht vernommene befinden, dem Angeschuldigten rechtzeitig mitzutheilen. Sitz.-Ber.

Dritter Titel.
Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.
Von dem Ungehorsamsverfahren in I. Instanz.

1) Bei Verbrechen.

340. Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. 275. und 276.

341. Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbeschlusse zugleich die Erlassung einer Ediktalladung*).

342. Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben gemäß Art. 114. Th. II. des Strafgesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Ediktalladung zu erlassen.

343. Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) Die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hiebei kommen die Vorschriften der Art. 279. und 280. in analoge Anwendung.

344. Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird, oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

III. 422. Ztschr. VII. 39. s. zu Art. 319. — Bei Vertagungen ist der Ausspruch im Kostenpunkte dem Endurtheile vorzubehalten. Ztschr. VIII. 111. — Die Frist zu Einwendung der Berufung ist eine unerstreckbare, selbst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Ztschr. VII. 223.

*) Vergl. Ztschr. II. 70. zu Art. 277.

345. Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen*).

346. Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Ediktalladung öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird blos in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

347. Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung**).

348. Nach Ablauf der im Art. 347. bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

349. Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalt die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis

*) Eine Wahl zwischen Einspruch und Berufung ist dem Angeschuldigten nicht gestattet. Sitz.-Ber. IV. 39. — Der Einwand der Unzuständigkeit des Kreis- und Stadtgerichtes kann, wenn er nicht in II. Instanz geltend gemacht war, als Nichtigkeitsgrund gegen das zweitrichterliche Urtheil nicht gebraucht werden. Sitz.-Ber. IV. 50. — Wenn der Beschuldigte bei der öffentlichen Verhandlung erscheint und sich nur zur Verkündung nicht einfindet, so läuft die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde von der Verlesung, nicht von der allenfallsigen Zustellung des Urtheils an. (Fertig III. 24.)

**) Siehe noch Art. 24. E. (Note zu Art. 60.) — Suspension der Rechtskraft durch eingelegten Einspruch (Fertig III. 24.) — Einspruch durch einen Bevollmächtigten ist in jeder Form möglich (Fertig III. 25.)

zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

350. Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen *).

351. Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

352. Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird **).

353. Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

354. Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei ***).

---

*) Die Frist zur Benennung neuer Zeugen ist keine präklusive. Sitz.-Ber. V. 24.

**) Wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung über den gegen das Kontumazialurtheil rechtzeitig angemeldeten Einspruch erschienen ist, und das Gericht bei dessen Würdigung zu einem mit dem vorigen Urtheile übereinstimmenden Ergebnisse gelangt, kann die Formel: „der Einspruch sei zu verwerfen" nicht gebraucht werden. Z. f. G. II. S. 459. Ztschr. III. 44. — Mit der Verhandlung über den Einspruch gegen das K.-U. kann die Verhandlung über eine neue Anschuldigung, bezüglich welcher die Sache in die öffentliche Sitzung verwiesen worden, nicht verbunden werden. Ztschr. III. 223.

***) Der Umstand, daß der Angeschuldigte verhindert war, bei der zur Verhandlung über den Einspruch gegen das II. richter-

355. Ein in Gemäßheit der Art. 352. oder 354. erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über*).

2) Bei Vergehen.

356. Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. 308.) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. 345. verfahren**).

357. Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. 308. bezeichnete Art***).

358. Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

---

liche Kontumazialurtheil anberaumten Tagfahrt zu erscheinen, bietet, insoferne ein Vertagungsantrag gestellt werden konnte und nicht gestellt wurde, keinen Grund dar, das II. richterliche Inhäsivurtheil als nichtig anzufechten. Ztschr. IV. 404.

*) Die Frist zur Einwendung der Berufung gegen einen gemäß Art. 354. erlassenen Ausspruch läuft erst vom Tage der abschriftlichen Zustellung desselben. Ztschr. VI. 168; doch ist die Einwendung des Rechtsmittels gegen das verkündete Urtheil auch vor der Zustellung möglich. Ztschr. VI. 422.

**) Für das Verfahren in Uebertretungssachen enthält das E. Folgendes: Art. 74. Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

***) Für die abschriftliche Zustellung eines forststrafgerichtlichen Ungehorsamsurtheiles gelten die einschlägigen für das Strafverfahren in Vergehensfällen gegebenen Bestimmungen. Ztschr. VIII. 32. — Die Zustellung an eine andere als die gesetzlich hiezu bezeichnete Person ist wirkungslos. Ztschr. VIII. 32.

Die Vorschriften des Art. 348. Abs. 2. und der Art. 349—355. kommen auch hier zur Anwendung *).

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

359. Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegenstand der Verhandlung mag ein Verbrechen oder Vergehen sein — nach Art. 345. u. f. verfahren **).

360. Gegen das in II. Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zulässig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in I. Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden ***).

---

*) Gegen ein Kontumazial-Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichts ist eine Berufung zulässig, wenn der Einspruch erfolglos blieb. Sitz.-Ber. II. 482. — Der Einspruch muß von dem Beschuldigten persönlich angemeldet werden. U.-B. Nr. 42. — Zur Geltendmachung des Einspruches genügt auch eine vor Erlassung des Kontumazial-Erkenntnisses ausgestellte Vollmacht, in welcher die Anmeldung desselben dem Ermessen des Bevollmächtigten überlassen ist. Sitz.-Ber. V. 85. — Siehe noch Art. 24. E. (Note zu Art. 60.)

**) Siehe hiezu. Ztschr. VI. 422. (Note zu Art. 360.)

***) Die Anmeldung des Einspruches durch einen Bevollmächtigten ist nur dann von rechtlicher Wirkung, wenn die Vollmacht hiezu nach Erlassung des Kontumazialurtheils ertheilt oder die Einspruchsanmeldung von demselben innerhalb der Einspruchsfrist genehmigt worden ist. Ztschr. V. 170. vgl. dagegen S.-B. V. 86. zu Art. 359. — Einwendung des Einspruchs ist auch gegen das noch nicht abschriftlich zugestellte öffentlich verkündete Kontumazialurtheil möglich. Ztschr. VI. 422. — Es ist zulässig, in dem auf den Einspruch erlassenen Urtheile auf die Gründe des Kontumazialurtheiles Bezug zu nehmen. Ztschr. V. 165. — Wenn die staatsanwaltschaftliche Berufung gegen die Verwerfung des Antrags auf Verweisung der Sache an den Untersuchungsrichter (Art. 187. Abs. 5.) in Abwesenheit des Angeschuldigten verhandelt wurde, so steht diesem das Einspruchsrecht zu. U.-B. Nr. 42. — Wenn der Staatsanwalt gegen das Kontumazial-Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet hat, so hindert dies nicht, von diesem Rechtsmittel gegen das auf den Einspruch im kontradiktorischen Verfahren erlassene Erkenntniß Gebrauch zu machen. Sitz.-

Schlußbestimmungen.

361. Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in II. Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. 231. Ziff. 2., 5—8., 11. und 18., Art. 332. Art. 335. Abs. 1. und Art. 336. Abs. 1. in analoge Anwendung*).

Ber. V. 224. — Wenn im Ungehorsamsverfahren die Abweisung der Berufung aus formellen Gründen erfolgt, ist die Nichtigkeitsbeschwerde gleichfalls erst dann zulässig, wenn auf den Einspruch weiteres appellationsgerichtliches Urtheil ergangen ist. Sitz.-Ber. II. 444.

*) In den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen kann wegen einer bei der Verhandlung vor diesem stattgefundenen Formverletzung eine Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof nicht gebracht werden. Sitz.-Ber. I. 281. — Gegen eine Verfügung des Vorstandes des appellationsgerichtlichen Senates in dem die Sitzung vorbereitenden Verfahren ist eine Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig. Sitz.-Ber. II. 322. — Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein appellationsgerichtliches Kontumazial-Erkenntniß kann erst dann erhoben werden, wenn der Einspruch erfolglos blieb. Sitz.-Ber. II. 445. — Der Angeschuldigte kann, auch wenn er sich bei dem Urtheile I. Instanz beruhigt hat, und die Berufung des Staatsanwaltes verworfen worden ist, gegen das Urtheil II. Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde einwenden. Z. f. G. I. S. 136. — Die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht auf verurtheilende oder freisprechende Erkenntnisse beschränkt. Sitz.-Ber. III. 457. — Gegen den eine Inkompetenzerklärung enthaltenden Ausspruch der Suspendirung der Entscheidung ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Sitz.-Ber. V. 20. — Gegen eine Strafverfügung wegen hausordnungswidrigen Benehmens im Straforte findet eine Beschwerde an den obersten Gerichtshof nicht statt. U.-B. Nr. 131. — Der Einwand der Unzuständigkeit des Kreis- und Stadtgerichtes kann, wenn er nicht in II. Instanz geltend gemacht war, als Nichtigkeitsgrund gegen das zweitrichterliche Urtheil nicht gebraucht werden. Sitz.-Ber. IV. 50. — Gegen appellationsgerichtliche Erkenntnisse, durch welche die Vernichtung oder Unterdrückung einer Schrift verfügt, oder der desfallsige staatsanwaltschaftliche Antrag

362. Gegen die in II. Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staats-Anwalte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden sein*).

363. Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in Ansehung der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe, richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften**).

---

abgewiesen worden ist, findet Nichtigkeitsbeschwerde statt. Z. f. G. II. S. 53. — Siehe noch Ztschr. VI. 313. — Auch dem nach Art. 404. oder 406. Th. II. des St.-G.-B. in die Prozeßkosten verurtheilten Dritten stehen die gegen strafgerichtliche Urtheile zulässigen Rechtsmittel zu. Ztschr. IV. 75. — Das Gleiche gilt von dem in eine Ungehorsamsstrafe verurtheilten Zeugen. Ztschr. IV. 187. — Widersprüche in wesentlichen Punkten der thatsächlichen Motivirung eines appellationsgerichtlichen Urtheils haben Nichtigkeit desselben zur Folge. Ztschr. IV. 531. — Vorgänge in einem Civilprozesse, welche für die Entscheidung einer Strafsache erheblich sind, gehören für diese zur Thatfrage und die Feststellung darüber kann nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde sein. Ztschr. VII. 311. — Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen eine appellationsger. Desertionserkenntniß statthaft. S.-B. II. 474. — Beschw. wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes ist da nicht zuläßig, wo das angegriffene Erkenntniß des Appellationsgerichts mit der Rechtsansicht übereinstimmt, welche der oberste Gerichtshof in seinem früheren das erste appellg. Erkenntniß vernichtenden Urtheile ausgesprochen hat. (Fertig III. 28.) — Siehe noch Art. 24. und 122. E. (zu Art. 60. und 66.)

*) Die Vollmacht zur Einlegung des Einspruches ermächtigt nicht zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das zweitrichterliche Inhäsivkontumazialurtheil. Ztschr. IV. 404. — Gegen ein, die Berufung als desert abweisendes Erkenntniß des Appellationsgerichtes ist die Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig. Sitz.-Ber. II. 474. — Gegen ein freisprechendes Erkenntniß kann von dem Staatsanwalte nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, nicht aber wegen Formverletzung Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. Z. f. G. I. S. 111. vgl. dagegen Ztschr. IV. 531.

) S. noch E. Art. **139. „Wird ein von einem Appellationsger. oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in

364. Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile I. und II. Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden*).

Ziff. 3. des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche, oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat." — Eine in der Berufungsinstanz im Kostenpunkte vorkommende Gesetzesverletzung zu Gunsten des Verurtheilten hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts die Vernichtung des ganzen zweitrichterlichen Urtheils zur Folge. Ztschr. VII. 440. — Auch bei den von den Kreis- und Stadtgerichten abgeurtheilten Strafsachen hat sich die Prüfung der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Grundsätzen des Art. 245. zu richten. Sitz.-Ber. I. 307., 319. — Weist in einer von einem Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilten Strafsache die II. Instanz einen an sie gebrachten Antrag als unbegründet zurück, so kann der oberste Gerichtshof auf eine materielle Prüfung der Gründe dieser Zurückweisung nicht eingehen. Sitz.-Ber. I. 281. — Ein mehrere Anschuldigungen umfassendes appellationsgerichtliches Strafurtheil ist auch dann, wenn die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Theil desselben nicht gerichtet ist, bei gegründet befundener Beschwerde seinem ganzen Inhalte nach zu vernichten. Z. f. G. I. S. 449., 460. (Dagegen S. 45., 70., 363.) — Wenn der Staatsanwalt wegen unrichtiger Gesetzesanwendung Beschwerde geführt hat, sich aber wegen Mangelhaftigkeit der Entscheidungsgründe nicht beurtheilen läßt, ob das Strafgesetz richtig angewendet worden sei, kann das Urtheil wegen Verletzung des Art. 326. vernichtet werden. Z. f. G. I. S. 131. — Wenn blos der Ausspruch im Kostenpunkte auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht, findet eine Vernichtung des ganzen appellationsgerichtlichen Erkenntnisses nicht statt. Z. f. G. II. S. 359.

*) Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen der Entscheidung im Kostenpunkte. Ztschr. I. 202. Siehe auch S. 81. Siehe noch Art. 24. u. 122. E. (Note zu Art. 60. u. 66.) — Auch gegen Beschlüsse, wodurch die Sache nach geschlossener Voruntersuchung zur Polizei verwiesen wurde, ist eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig. Sitz.-Ber. IV. 405. und 434.

365. Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in II. Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu*).

366. Im Uebrigen kommen die Art. 263—274. in analoge Anwendung**).

367. Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheiles aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

In wieferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Art. 273. bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 379. Ziff. 1. und 2. Th. II. des Strafgesetzbuches) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

368. Die Art. 7. Ziff. 2. Art. 8., 12—16., 25., 26., 28., 34., 35., 37., 38., 48—50., 86., 91—112., 141—149., 155—195. Art. 196. Abs. 2. Art. 200., 211., 219., 221., 225. Art. 226. Abs. 2, Art. 229., 253. Abs. 2. Art. 259—378., 384., 386—397. 398. Abs. 1. und 2. Art. 399., 405., 407., 410., 419—433., 435., 436., 440., 457., 458., 460., 462. und 465—481. Th.

---

*) Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens setzt ein rechtskräftiges Urtheil voraus. Sitz.-Ber. IV. 345. — Gegen die appellationsgerichtliche Verwerfung eines Wiederaufnahmsgesuchs findet keine Nichtigkeitsbeschwerde statt. Ztschr. VIII. 125. Siehe noch E. Art. **78.** „Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zuläßig".

**) Wenn das Wiederaufnahmsgesuch darauf beruht, daß ein Zeuge wegen des bei der Verhandlung I. Instanz abgelegten falschen Zeugnisses verurtheilt worden ist, so ist nicht nur das bestätigende zweitrichterliche, sondern auch das erstrichterliche Urtheil zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die I. Instanz zu verweisen. Ztschr. III. 197.

II. des Strafgesetzbuches nebst den darauf bezüglichen Novellen sind aufgehoben.

369. In dem zweiten Absatze des Art. 27. Th. II. des Strafgesetzbuches werden die Worte

„sowohl"

und

„als das erkennende"

gestrichen.

Ebenso werden in dem Art. 152. Th. II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„er sei nur provisorisch ver-
„haftet oder es sei schon die
„Specialinquisition wider ihn
„verfügt"

und in dem Art. 251. Th. II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„entweder schon der Special-
„untersuchung unterworfen
„oder"

gestrichen.

In dem Art. 381. Th. II. des Strafgesetzbuches sind statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöff-
„neten Gerichtsthüren"

die Worte:

„des obersten Gerichtshofs
„dem Angeklagten durch ein
„Mitglied des betreffenden
„Kreis- und Stadtgerichtes
„unter Beiziehung eines
„Protokollführers."

desgleichen in dem Art. 417. Th. II. des Strafgesetzbuches statt der Worte:

„betreffenden Criminalge-
„richtes"

die Worte:

„Staatsanwaltes am be-
„treffenden Appellationsge-
„richte"

zu setzen.

370. Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Art. 75—90. durch die Verordnung vom 3. August d. J. (Reggsbl. S. 769—771.) geschehen ist, durch besondere Regierungsverordnung festgesetzt werden.

371. Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage noch nicht in I. Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Akten nach durchgeführter Special- oder Hauptuntersuchung bereits dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln*).

---

*) Wenn in einer nach dem früheren Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte geführten Untersuchung gegen einige auf Spezialinquisition erkannt, gegen die übrigen aber die Sache im Stande der Generaluntersuchung belassen worden war, so ist die ganze Untersuchung, wenn vor dem 1. Januar 1849 keine Aburtheilung mehr erfolgt war, als Voruntersuchung zu behandeln, und es steht nichts im Wege, die Anklage jetzt auf sämmtliche Verdächtige zu erstrecken. Sitz.-Ber. I. 139.

372. Wenn ein Angeschuldigter vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Art. 284. Abs. 3. Th. II. des Strafgesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen.

373. Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn blos der Angeschuldigte sich des Rechtsmittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil (Strafgesetzbuch Th. II. Art. 375.) nicht weiter statt*).

374. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Art. 55. Abs. 2. des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt**).

375. Wer vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, so wie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem

*) Wenn vor Einführung des neuen Prozeßgesetzes über eine strafbare Handlung in I. Instanz abgeurtheilt war, ist nicht nur über die hiegegen ergriffene Revision, sondern auch über die Wirksamkeit eines späteren Verzichtes auf das eingewendete Rechtsmittel nach den früheren Prozeßvorschriften zu entscheiden. U.-B. Nr. 47.

**) Die definitive Aufhebung einer Generaluntersuchung ist einem Unschulds- oder lossprechenden Erkenntnisse nicht gleichgestellt. Sitz.-Ber. II. 140.

früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Der Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt*).

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

---

*) Die Wiederaufnahme einer nach dem frühern Verfahren durchgeführten Untersuchung kann nach dem 1. Januar 1850 nur mehr aus einem der im Art. 264. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 aufgeführten Gründen nachgesucht werden. Sitz.-Ber. II. 185.

II.

Zweiter Theil
des
Strafgesetzbuches vom Jahre 1813
für das Königreich Bayern.

Von dem Prozeß in Strafsachen.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.

Art. 1. Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.

2. Die Strafgerichtsbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theiles bedürfte, vorbehaltlich der in dem Gesetz-Buche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle *).

II. Vom Verhältniß der Straf-Sachen zu andern, besonders Civilsachen.

3. Untersuchungssachen gehören zu den dringenden Geschäften.

Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine

*) Unzuläßigkeit von Rechtsmitteln gegen Einstellungsbeschlüsse von Seite des Denunzianten oder Damnifikaten. Zsch. I. 321. —

Ferien, welcher Art sie sein mögen; sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage oder auf bestimmte Gerichtsstunden.

Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen Privatrechts-Sache vor, es müßte denn die Civilsache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist *).

4. Ergibt sich in einer streitigen Privatrechtssache oder bei Gelegenheit derselben ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsprozeß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und wenn die Straf-Rechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letzteren, bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben.

5. Wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche rücksichtlich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtiget, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.

6. So wenig sich die Civilgerichtsbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtssache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts auf die mit einer Untersuchungssache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgenden Art. 7. verordnet ist.

7. Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen.

Abs. 2. des Art. 7. und Art.

8. aufgehoben**).

---

*) Nur wenn die Civilsache einen wahren Präjudizialpunkt für die Criminalsache bildet, darf die Entscheidung der letzteren ausgesetzt werden. Sitz.-Ber. V. 20.

**) Durch Art. 368. des Gesetzes v. 10. Nov. 1848.

9. Gleiches gilt*) in entgegengesetztem Verhältnisse, wenn durch ein strafrichterliches Erkenntniß eine Frage rechtskräftig entschieden worden, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudicirt, ausgenommen:

1) wenn der Angeschuldigte blos von der Instanz entlassen worden ist, wesfalls dem Betheiligten frei steht, die Beweise der Verbindlichkeit des Andern auf dem Wege des civilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheile des Klägers ausgesprochene Civilerkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründete.

2) Auch wirkt ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheile dritter privatrechtlich betheiligter Personen nur unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises **).

10. Durch Aufforderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (provocatio ex lege diffamari) durch Injurienklagen gegen den Angeber und dergleichen, kann ein angefangener Untersuchungsprozeß weder aufgehoben, noch dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden.

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.

1) Von den untersuchenden Behörden.

11. Die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen ist, mit Ausnahme der Polizeifrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeibehörden besonders zugewiesen worden, den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes übertragen vorbehaltlich des besondern Gerichtsstandes bevorzugter Personen oder Sachen.

2) Von urtheilenden Gerichten.

12—15. aufgehoben ***).

---

*) Die Worte: „Gleiches gilt" beziehen sich auf den aufgehobenen Art. 8., welcher lautete:

Ein civilrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher eine Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, hat in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile, wie zum Nachtheile des Angeschuldigten, vorausgesetzt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise gegründet ist, welche auch im Untersuchungsprozesse zulässig sind.

**) Beweiskraft des Strafurtheils für die civilrechtlichen Folgepunkte. Zsch. IV. 284. 303. V. 569.

***) Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848.

IV. Von dem Verhältnisse der Strafgerichte unter sich.

1) Der niedern zu den ihnen vorgesetzten.

Art. 16. aufgehoben *).

2) Von dem Verhältnisse der einander nicht vorgesetzten Behörden zu einander.

17. Alle Strafgerichte des Königreichs sind einander jederzeit zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Sie sind verbunden, die an sie gelangenden Hilfs- oder Ersuchungsschreiben (Requisitorialien) ungesäumt zu erledigen, und selbst unaufgefort die ihnen kund werdenden Thatsachen, welche zur Förderung der Strafjustiz dienlich sein mögen, einander ungesäumt mitzutheilen.

V. Von dem Verhältnisse der Polizeibehörden zur Straf-Gewalt.

18. Alle Polizeibehörden des Königreichs in Städten wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen.

19. Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden:

1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch

3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Nächstdem ist es Pflicht der Polizeibehörde

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen;

5) jeder Justizbehörde, nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung

---

*) An der bisherigen Unterordnung der Untersuchungsbeamten unter die Appellationsgerichte wurde durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November nichts geändert. Sitz.-Ber. IV. 320.

des Thäters behilflich zu sein; auch

6) in den in dieser Prozeßordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen; jedoch

7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

20. Keine Polizeibehörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken und demselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten.

21. Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19. Nr. 3. und Art. 20. vorgenommenen Verhandlungen sind, so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte, sobald als möglich zu wiederholen *).

Erstes Buch.

Von dem Prozeß bei Verbrechen.

Erster Titel.

Von den Criminalgerichten.

Erstes Capitel.

Von der Zuständigkeit (Competenz) der Criminalgerichte.

I. Von dem ordentlichen Gerichtsstande.

22. Der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. (Forum delicti commissi.)

Ist das Verbrechen an einem andern Orte vorbereitet oder angefangen, an einem andern vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung.

Hat sich die Person mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Ortes das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen, so ferne nicht von dem Obergericht aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines andern Gerichts begangenen Verbrechen, diesem die Untersuchung übertragen worden ist **).

---

*) Siehe Art. 17. des G.-V.-G. zu Art. 31. des Gesetzes vom 10. November 1848.

**) Amtsehrenbeleidigungen (Verläumdungen) durch die Schrift werden an jenem Orte vollendet, wo die betreffende Schrift auf

23. Jede Untersuchungs-Behörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber verhandelten Acten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern.

Desgleichen ist jedes Criminal- und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem summarischen Verhör (Art. 155.) dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern verpflichtet.

Von dem Gerichtsstande der Gehilfen.

24. Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupt-Urheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger *).

Von dem zweifelhaften Gerichtsstande.

25., 26. aufgehoben **).

II. Von außerordentlichem Gerichtsstande.

1) Wegen der Person.

27. Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten. (Abs. 2. ist aufgehoben.)***)

28. aufgehoben **).

2) Wegen Beschaffenheit der Sache.

29. Welche Verbrechen und Vergehen ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten ausgenommen sind, wie Zoll und Mauthdefraudationen und dergleichen, ist durch besondere Verordnungen entschieden.

III. Von dem Gerichtsstande der Fremden oder der Unterthanen, welche im Auslande Verbrechen begehen.

30. aufgehoben ****).

---

die Post gegeben wird. Zsch. I. 269. — Die Kompetenz des prävenirenden Gerichtes ist nur dann gegeben, wenn die Prävention durch Erlassung eines Verhaftsbefehles wegen eines Verbrechens erfolgte. U.-B. 132.

*) Die gemeinschaftliche Aburtheilung der mehreren Theilnehmer ist nicht unbedingt nothwendig. Zsch. II. 160.

**) Durch Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848.

***) Durch Art. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1856, siehe zu Art. 56. des Gesetzes vom 10. Nov. 1848.

****) Durch Art. 10—14. des St.-G.-B. von 1861.

31. Fremde, welche außer Bayern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, es wäre denn das Verbrechen an dem bayerischen Staat oder an einem bayerischen Unterthan begangen worden, wesfalls die Bestimmungen des Art. 30. in Anwendung zu bringen sind.

Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser unter Androhung der im *Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen* Art. 31. festgesetzten Strafen über die Grenze zu schaffen und hievon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen *).

32. Hat ein in Bayern ergriffener Fremder nicht blos im Auslande, sondern auch in Bayern Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung blos auf die letztern, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 31. zu beobachten ist.

Von Ablehnung der Gerichtsperson.

33. Der Untersuchte ist berechtigt, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;
3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besond. Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich
5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

34., 35. aufgehoben **).

Von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunktionen.

36. In den Art. 33. Nr. 1—4. erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissent-

---

*) An die Stelle des Art. 31. des Strafgesetzb. von 1813. sind Art. 43. dann 145. u. 146. des Strafgesetzbuches von 1861. getreten.

**) Durch Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848.

lich entgegen handelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

Zweites Capitel.

Von den zu Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

I. Von Besetzung des untersuchenden Gerichtes.

37., 38. aufgehoben *).

II. Von dem Untersuchungsrichter.

39. Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchung, den bestehenden Gesetzen gemäß, unter Leitung des Criminalgerichts zu führen.

Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch, soferne ihm hiebei irgend eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beigegebenen Personen, besonders für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich.

Welchen Personen das Amt eines Untersuchungsrichters zusteht, wie dieselben zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten, ist durch besondere Verordnungen bestimmt.

III. Amt des Aktuars.

40. Der Aktuar ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu sein, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen; nichts zum Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen; ferner am Schluß der Verhöre dem Inquisiten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen, für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen, und gleich jeder andern Gerichtsperson, über Alles, was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung erfährt, bei Strafe verletzten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

Einrichtung der Protokolle.

41. Jedes vollständige Protokoll muß in seinem Eingange enthalten:

Die Veranlassung und den Gegenstand desselben,

das Jahr, den Tag und die Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, so wie

die Bezeichnung des Ortes, wo dieselbe geschah, und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, wie auch, ob diese vereidet oder nicht vereidet sind.

42. Bei Vernehmung der Zeugen oder des Angeschuldigten sind auf der einen Seitenhälfte des Protokolls die Fragen, und auf der andern die Antworten niederzuschreiben.

*) Durch Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848.

Alle Fragen und Antworten sollen ohne Veränderung in denselben Ausdrücken, womit sie gethan oder gegeben werden, verzeichnet, auch nicht in dem erzählenden Style in der dritten Person, sondern als selbst sprechend in der ersten abgefaßt werden.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesetzt oder verändert werden; alle etwa nöthigen Veränderungen oder Zusätze sind eigens zum Protokolle zu bemerken und von den Zeugen oder Angeschuldigten durch besondere Unterschrift zu genehmigen.

43. Alle Augenscheins- und Verhörsprotokolle müssen am Ende jeder Seite mit dem Namenszuge des Untersuchungsrichters versehen und am Schlusse von ihm selbst, von dem Aktuar, von dem verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, und wenn Sachverständige bei der Handlung zugegen waren, auch von diesen unterschrieben werden.

Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige, welche nicht schreiben können, unterzeichnen das Protokoll mit ihrem Handzeichen, wobei der Aktuar, von welcher Person es herrühre, zu bemerken verpflichtet ist.

Können oder wollen genannte Personen nicht unterzeichnen, so ist dieses nebst der Ursache zum Protokoll zu bemerken.

44. Besteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, so soll dasselbe mit einer blauen und weißen Schnur geheftet, und diese am Ende mit dem Gerichtssiegel auf dem Blatte befestigt werden.

Von dem Tagebuche.

45. Bei jeder Criminaluntersuchung muß neben den Hauptacten ein besonderes Tagebuch (Journal) geführt werden, worin Alles, was in der Sache bei dem Gerichte vorgefallen, oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan oder ausgefertigt worden, Tag für Tag in Kürze eingetragen wird.

Von der Acteneinrichtung.

46. Alle einzelnen, zu demselben Proceß gehörenden Produkte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes Produkt mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem den Akten vorzusetzenden Produktenverzeichnisse (Aktendesignation) versehen, und in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden.

Strafe des Aktuars.

47. Nachlässigkeiten des Aktuars gegen vorstehende Verordnungen werden, nach Befinden der Umstände, mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Gulden geahndet.

IV. Von Besetzung der erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz.

48—50. aufgehoben *).

Drittes Capitel.

Von Untersuchungsgefängnissen.

Von dem Untersuchungsgefängnisse und der Behandlung der Gefangenen.

51. Untersuchungs-Gefängnisse sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so eingerichtet sein, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide, als nöthig, um sich dessen Person zu versichern.

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden **).

52. Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm außer der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber, nebst Wasser und Brod, täglich eine warme Speise und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift.

So weit die Ordnung des Hauses und die erforderliche Nüchternheit und Mäßigkeit es gestatten, darf ihm auf eigene Kosten, oder aus Unterstützung Anderer bessere Verpflegung und Kost, Kleidung und Bette verschafft werden.

53. Dem Gefangenen kann, nach richterlichem Ermessen, jede Beschäftigung erlaubt werden, wobei keine Gefahr des Entweichens, oder sonstigen Mißbrauchs zu besorgen ist.

Der Verdienst seiner Arbeit ist ihm, nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung zu verrechnen, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung seiner Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall seiner wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren.

54. Jeder einzelne Gefangene ist, so viel möglich, in abgesondertem Gefängnisse zu verwahren.

Besonders aber sollen Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer desselben Verbrechens, ungeübte von besonders verderbten Verbrechern, Personen gebildeter Stände von andern getrennt, und jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen sorgfältig verhütet werden.

---

*) Durch Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848.

**) Unzulässigkeit von Beschwerden an den obersten Gerichtshof bezüglich der Behandlung im Untersuchungsgefängnisse. Zsch. I. 280. — Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 83., rechtswidrige Verhängung oder Verlängerung der Untersuchungshaft, 13. 378. 393—398. des Strafgesetzbuches von 1861.

55. Den Gefangenwärtern ist bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden.

Niemand darf der Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden, außer auf besondere Bewilligung des Richters, in Gegenwart einer zum Criminalgericht gehörenden Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht.

Der Gefangene darf nichts von Anderen, Andere nichts von dem Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Richters durch den Gefangenaufseher und nach sorgfältiger Durchsuchung.

56. Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener, sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe, nach Erkenntniß des Untersuchungsrichters, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden *).

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

57. Am Ende eines jeden Verhörs ist der Gefangene zu befragen, ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sei, oder ob er deshalb Beschwerden zu führen habe?

Auch soll der Untersuchungsrichter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirks unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit der Gefangenwärter befragen, und sogleich das Nöthige, soweit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht übersteigt, verfügen.

Von der Visitation der Untersuchungs-Gerichte und Gefängnisse.

58. Jährlich sollen mehrere Untersuchungs-Behörden nach Weisung des Ministeriums der Justiz der Visitation unterworfen werden. Der zu diesem Zweck Abgeordnete ist verbunden, die Gefängnisse und deren Beschaffenheit zu untersuchen; die Gefangenen über ihre Behandlung ohne Beisein des Untersuchungsrichters und der Gefangenwärter zu vernehmen, die Akten und Registraturen zu durchgehen und die Richtigkeit der eingesendeten Geschäfts-Anzeigen sowohl überhaupt, als auch besonders rücksichtlich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Gefangenen zu prüfen.

*) Körperliche Züchtigung ist nach Art. 25. des Strafgesetzbuches von 1861. unbedingt ausgeschlossen.

Zweiter Titel.

Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungs-Verfahrens überhaupt.

Erstes Capitel.

Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.

I. Allgemeine Verfügung.

59. Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat *).

II. Von der Anzeige oder Denunciation.

60. Anzeigen (Denunciationen) können erhoben werden, nicht blos unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind letztere verbunden, dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungsrichter zur weitern rechtlichen Verfügung mitzutheilen **).

61. Zu einer Anzeige (Denunciation), auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert:

1) daß dieselbe bestimmt und umständlich,
2) in sich selbst wahrscheinlich sei,
3) auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht blos auf Hörensagen beruhe, und
4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist ***).

62. Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdieß den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, sowie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

63. Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61. 62.) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denunciation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnach-

---

*) Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Ablehnung der Einleitung einer Untersuchung Ztschr. III. 334. und V. 239.

**) Dem Denuncianten steht gegen den Beschluß, daß eine Untersuchung nicht einzuleiten sei, das Recht der Beschwerde nicht zu. Ztschr. I. 321.

***) Erfordernisse einer Denunciation Ztschr. III. 82.

theilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Processes zu erhalten.

64. Ist die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet, so muß der Anzeiger, ehe wider den Angegebenen irgend verfahren werden kann, über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe gerichtlich vernommen, und zugleich über die Beweggründe zur Anzeige, so wie über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten befragt werden. Hievon sind allein diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von einer Gerichtsperson oder einem Polizeibeamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amtseid geschehen.

65. Ein Angeber ist auf Erfordern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmäßig anzugeben verbunden.

Doch ist er nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Prozeßkosten vorzustrecken, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen wider falsche Denuncianten verordnet ist.

III. Von Gerüchten.

66. Erlangt der Richter Kenntniß von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, so soll er zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Abhörung der Person, wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesetzt worden, zu den Akten beurkunden, sodann aber über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen, und insbesondere durch Abhörung derjenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht sein.

IV. Von Selbstanzeige des Thäters.

67. Zeigt Jemand sich selbst dem Gerichte an, so soll derselbe, nachdem er über die Art. 157. bemerkten persönlichen Fragen vernommen worden, zur umständlichen Erzählung des ganzen Vorganges angehalten, über die zur näheren Aufklärung oder weitern Nachforschung dienlichen Umstände verhört, und, je nach Beschaffenheit der Sache, in Verhaft zurückbehalten werden.

V. Von den auf der That ertappten Verbrechern.

68. Wird ein auf der That ertappter Verbrecher vor Gericht oder vor eine Polizeiobrigkeit gebracht, so sollen zuvörderst diejenigen, durch die derselbe vor Gericht, oder vor die Polizeiobrigkeit gestellt worden, über die Art seiner Ergreifung und alle dabei bemerkten Umstände, wie auch um diejeni-

gen Personen, welche noch sonst davon unterrichtet sein können, zum Protokolle befragt, der Ertappte sogleich, nach Beschaffenheit der Umstände, in gefänglicher Haft zurückbehalten, und sodann unverzüglich das Weitere verfügt werden.

VI. Von der Privatkenntniß des Untersuchungsrichters.

69. Hat der Untersuchungsrichter durch seine eigenen Sinne außergerichtlich einen Umstand erfahren, welcher den Anfang eines Criminalprozesses begründet, so soll er seine Erfahrung in Beisein eines anderen Mitgliedes des Gerichts in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protokolle erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf, ausgenommen, wenn er den Thäter bei der verbrecherischen Handlung selbst gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angezeigte Person von einem andern geführt werden muß.

VII. Von dem Protokolle über die Veranlassung der Inquisition.

70. Ueber alles dasjenige, wodurch der Anfang einer Untersuchung veranlaßt wird, soll ein genaues umständliches Protokoll aufgenommen werden.

VIII. Vom Bericht über das Verbrechen an die Administrativobrigkeit.

71. Wenn ein Staatsverrath, Tumult, Münz- oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobei unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiligt, oder eine vorzukehrende politische Maßregel erforderlich ist, soll das General-Commissariat des Kreises (Regierung) von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Zweites Capitel.

Von der Generaluntersuchung.

I. Von der Generaluntersuchung überhaupt.

72. Sobald der Untersuchungsrichter Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses erhalten hat, ist derselbe verbunden, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erforderlichen Beweise zu den Akten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch unbekannten Urheber, dessen Gehilfen und Begünstiger, die Verhängung förmlicher Untersuchung möglich zu machen.

73. Dabei soll sich aber der Untersuchungsrichter nicht ausschließend auf den im vorhergehenden Art. 72. angegebenen Hauptzweck der Generaluntersuchung beschränken, sondern zugleich alle sich ihm darbietenden oder nahe liegenden Beweise, welche die besondern Umstände der That, die Schuld des Thä-

ters, oder andere auf das künftige Endurtheil Einfluß habende Umstände betreffen, zumal wenn dieselben durch Versäumniß verändert, erschwert oder verloren gehen könnten, umständlich und genau sogleich zu den Akten zu bringen suchen.

II. Von Erforschung der Spuren durch Augenschein (im Allgemeinen).

74. Vor allen Dingen soll der Untersuchungs-Richter sich bemühen, die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zur Herstellung des Thatbestandes, oder zur Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich sein können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein in gesetzlicher Art nach den näheren Bestimmungen des Titel III. Cap. IV. zu erforschen, die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, daß dieselben bis zu beendigtem Prozesse unverändert erhalten werden, durch geeignete Maßregeln zu veranstalten.

Der Richter stellt zu vorgedachtem Zweck allgemeine oder besondere Haussuchungen an, nach den Bestimmungen, welche hierüber im Cap. VI. des Tit. III. enthalten sind.

Besonders zur Berichtigung des Thatbestandes, und zwar:

1) Bei vorgefallener Tödtung.

75. Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorausgenommenem gerichtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und, wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesem zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

76. Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Ziehung der Sachverständigen auf das genaueste erforscht werden.

77. Bei vorgefallener Kindestödtung ist außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren und lebensfähig gewesen sei, wobei alle betreffenden Erscheinungen

und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokolle zu verzeichnen sind.

78. Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfordernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht und sodann chemisch untersucht werde.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergleichen, oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

2) Bei Verwundungen und andern Verletzungen.

79. Desgleichen, wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt in Beisein des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

3) Bei heimlicher Geburt, Kindermord u. dgl.

80. Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindesmordes, Abtreibens, Aussetzens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beisein zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

4) Bei Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums.

81. Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen, besonders durch Einbruch oder Einsteigen, ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Größe der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Dasein solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können.

5) Bei Brandstiftungen.

82. Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Größe des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen, und überhaupt Alles dasjenige, woraus die Größe der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen.

Allgemeine Bestimmungen.

83. Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sei, fleißig er-

forscht, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

84. Der Untersuchungsrichter, welcher die Erforschung der Spuren des Verbrechens unterlassen, oder sonst eine strafbare Nachlässigkeit dabei verschuldet hat, ist mit einer Ordnungsstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

III. Von Zeugenvernehmung.

85. Um die etwa noch unbekannten Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Untersuchungsrichter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hauseinwohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich sein oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen.

86. aufgehoben*).

87. Bei Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist, kann das Publikum auf Verfügung des Criminalgerichts oder einer höheren Administrativbehörde zur Entdeckung des Uebelthäters öffentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefordert werden.

88. Alle abzuhörenden Zeugen sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen zur vollständigen Erzählung Alles dessen, was ihnen von dem Vorfalle bekannt geworden, im Allgemeinen aufgefordert, und, nur in so ferne, als dieses zur näheren Aufklärung ihrer Aussagen erforderlich oder zur Erforschung des Grundes ihrer Wissenschaft nothwendig ist, über besondere Punkte befragt, dabei auch jede Vorhaltung einzelner Umstände sorgfältig vermieden werden.

Gilt es demnach der Erforschung des Thäters, so sind die Zeugen, ohne daß ihnen die etwa schon gemuthmaßte Person genannt oder bezeichnet wird, blos im Allgemeinen zu befragen: ob ihnen nicht bekannt, daß sich dieses oder jenes Verbrechen zugetragen? woher ihnen dieses bekannt sei? wen sie deshalb in Verdacht haben? warum und aus welchen Gründen? ob ihnen nicht andere Personen, welche ebenfalls Auskunft darüber geben können, bekannt seien? und dergleichen.

89. Diejenigen, welche eidesfähig und nicht der That oder einer Theilnahme an derselben verdächtig sind, sollen, nach Beantwortung der persön-

---

*) Durch Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848.

lichen Fragen (Art. 208.), sogleich vereidet werden.

90. Uebrigens ist Alles dasjenige zu beobachten, was in dem Tit. III. über die Form der Zeugenvernehmung, Vornahme des Augenscheins, Gutachten der Kunstverständigen und andere Handlungen des Untersuchungsrichters verordnet ist.

IV. Vom Schluß der Generaluntersuchung.

91. aufgehoben*).

Drittes Capitel.

Von der Specialinquisition**).

Viertes Capitel.

Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Bei welchen Verbrechen und gegen welche Personen Verhaftung oder nur Ladung Statt hat.

113—114. aufgeh.***).

---

*) Durch Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848.

**) Aufgehoben durch Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848.

***) Durch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes:

38. Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

39. Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

40. Außer den Fällen der Art. 38. und 39. findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Corporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38. bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen,

welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

41. Andere als die in Art. 40. Abs. 1. bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40. Abs. 2. aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40. Abs. 2. die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimatlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungs-Befehls befugt.

42. In den Fällen der Art. 40. und 41. ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

43. Jeder zu den in Art. 40. Abs. 1. bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechts-

kraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

44. Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über vier und zwanzig Stunden fortgesetzt werden.

45. Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich

jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtsschreiber (Sekretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43. ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43. erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

46. Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38. oder 39. oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40. Abs. 1. bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter fünfhundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für

welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen dreihundert und fünftausend Gulden, bei geringeren Vergehen zwischen hundertfünfzig und zweitausend Gulden festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zuläßig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht, und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung, noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43. aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40. Abs. 1. bezeichneten Personen unzuläßig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3. und 4. stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

47. Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt, den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Cassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

48. In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

49. Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zuläßig sind.

50. Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeneinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

115. In den Fällen, welche keine Verhaftung des Angeschuldigten gestatten, wird der Angeschuldigte durch bloße Ladung vor Gericht gefordert, welche ihm, wenn er sich in fremdem Gerichtsbezirke aufhält, nach vorgängigen Hilfsschreiben, (Requisitorialien), durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird.

(Art. 115. Abs. 2. und Art. 116. aufgehoben)*).

117. Ist im Falle des Art. 114. der Angeschuldigte abwesend, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Edictalcitation) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, daß derselbe durch Flucht sich der richterlichen Gewalt entzogen

---

51. Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

52. Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51. im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113. 114. 115. Abs. 2. 116. 119—122. 134—140. 461. und 463. Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813. und Art. 113—119. 121. Abs. 1. und 126. des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91. 94. 100. 129. 130. Abs. 2. 131. 134. 193. 230. Abs. 2. 231—233. 239. und 506. des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51. des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

*) Durch Art. 52. des Einführungs-Gesetzes. Siehe zu Art. 113.

habe oder entziehen wolle, weßfalls gegen denselben, wie gegen jeden andren Flüchtling zu verfahren ist.

Auf welche Verdachtsgründe der Arrest stattfindet.

118. Niemand darf wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden, außer so ferne, gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Kapitels III. (Art. 94. ff.) rechtliche Gründe vorhanden sind, denselben in den Stand der Anschuldigung zu versetzen: mit Ausnahme der in folgendem Art. 119. bestimmten Fälle des provisorischen Verhaftes.

Wann provisorische Verhaftung stattfindet.

119—122. aufgeh.*).

123. Die provisorische Haft ist bloß Civilarrest.

Der Verhaftete ist entweder in seiner eigenen Wohnung zu bewachen, oder in einem öffentlichen, jedoch von dem Criminalgefängniß verschiedenen Aufbewahrungsorte zu verwahren.

Er darf nicht gefessellt werden, außer im Falle des Ungehorsams oder besonderer Gefahr der Flucht.

Er führt nicht den Namen Inquisit oder peinlich Beklagter, sondern nur Gefangener oder Befragter.

Von Verhaftsbefehlen.

124. Die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Fälle ausgenommen, setzt die Verhaftnehmung einen förmlichen Verhaftsbefehl voraus, welcher den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten muß.

Der Verhaftsbefehl ist von dem Gerichtsvorstande nebst Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterschreiben und muß dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden.

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten.

125. Jeder in der gehörigen Form ausgefertigte Verhaftsbefehl ist in dem ganzen Gebiete des Königreichs vollstreckbar.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden sind schuldig, dessen Vollstreckung unverzüglich zu handhaben.

126. Zur Gefangennehmung wird kein besonderer Verhaftsbefehl erfordert:

1) wenn der Thäter sich selbst angibt;
2) wenn er auf frischer That ertappt worden ist;
3) wenn die Gefangennehmung in den Art. 120. enthaltenen Fällen innerhalb vier und zwanzig Stunden, von dem Vorfalle selbst an gerechnet, verfügt;

*) Durch Art. 52. des Einführungs-Gesetzes. Siehe zu Art. 113.

4) wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird;
5) bei obrigkeitlich angeordneten Streifen können Verdächtige auch ohne besonderen Verhaftsbefehl gefangen genommen werden*).

127. In den Fällen des Art. 126. kann die Verhaftung wegen Verbrechen auch von Polizeibehörden verfügt werden, unter der Verbindlichkeit, den Gefangenen innerhalb vier und zwanzig Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern**).

128. Jeder Gerichts- oder Polizei-Beamte, jeder Gerichts- oder Polizei-Bediente darf eine Person, welche mit Beschreibung eines durch Requisition oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besonderen Verhaftsbefehl ergreifen und der Obrigkeit einliefern.

Diese hat sodann unverzüglich den Eingebrachten über seine Person zu vernehmen und die Personbeschreibung des Steckbriefs oder Ersuchungsschreibens mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen.

Entdeckt sich ein Irrthum in der Person, so soll zwar der Eingebrachte sogleich wieder entlassen, jedoch dem Richter der anhängigen Untersuchung die ganze Verhandlung unverzüglich übersendet werden.

Was bei und nach der Verhaftnehmung zu beobachten.

129. Bei jeder Verhaftnehmung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren. Nur alsdann und bloß in soweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Gerichtsdiener, Soldaten und Andere, welche sich muthwilliger Mißhandlung desselben schuldig machen, unterliegen den gesetzlichen Strafen.

130. Den Verhafteten soll man nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit und nach dessen vorläufiger Befragung (Art. 128.) sorgfältig durchsuchen. Die bei ihm gefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, sollen demselben abgenommen, in ein den Acten beizulegendes Verzeichniß gebracht und gerichtlich verwahrt werden.

---

*) Ermächtigung der Gendarmerie zur Vornahme einer Haussuchung bei Requisition zur Streife. Ztsch. IV. 483.

**) Siehe Art. 17. des GVG. zu Art. 31. des Gesetzes vom 10. November 1848. und Art. 44. des E. zu Art. 113. u. 114. dieses Gesetzes.

Auch ist der Verhaftete selbst nach allen seinen Eigenheiten so genau, als möglich, zu den Acten zu beschreiben.

131. Nicht weniger ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung, sowie die Veranlassung derselben zum Protokoll zu bemerken.

132. Geschah die Einlieferung zunächst an eine Polizeiobrigkeit oder an einen anderen, als den in der Sache zuständigen Richter, so sind die in den Artikeln 130. und 131. erwähnten Sachen und Protokolle dem zuständigen Untersuchungsrichter zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern.

133. Was in Ansehung des sogleich nach der Verhaftung vorzunehmenden summarischen Verhörs zu beobachten, ist Art. 152. ff. verordnet.

Von der Befreiung vom Gefängnisse gegen Caution.

134—140. aufgeh.*).

Fünftes Capitel.

Von dem Beschlusse der Untersuchung oder dem Vertheidigungs-Verfahren.

I. Von der Vertheidigung des Angeschuldigten überhaupt.

141—145. aufgeh.**).

II. Von der Beschaffenheit des Schlußverfahrens selbst.

146—149. aufgeh.**).

Dritter Titel.

Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungshandlungen insbesondere.

Erstes Capitel.

Von dem Verhör des Angeschuldeten.

I. Von dem Verhöre überhaupt.

150. Jeder Angeschuldete ist verbunden, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zum Protokolle zu beantworten, Punkte ausgenommen, welche auf weitläufigen Rechnungen oder andern verwickelten Auseinandersetzungen beruhen, wo eine schriftliche Beantwortung gestattet werden kann.

151. Der Gefangene erscheint während seines Verhörs frei von Ketten. Er darf sich vor seinem Richter niedersetzen. Dieser ist verbunden, sich gegen ihn der seinem Stande gebührenden Form der Anrede durch Sie, Er, u. s. w. zu bedienen.

152. Jeder Gefangene soll sogleich, nachdem er eingebracht worden, oder doch längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden verhört wer-

*) Durch Art. 46. (52.) des E.; siehe zu Art. 113.
**) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

den. Wer dieses Verhör pflichtwidrig verzögert, ist in die Strafe von so viel mal fünf Gulden verfallen, als viele Tage das Verhör verzögert worden ist.

153. Vorstehender Art. 152. ist auch auf Polizeibehörden, bei welchen ein Verbrecher eingebracht worden, jedoch nur alsdann anzuwenden, wenn wegen Entfernung des Orts die Ablieferung des Angeschuldeten an den gehörigen Untersuchungsrichter nicht innerhalb zwölf Stunden bewirkt werden kann.

154. Bei vorgefallener Tödtung soll, wo möglich, der Verdächtige sogleich zu dem Leichname geführt, dieser ihm zur Anerkennung (Recognition) vorgezeigt, auch mit demselben sogleich, nach geschehener Vorzeigung, ein Verhör vorgenommen werden.

II. Von dem summarischen Verhöre*).

III. Von dem ordentlichen Verhör des Beschuldigten*).

IV. Von dem Verfahren gegen läugnende Inquisiten*).

V. Unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses*).

VI. Von Ungehorsamsstrafen*).

VII. Von Verhörsprotokollen.

196. In Ansehung der Form und Einrichtung der Verhörsprotokolle ist Alles dasjenige pünktlich zu beobachten, was in den Art. 41. ff. hierüber im Allgemeinen verordnet ist**).

VIII. Von dem Verhöre der Tauben, Stummen &c.

197. Einem tauben Inquisiten sind die gerichtlichen Fragen schriftlich vorzulegen. Ein Stummer hat die mündlichen Fragen des Gerichts schriftlich zu beantworten.

Kann der Taube nicht lesen oder der Stumme nicht schreiben, oder ist Inquisit taubstumm und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, so soll die Vernehmung geschehen mittelst Zuziehung zweier vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig, sich demselben verständigen können, weßfalls dann zuerst jedes Zeichen genau zum Protokolle zu beschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beizufügen ist.

198. Wenn der Inquisit die Sprache des Untersuchungsrichters, oder dieser die Sprache des Ersten nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines oder zweier vereideten Dolmetscher vorgenommen, und dabei Frage und Antwort,

*) Aufgeh. durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

**) Abs. 2. dieses Artikels ist durch Art. 368. des Ges. vom 10. Nov. 1848. aufgehoben.

sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung zum Protokolle verzeichnet werden.

Zweites Capitel.

Von Vernehmung der Zeugen.

199. In allen Fällen sind diejenigen Zeugen, wodurch die Gewißheit eines Verbrechens oder der Schuldigen, ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit oder gänzlichen Schuldlosigkeit hergestellt werden kann, von dem Richter zu vernehmen.

Ist jedoch das Verbrechen an sich gewiß, auch Inquisit der That geständig, so sind nur so viele Zeugen abzuhören, als erforderlich ist, um durch ihre Aussage, zumal bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses überhaupt zu prüfen und zu bestärken.

Zu diesem Zwecke allein ist übrigens weder die übereinstimmende Aussage zweier Personen, noch auch, daß dieselben ganz einwendungsfreie Zeugen seien, erforderlich.

200. aufgehoben *).

Von der Vorladung der Zeugen und deren Verbindlichkeit zur Zeugniß-Ablegung.

201. An die seiner Gerichtsbarkeit untergebenen Zeugen erläßt der Untersuchungsrichter die Ladung unmittelbar.

Andere werden nach vorgängigem Hilfsschreiben von dem Gerichte, vor welchem sie ihren persönlichen Gerichtsstand haben, entweder an das untersuchende Gericht zur Abhörung verwiesen, oder, wo dieses wegen zu großer Entfernung unthunlich, über die dem Hilfsschreiben beizulegenden Verhörspunkte vernommen.

202. Die dem Zeugen zu vergütenden Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten fallen demjenigen zur Last, welcher die Proceßkosten trägt, sind jedoch dürftigen Personen von dem Gerichte einstweilen vorschußweise zu bezahlen.

203. Jedermann ist schuldig, auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über Alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgeforderten Eid zu leisten.

204. Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit:

1) alle diejenigen Personen, welche nach Art. 79.**) des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zur Anzeige des Verbrechers nicht verpflichtet sind;
2) Geistliche in Ansehung dessen,

---

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

**) An die Stelle des Art. 79. des Strafgesetzbuches von 1813. tritt der Art. 61. des Strafgesetzbuches von 1861.

was ihnen in der Beicht anvertraut worden;

3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, so ferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entlediget worden sind*).

205. Jeder Zeuge ist auf Erfordern in Person vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen verbunden.

Doch sind in ihrer Wohnung zu vernehmen:

1) Personen der königlichen Familie;

2) Staatsbeamte, welche in der ersten und zweiten Classe der Rangordnung stehen, desgleichen alle diejenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand**) genießen; wie auch

3) diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit persönlich zu erscheinen verhindert sind.

206. In der Vorladung ist Ort und Zeit des Verhörs genau zu bestimmen.

Wer in dem Termine ungehorsam ausbleibt, darf mit Gewalt vor Gericht geführt und wegen solchen Ungehorsams, wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden, oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden***).

Von der Zeugenvernehmung.

207. Jeder Zeuge ist einzeln, in Abwesenheit des Angeschuldeten und der Mitzeugen zu vernehmen.

Bei seinem Erscheinen vor Gericht wird er zuvörderst ermahnt, über den Vorfall, worüber er werde vernommen werden, seine Wissenschaft in reiner unverfälschter Wahrheit ohne Rückhalt auszusagen, und sodann seines entweder schon geleisteten, oder nachher zu leistenden Eides erinnert, auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Person

---

*) Den Verwandten verstorbener Mitangeklagter steht das Entschlagungsrecht nicht zu. Ztsch. I. 494. — Auch nicht den Advokaten oder deren Konzipienten gegenüber ihren Klienten. Ztsch. IV. 250. — Vernehmung von Staatsbeamten ohne vorgängige Entbindung vom Amtsgeheimnisse bildet keinen Nichtigkeitsgrund. Ztsch. III. 523.

**) S. Art. 76. d. G.-V.-G. zu Art. 2. d. Ges. v. 10. Nov. 1848.

***) Dem Civilstande angehörige Zeugen, welche durch das zuständige Militärgericht zur Hauptverhandlung geladen, ungehorsam ausbleiben, oder Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides verweigern, sind nach diesem Art. zu bestrafen. Ztsch. IV. 187.

über die Bedeutung des Eides und die Folgen eines falschen Eidschwurs umständlich belehrt.

208. Die Vernehmung selbst beginnt mit Beantwortung persönlicher Fragen über des Zeugen Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Geburts- und Wohnort, über dessen Stand und Erwerb; ob er dem Inquisiten verwandt oder mit besondern Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sei? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe? ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses Etwas angeboten oder gegeben? ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussagen im Voraus benommen habe?

Von Vereidung der Zeugen.

209. Nach Beantwortung vorgedachter persönlichen Fragen sind alle Zeugen, wenn gegen deren Eidesfähigkeit keine Bedenklichkeit obwaltet, zu vereiden.

Zeugen, welche schon in derselben Sache eidliches Zeugniß abgelegt haben, sind bloß ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

210. Jeder Zeuge muß den Eid, oder wenn ihm ein förmlicher Eid durch seine Religion verboten ist, die dessen Stelle vertretende feierliche Versicherung nach den Grundsätzen und Gebräuchen seiner Religion ablegen.

211. aufgehoben*).

Von Vernehmung der Zeugen über die Hauptsache.

212. Bei der Vernehmung über die Hauptsache selbst soll der Zeuge veranlaßt werden, sich über den Gegenstand seines Zeugnisses in einer zusammenhängenden Erzählung frei aus sich selbst zu erklären. Es hat ihm jedoch der Untersuchungsrichter, sobald dieses zur nähern Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussage erforderlich ist, besondere Fragen vorzulegen und überhaupt die Vernehmung dergestalt zu leiten, daß alles zu Erweisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau, bestimmt und erschöpfend in das Licht gesetzt werde.

213. Die einem Zeugen vorzulegenden besondern Fragen müssen:

1) rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,
2) bestimmt und deutlich abgefaßt,
3) nur auf einen einzigen Thatumstand gerichtet, überhaupt

---

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1842.

4) unverfänglich sein, und
5) keine bestimmte Vorhaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der That, in sich enthalten.

214. Die Vernehmung eines Zeugen muß über den Grund seiner Wissenschaft, ob er den Umstand von andern gehört, oder nur aus andern Thatsachen geschlossen oder mit eigenen Sinnen erfahren habe? desgleichen: ob er unter den gegebenen Umständen die von ihm ausgesagte Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können? befriedigende Auskunft geben.

Auch soll Letzteres, wenn darüber eine gegründete Bedenklichkeit obwaltet, allenfalls durch Besichtigung des Orts oder anzustellende Proben näher erforscht werden.

Behauptet der Zeuge, von dem Vorfalle Nichts zu wissen, so muß der Richter durch weitere Befragung des Zeugen selbst und durch andere Mittel untersuchen, ob nicht etwa der Zeuge vermöge besonderer Verhältnisse des Orts, der Zeit und Gelegenheit den fraglichen Vorfall, wenn sich derselbe wirklich ereignet hätte, wahrscheinlich oder gewiß hätte wahrnehmen müssen.

215. Wenn die Zeugen den Namen des Inquisiten nicht wissen und denselben doch zu erkennen sich getrauen, oder wenn auch nur der mindeste Verdacht eines Irrthums in der Person oder einer falschen Beschuldigung vorhanden ist, sollen die Zeugen allezeit angehalten werden, den Inquisiten nach seiner Gestalt, Sprache, Kleidung und dergleichen genau zu beschreiben, und hierauf denselben zu recognosciren. Hierbei ist der Inquisit von allen Kennzeichen der Gefangenschaft befreit und nach Thunlichkeit nebst mehreren ihm ähnlichen den Zeugen unbekannten Personen vorzustellen. Die Recognition ist übrigens jedesmal auf die Weise zu veranstalten, daß der Zeuge von dem Inquisiten nicht gesehen werden kann.

216. Der Untersuchungsrichter soll das Benehmen der Zeugen während ihres Verhörs aufmerksam beobachten, alle an ihnen wahrgenommenen bedenklichen Umstände sorgfältig zum Protokolle bemerken, sie bei Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten zur nähern Erklärung ihrer Aussage auffordern; ihnen bei unbestimmten oder unpassenden Antworten die Frage selbst nochmals wiederholen und erklären, und wenn sie Zurückhaltung, Verlegenheit oder sonst verdächtiges Benehmen äußern, dieselben ihres Eides und der nachtheiligen Folgen eines falschen Zeugnisses ernstlich erinnern.

Von dem Beschluß der Zeugen-Vernehmung.

217. Die Zeugen werden, nachdem ihnen ihre Aussage nochmals vorgelesen, und diese von ihnen bestätigt,

auch das Protokoll von denselben unterzeichnet worden, unter Auflegung des Stillschweigens entlassen.

Von Benennung und Vorstellung der Zeugen.

218. Der Richter ist von Amtswegen verbunden, dem läugnenden Inquisiten entweder bei schicklicher Gelegenheit im Laufe der Untersuchung oder am Schlusse derselben die Namen der Zeugen, durch welche er überführt werden soll, jedoch ohne Vorhaltung des Inhaltes ihrer Aussage, mit dem Befragen zu eröffnen: ob er die genannte Person nicht kenne? woher und wie lange? in welchen Verhältnissen er zu ihr gestanden? ob und was er etwa gegen sie einzuwenden habe?

Behauptet Inquisit, den ihm genannten Zeugen nicht zu kennen, so kann ihm auf sein Verlangen die persönliche Vorstellung des Zeugen selbst nicht verweigert werden.

Wenn übrigens aus den Umständen vorauszusehen ist, daß eine eigentliche Confrontation des Inquisiten mit dem benannten Zeugen (Kap. III.) erforderlich sein dürfte, so ist dessen Vorstellung bis dahin zu verschieben, und sodann mit der Confrontation zu verbinden.

Drittes Capitel.

Von der Gegenstellung oder Confrontation.

Wann die Confrontation stattfindet.

219. aufgehoben*).

220. Jeder Zeuge ist verbunden, sich der Confrontation mit dem Angeschuldeten zu unterziehen.

Wenn jedoch ein Zeuge sich der Gegenstellung weigert, so hat derselbe seine Weigerungsgründe anzugeben, welche sodann das Criminalgericht zu würdigen und darüber zu erkennen hat.

Von den Vorbereitungen zur Confrontation.

221. aufgehoben*).

222. Auch hat der Untersuchungsrichter den Confrontanten selbst auf die bevorstehende Handlung gehörig vorzubereiten, insbesondere aber denselben nochmals zum Protokolle zu befragen: ob er sich seiner früheren Aussagen erinnere? ob er dabei beharre? und ob er sich getraue, dieselben dem Beschuldigten in das Angesicht zu wiederholen?

Dabei sind zur Vermeidung schädlicher Suggestion diejenigen von dem Confrontanten ausgesagten Umstände, deren Zurückbehaltung zur Prüfung des dereinstigen Geständnisses für we-

---

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

-sentlich erachtet wird (Art. 176. Nr. 3.), dem Confrontanten besonders anzuzeigen, und deren Vorhaltung demselben ernstlich zu untersagen.

223. Desgleichen kann zur Confrontation selbst nicht eher geschritten werden, bevor nicht Inquisit dem Confrontanten insgeheim, gemäß Art. 215. vorgestellt, und jener von diesem recognoscirt worden ist.

224. Niemals ist Inquisit durch die vorläufige Befragung: ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle? oder durch andere dergleichen Aeußerungen auf die bevorstehende Confrontation vorzubereiten, vielmehr auf alle Weise dahin zu trachten, daß Inquisit durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werde.

225. aufgehoben*).

Wie die Confrontation geschieht.

226. Niemals kann zu gleicher Zeit mehr, als eine Person dem Inquisiten entgegen gestellt werden.

Abs. 2. dieses Artikels ist aufgehoben*).

227. Bei der Gegenstellung selbst wird zuerst der Zeuge seines abgelegten Eides erinnert und alsdann befragt: ob er den ihm vorgestellten Inquisiten kenne? wie dieser heiße? ob er dieselbe Person sei, welche er bei seiner Vernehmung im Sinne gehabt habe?

Sodann ist der Inquisit zu befragen: ob er den ihm Gegengestellten von Person oder mit Namen kenne?

228. Hierauf schreitet der Untersuchungsrichter zu der Haupthandlung selbst und veranlaßt den Confrontanten durch die Vorlegung der Confrontations-Fragen, sein Zeugniß dem Angeschuldeten unter die Augen zu wiederholen, welches Alles, sammt den Antworten des Inquisiten, getreu zum Protokoll zu verzeichnen ist.

229. aufgehoben*).

230. Läßt sich der Inquisit während der Confrontation zu einem Bekenntnisse an, so ist dieses sogleich zum Protokolle zu nehmen, sodann aber, nachdem der Confrontant abgetreten, mit der Vernehmung des Inquisiten so lange ununterbrochen fortzufahren, bis durch dessen Bekenntniß alle Hauptumstände in völlige Klarheit gesetzt worden sind.

Von dem Confrontationsprotokolle.

231. Das Protokoll über die Gegenstellung ist dergestalt einzurichten, daß die Fragen des Richters in der Mitte des

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

Blattes, die Behauptungen des Confrontanten auf der einen, die Antworten des Confrontaten auf der andern Seitenhälfte geschrieben stehen.

Dabei ist das Benehmen des Einen und des Anderen, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit des Confrontanten und des Inquisiten und dergleichen, sorgfältig anzumerken.

Viertes Capitel.

Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunst-Verständigen.

I. Allgemeine Grundsätze.

232. Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniß einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Prozesses denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

Von wem Augenscheine vorgenommen werden dürfen.

233. Wenn der zuständige Untersuchungs-Richter entfernt oder verhindert ist, kann der Augenschein über die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von jeder andern zum Richteramte verpflichteten Person, wie auch unter den Art. 19. Nr. 3. bestimmten Voraussetzungen von einer Polizei-Behörde, giltig vorgenommen werden.

234. Bei entstandenem Brande und andern Beschädigungen des Eigenthums reicht die von der hiezu ermächtigten Polizei- oder Administrativ-Behörde gehörig vorgenommene Besichtigung und das darüber aufgenommene Protokoll zum Beweise des gestifteten Schadens zu.

Doch ist der Untersuchungsrichter nicht entschuldigt, wenn von ihm selbst die Vornahme des Augenscheins vernachlässiget, und dadurch irgend ein Mangel der Untersuchung veranlaßt worden ist.

Von den dabei nöthigen Personen.

235. Die Vornahme eines Augenscheins erfordert

1) die Gegenwart des Richters,
2) eines vereideten Actuars, so wie
3) die Zuziehung von Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt.

Insbesondere von Sachverständigen.

236. Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist.

Außerdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf

das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwei derselben erforderlich.

237. Kunst- und Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

238. Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer in Beisein des Richters.

Bewegliche Sachen, als da sind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge und dergleichen, sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden.

Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen wohl verwahrt dem Richter ihres Wohnortes zugestellt, und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden.

239. Der Richter ist verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen, und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde.

240. Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldigte erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.

Vom Augenscheinsprotokolle.

241. Bei Aufnahme des Augenscheins ist zum Protokoll zu bemerken:

1) die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes, soweit dieselben irgend von Einfluß sein können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu deren Entdeckung und nähern Erforschung vorgenommenen Handlungen;

2) bei beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung und, wo möglich, vollständige Beschreibung des Ortes, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch, wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des letztern, wobei zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind;

3) alle einigermaßen auffallenden, wenn gleich beim ersten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicherweise entweder im Laufe der Untersuchung zur

Entdeckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß sein können.

Auch ist

4) daß Verzeichniß aller bei Gelegenheit des vorgenommenen Augenscheins in Beschlag oder in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheinsprotokolle beizufügen.

242. Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Im Falle einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich.

Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bei dem Augenschein gebraucht worden sind.

II. Insbesondere von dem Augenschein bei vorgefallener Tödtung.

243. Die Leichenbeschau erfordert, außer dem Richter und einem beeidigten Actuar, die Zuziehung des ordentlichen Gerichts-Arztes, oder wenn dieser den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder sonst verdächtig oder verhindert ist, eines andern Gerichtsarztes desselben oder nächst angrenzenden Gerichts.

In Nothfällen kann die Besichtigung von jedem andern öffentlich angestellten Arzte, oder von zwei zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden.

244. Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen.

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

245. Das über den Befund auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder im Gegentheil: ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen,

oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sei?

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? nämlich:

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?
2) ob dieselben ihrer allgemeiner Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind;
3) ob die Verletzung unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

Fünftes Capitel.

Von dem Verfahren bei Urkunden.

Allgemeine Bestimmungen.

246. Sobald der Richter Gewißheit oder Vermuthung für das Dasein einer den Untersuchungsgegenstand betreffenden Urkunde erhalten hat, soll derselbe unverzüglich deren Besitz zu erlangen suchen, und zu diesem Ende entweder bei dem Verdächtigen die Haussuchung in gesetzlicher Art vornehmen, oder, wenn sie von einem Dritten besessen wird, diesem die Auslieferung derselben anbefehlen.

247. Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren, und woraus ein Beweis der That, oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter, wo möglich, anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldigten herrühren, zu versichern.

Vom Verfahren bei Anerkennung der Urkunden.

248. Bevor dem Angeschuldigten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände, z. B. über seine Correspondenz und andere dergleichen Thatsachen vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder, wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes, vor Gericht selbst, angehalten werden.

249. Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weßwegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehal-

ten, endlich auch die beeidigten Schreibverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

250. Bekennt sich der Angeschuldigte zwar zu seiner Unterschrift, nicht aber zu deren Inhalt, so soll, wenn er wahrscheinliche Gründe eines Mißbrauchs seiner Unterschrift oder sonstiger Verfälschung anführt, diesen Umständen sorgfältig nachgeforscht werden.

Sechstes Capitel.

Von der Haussuchung.

I. Wann und wo eine Haussuchung stattfinde.

251. Der Richter ist berechtiget, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Hauseigenthümer oder Bewohner durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sei, zu welcher man sich der That versehen kann.

252. In Gast- und anderen öffentlichen Häusern darf eine Haussuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien.

Es darf jedoch der Richter wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen.

253. Privatwohnungen können, außer dem Falle des Art. 251. nicht anders, als mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners, oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf besonderen Befehl des Criminalgerichts durchsucht werden.

(Abs. 2. aufgehoben)*).

II. Wie eine Haussuchung anzustellen.

254. Eine Haussuchung erfordert nothwendig die Gegenwart des Richters und eines vereideten Aktuars.

Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder, wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, und in deren Ermangelung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

255. In dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protokolle soll die ganze Hand-

---

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

lung, so wie ein Ort nach dem andern durchsucht, und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

256. Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der Art. 254. benannten Personen unter ein Couvert oder in ein Behältniß gethan und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigen oder anderem dabei Betheiligten sein eigenes Siegel beizudrucken gestattet.

257. Die Entsiegelung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Besiegelung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

258. Bei Vornahme einer Haussuchung soll der Untersuchungsrichter durch zweckmäßige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten, daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verändert, oder weggeschafft, oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobei derselbe übrigens jede nicht zum Zweck dienliche Belästigung oder Kränkung der Hausbewohner bei strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist.

Vierter Titel.

Von dem Beweise und dessen rechtlicher Kraft *).

Fünfter Titel.

Von dem Urtheile.

Erstes Capitel.

Von Abfassung des Urtheils *).

Zweites Capitel.

Von Verkündung des Urtheils *).

Drittes Capitel.

Von den Rechtsmitteln wider Criminalerkenntnisse *).

Viertes Capitel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

Von lossprechenden Erkenntnissen.

377. aufgehoben *).

Von der Entlassung von der Instanz.

378. aufgehoben *).

Von verurtheilenden Erkenntnissen.

379. Die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheils darf nur alsdann verschoben werden:

1) wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist;

*) Aufgehoben durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

2) wenn er sich in solchem körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der Strafe ein weit größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesetzgeber dabei beabsichtiget;

3) wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

Von Todesurtheilen.

380. Jedes Todesurtheil ist, bevor dasselbe vollstreckt wird, mit sämmtlichen Akten und Vorträgen, von dem Oberappellationsgerichte zum Justizministerium einzusenden*).

381. Nachdem der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, soll das Urtheil des obersten Gerichtshofes dem Angeklagten durch ein Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (Bezirksgerichtes) unter Beiziehung eines Protokollführers verkündet und innerhalb vier und zwanzig Stunden des Morgens früh vollzogen werden.

Verlangt der Verurtheilte einen längeren Aufschub der Vollstreckung, so kann ihm derselbe bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Urtheilsverkündung an gerechnet, gestattet werden.

382. In der Zwischenzeit von der Verkündung des Todesurtheils bis an dessen Vollstreckung ist der Verurtheilte, so weit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemerer Gefangenschaft zu halten, jedoch wird Niemand anderem, als den Geistlichen seiner Religion und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestattet.

Am Tage der Hinrichtung wird unmittelbar vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatz in dessen Gegenwart an einem öffentlichen Orte eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte seiner Verbrechen verlesen, sodann nochmals das Urtheil bekannt gemacht, und endlich von dem Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Missethäter der Stab gebrochen **).

Ueber die Urtheilsvollstreckung ist ein Protokoll zu verfassen.

383. Nach geschehener Hinrichtung wird von dem Gerichte eine gemeinfaßliche aktenmäßige Erzählung der von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen, nebst dem Urtheil durch den Druck bekannt gemacht.

Von körperlicher Züchtigung.

384. aufgehoben***).

---

*) Vgl. Art. 124. E. (Note zu Art. 233. des Gesetzes vom 10. Nov. 1848.)

**) Siehe noch Art. 15. des St.-G.-B. v. 1861.

***) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

Von Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

385. Ist ein Inquisit zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so muß die geschehene Ablieferung des Gefangenen von dem Aufseher des Strafortes bescheiniget, und diese Bescheinigung zu den Akten gelegt werden.

Fünftes Capitel.

Von der rechtlichen Wirkung der Erkenntnisse und von Wiederaufnahme der Untersuchung.

I. Wirkungen lossprechender Erkenntnisse überhaupt*).

II. Folgen der Entlassung von der Instanz*).

III. Von verurtheilenden Erkenntnissen*).

1) Von Wiederaufnahme der Untersuchung.

396., 397. aufgeh.*)

398. Ein Dritter, welcher muthwilligerweise eine Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat, soll um eine Geldsumme von fünfzig bis fünfhundert Gulden, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

(Abs. 1. und 2. dieses Artikels sind aufgehoben.)*)

399. aufgehoben*).

400. Außer den im vorigen Art. 399. bestimmten Fällen kann der Abgeurtheilte jedesmal zur Rede gestellt werden, soferne es darauf ankommt, entweder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder dieselben zu überführen, oder über andere Umstände, welche die Untersuchung dieser Mitschuldigen betreffen, die nöthige Aufklärung zu erhalten.

2) Von der polizeilichen Aufsicht nach überstandener Strafe**).

3) Von andern Wirkungen des Straf-Erkenntnisses**).

Sechstes Capitel.

Von den Prozeßkosten.

Allgemeine Bestimmung.

404. Für die Kosten eines Criminalprozesses haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat. OAG 31/III 71 Sa. I, 18.

Von den Prozeßkosten bei lossprechenden Urtheilen.

405. aufgehoben*).

406. Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zur Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet.

Gleiches gilt von dem Untersuchungsrichter, welcher aus

*) Aufgehoben durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

**) Aufgehoben durch die Bestimmungen der Art. 28—46. d. St.-G.-B. v. J. 1861.

rechtswidrigem Vorsatz oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen haben sollte*).

Bei Entlassung von der Instanz und bei Strafurtheilen.

407. aufgehoben**).

Wer aushilfsweise für die Prozeßkosten haftet.

408. Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen.

Diejenigen, welche vermöge des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen Artikel 75 f.***) zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten †).

409. Bei der Unvermögenheit des Angeschuldeten, oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last.

Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand gesetzt sein würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren ††).

---

*) Disciplinareinschreitungen gegen Untersuchungsrichter durch Kostenüberbürdung stehen nur den Appellationsgerichten zu. Sitz.-Ber. IV. 383.

**) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

***) An die Stelle der allegirten Bestimmungen aus dem I. Th. des Strafgesetzbuches von 1813. sind im Strafgesetzbuche von 1861. die Art. 62. und 63. getreten.

†) Auch dem nach Art. 404. oder 406. in die Prozeßkosten verurtheilten Dritten stehen die gegen strafgerichtliche Urtheile zulässigen Rechtsmittel zu. Ztsch. IV. 75. — Die alimentationspflichtigen Verwandten des vermögenslosen Verurtheilten haften nicht für die Strafvollzugskosten. Sitz.-Ber. IV. 487.

††) S. zu Art. 204. des St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848. Ztsch. II. 467. — Anführung der thatsächlichen Grundlage dieses Ausspruches in den Entscheidungsgründen. Ztsch. I. 291. — Inkompetenz des obersten Gerichtshofes, bezüglich der richtigen Anwendung dieses Artikels. Ztsch. I. 251. — Unanwendbarkeit dieses Art. auf Forststrafsachen. Ztsch. V. 446. — Die Verordnung v.

Sechster Titel.

Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.

Allgemeine Bestimmung.

410. aufgehoben *).

Von den einzelnen Verfolgungsmitteln der Abwesenden oder Flüchtigen.

1) Von der Haussuchung.

411. Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

2) Von Hilfsschreiben.

412. Hält sich der Angeschuldete außer dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Gerichte bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hilfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes erlassen werden.

Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hilfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und dem Untersuchungsrichter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig, im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hilfsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise bedarf.

Ist es zweifelhaft, ob der Abwesende flüchtig sei, oder aus rechtmäßigen Ursachen in fremdem Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind noch zur Zeit keine rechtlichen Ursachen zu dessen Ge-

---

16. Dez. 1817., die Untersuchungskosten bei Verbrechen und Vergehen betreffend (R.-B. S. 1022.), Ziff. 5. und 6., findet (mit den durch die gegenwärtige Organisation der Strafgerichte bedingten Modifikationen) auch bei dem gegenwärtigen Strafverfahren Anwendung. Nach dieser Verordnung kann in dem Falle, wenn das Strafgericht nicht auf dem Grunde unrichtiger Angaben über die Vermögensverhältnisse des Angeklagten, sondern ohne hinreichende Anhaltspunkte die Unvermögenheit des Angeklagten angenommen, und deßhalb die Kosten auf die Staatskasse überwiesen hat, eine nochmalige Erkenntnißfällung über den Kostenpunkt nicht beantragt werden. Vgl. Art. 204. des St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848. Ztsch. II. 467.

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

fangennehmung vorhanden; so wird das Hilfsschreiben bloß darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts destoweniger befugt, den Vorgeladenen, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern.

3) Von der gerichtlichen Nacheile.

413. Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen und ihn nach allen Richtungen, oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die verfolgenden nicht bloß auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hilfreich beizustehen verpflichtet sind.

4) Von Steckbriefen.

414. Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldete, gegen bloß Abwesende hingegen, deren Aufenthaltsort unbekannt, nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, und jede Obrigkeit aufzufordern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äußeren Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.

415. Steckbriefe werden durch Eilboten oder durch die Postämter, oder sonst auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise schleunigst an die umliegenden Gerichte und Polizeibehörden verbreitet und nach Umständen in öffentlichen Blättern des Kreises und der Hauptstadt, wie auch in ausländischen öffentlichen Blättern, durch den Druck bekannt gemacht.

416. Jede inländische Gerichts- oder Polizeibehörde, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben nicht nur ihren ihr untergebenen Dienern, sondern auch den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher sind schuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu setzen.

5) Von dem sicheren Geleit.

417. Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königlichen

liches Rescript, auf eingeholtes Gutachten des Staatsanwaltes am betreffenden Appellations-Gerichte ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündung eines Straferkenntnisses nicht gefangen genommen werden soll.

Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, als z. B., daß der Angeschuldete sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben, Sicherheit leisten solle, u. dgl.

In jedem Falle aber ist der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten.

418. Ein Geleitsbrief äußert seine rechtliche Wirkung nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für welches er namentlich ertheilt worden ist.

Derselbe erlischt unter gleichen Voraussetzungen, unter welchen ein für geleistete Sicherheit vom Gefängnisse Befreiter in gefängliche Haft gezogen werden darf (Art. 140).

Einleitung des Ungehorsamsverfahrens *).

Siebenter Titel.

Vom Verfahren bei Verbrechen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener.

Von der Generaluntersuchung.

432., 433. aufgehoben *).

Vom Erkenntniß auf Specialinquisition.

434. Wenn sich aus der geführten Generalinquisition (Art. 432.) wider einen Staatsbeamten hinreichender Verdacht eines Verbrechens ergeben hat, so wird in dem königlichen geheimen Rathe schriftlicher Vortrag erstattet und entschieden, ob der Angeschuldete vor Gericht zu stellen sei oder nicht?

Eben dieses gilt auch von quiescirten Beamten rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Amtsverbrechen.

435. aufgehoben *).

Von Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition.

436. aufgehoben *).

Wirkung der Specialinquisition.

437. Die Specialinquisition gegen einen Staatsbeamten hat die Suspension von seinem Amte und Dienstesgehalte zur Folge.

*) Aufgehoben durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

438. Einem andern der Specialinquisition untergebenen öffentlichen Diener wird, bei der Suspension vom Amte, ein Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil einstweilen zurückgehalten.

Wirkung der Endurtheile.

439. Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesetzt.

440. aufgehoben*).

Achter Titel.

Von dem Standrechte**).

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

441. Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. I. Art. 319.), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;
2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Rechtliche Wirkungen des Standrechts.

442. Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1) die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;
2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar

---

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

**) Nach Art. 3. Ziff. 6. des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 findet dasjenige, was in 441. Ziff. 1. und Art. 443. von dem Aufruhr gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104. 109. 139. und 154.) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung.

ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;

3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehilfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Straf-Gesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Von wem das Standrecht erklärt werden darf.

443. Im Falle eines Aufruhrs hat das General-Commissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechts vorhanden sei.

444. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des Generalkreiscommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden.

Von Besetzung des Standrechts.

445. Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besetzt sein.

Zu Richtern werden drei in dem Criminalrichteramte bewährte Männer aus einem königl. Stadt- oder Appellationsgerichte und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns, erwählt.

Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

446. Dem Standrechte wird ein Criminalfiscal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt und dem Gerichte vorlegt.

447. Die Ernennung der zu Besetzung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem Generalcommissär des Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besetzung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und

an dem bestimmten Orte einzufinden.

Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der Generalkreiscommissär mit dem nächsten Militär-Commando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seien.

Von feierlicher Verkündung des Standrechts.

448. Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten, die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; endlich

die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

449. Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1) die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;

2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldigten bloß auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher

3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquisition, als eine Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe

4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sei, welche zur Competenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;

5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter

in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sei;

6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen, was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

450. Das Standrecht ist berechtiget, die nöthigen Zeugen, wer diese immer sein mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Von dem standrechtlichen Urtheil.

451. Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sei, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448.) standrechtlich gerichtet werden darf?

und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden;

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sei?

452. Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451. bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!"

2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereiniget habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!"

3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereiniget sei, durch das Wort: „Zweifelhaft."

453. Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Von Verkündung und Vollstreckung des Urtheils.

454. Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen.

455. Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft, sammt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung, einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justizministerium einzusenden. Zugleich hat der Criminal-Fiscal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlung des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende Generalcommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einsendet.

Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts.

456. Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443. und 444.), für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschließung sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Criminalfiscals, eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschließung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Criminalfiscals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

Zweites Buch.

Von dem Prozeß bei Vergehen.

Erster Titel.

Von der Untersuchung.

Vom Gerichtsstand der Vergehen.

457. aufgehoben *).

Von Besetzung des Gerichts.

458. aufgehoben *).

Von der Generaluntersuchung.

459. Hat der Untersuchungsrichter von einem Vergehen Kenntniß erhalten, so ist er sogleich rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters Alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was im I. Buche bei Verbrechen verordnet ist.

Bei der allgemeinen Untersuchung der That hat derselbe übrigens sein Hauptaugenmerk auf diejenigen Merkmale zu richten, aus welchen zu beurtheilen ist, ob dieselbe als bloßes Vergehen oder als Verbrechen zu behandeln sei.

Von der Ladung des Verdächtigen.

460., 462. aufgehoben *)

461., 463. aufgehoben **)

Von dem Untersuchungsarrest.

464. Der Untersuchungsarrest bei Vergehen ist immer nur Civilarrest. Auch kommt hier vorzüglich Alles dasjenige in Anwendung, was im I. Buch Art. 122. ***) verordnet ist.

Vom Verfahren gegen Abwesende.

465., 466. aufgehoben *).

Von der Hauptuntersuchung.

467. aufgehoben *).

Vom Verhör der Angeschuldeten

468. aufgehoben *).

und der Zeugen.

469. aufgehoben *).

Vom Beweise.

470., 471. aufgehoben *).

Was in dem Falle zu beobachten, wenn sich Verbrechen hervorthun.

472. aufgehoben *).

---

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

**) Durch Art. 52. des Einf.-Ges., siehe zu Art. 113.

***) Art. 122. ist aufgehoben, dafür die betr. Bestimmungen des Einf.-Ges., besonders Art. 42., siehe zu Art. 113.

Vom Beschluß der Untersuchung.

473. aufgehoben*).

Zweiter Titel

Von dem Urtheil und den Rechtsmitteln wider dasselbe.

Von dem Urtheile, dessen Abfassung u. s. w.

474. aufgehoben*).

Wie, wenn dem Civilstrafgerichte die That als Verbrechen erscheint.

475. aufgehoben*).

Von den Rechtsmitteln wider das Erkenntniß des Civilstrafgerichts.

476—479. aufgehoben*).

Von Aufhebung des Erkenntnisses wegen Nichtigkeit.

480., 481. aufgehoben*).

Allgemeine Bestimmungen.

482. Soweit nicht in den vorhergehenden Artikeln eine Ausnahme gemacht ist, kommen überall die Grundsätze des ordentlichen Prozesses in Anwendung, welches auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens bei Vergehen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener in Anwendung kommt.

*) Durch Art. 368. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

III.

Gesetz

vom 10. Juli 1861.

Aufhebung der Straffolgen.

(Gesetzbl. 1861, Nr. 3. Seite 9—12.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 1. und 2. unter Beobachtung der im Titel X. § 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königl. Gnade gewährt werden.

2. Von dem Tage der Eröffnung des königl. Begnadigungsrescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlorenen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrühren-

den Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

3. Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

4. Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Art. 619—634. der pfälzischen Strafprozeßordnung ihre Geltung.

Gegeben **München**, den 10. Juli 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Maj. des Königs
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

IV.

Gesetz

vom 10. November 1861, aufgehoben

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr.

(Gesetzbl. 1861, Nro. 17. Seite 273—280.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von zwei Monaten, aber nicht die von fünf Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet und keiner der im Art. 2. bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

2. Nicht geeignet zur Aufnahme in die Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Erstehung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zurücklegen würden, desgleichen diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der

Einzelnhaft nicht befähigt erscheinen, endlich diejenigen, welche kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefangenenanstalt für jugendliche Personen (Art. 18. Abs. 2. und 3. Art. 21. und Art. 80. des Strafgesetzbuches) zu erstehen haben.

3. Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er — vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 8. und 9. — nur während derjenigen Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

4. Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftiget und zu diesem Behufe wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann, unterrichtet. Sie werden zum Gottesdienste und, soweit sie des Schulunterrichts bedürfen, zur Schule angehalten.

5. Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer öfters zu besuchen.

6. Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

7. Die Bewegung der Sträflinge im Freien ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle verwendet wird.

8. Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens, zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hiebei ist auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

9. Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorschriften des Art. 3. auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Haft- oder Krankenlocal zu verbringen und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der

Anstalt (Art. 11.) in geeignete Behandlung zu nehmen.

10. Soweit in den Art. 3—9. nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz, zu veröffentlichenden Hausordnung.

11. Ergibt sich während des Strafvollzuges, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körpers- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Erstehung der Einzelnhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordnung wird auf Bericht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erholtem ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Art. 9. bezeichneten Maßregeln einstweilen vorzukehren.

12. Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden. Doch findet dies keine Anwendung auf die ersten sechs Monate der Einzelnhaft, welche dem Sträflinge lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafhaft erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Art. 8. zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Art. 9. vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelnhaft erstanden betrachtet.

13. Die Auswahl der in die Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Art. 1. und 2.) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen.

Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben, können nur dann in ein Zellengefängniß verbracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafzeit mindestens zwei Monate beträgt.

14. Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaftlocalen Sorge zu tragen.

In diesen Haftlocalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der betreffenden Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelnhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Eine solche Einzelnhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Art. 12. bezeichnete Abkürzung der Strafzeit ist mit ihr nicht verbunden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

15. Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Art. 1—13. des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreiches giltigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Art. 14. enthaltene Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben **Berchtesgaden**, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

V.

Verordnung

vom 5. Januar 1862,

Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

(Regierungsblatt 1862. Nr. 2. S. 17—28.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben eine Revision Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1848 über die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen vornehmen lassen und finden Uns unter Aufhebung der gedachten Verordnung bewogen, bezüglich der Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsfälle für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Entschädigung für die Reisekosten, welche den Geschworenen auf ihr Verlangen, und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei geometrische Stunden vom Gerichtssitze entfernt liegt, in Gemäßheit des Art. 100. des Gesetzes vom 10. November 1848 — die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. — zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde, sowohl der Hin- als der Rückreise, dreißig Kreuzer.

Soweit jedoch, um zum Gerichtssitze zu gelangen, von der Eilpost oder der Eisenbahn Gebrauch gemacht werden kann, werden nur achtzehn Kreuzer für die Post- oder die Eisenbahnstunde vergütet.

2. Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dolmet-

scher und andere Sachverständige mit Ausnahme einfacher Schätzleute erhalten unter den im Art. 1. bezeichneten Voraussetzungen eine Entschädigung für die Reisekosten von achtzehn Kreuzern für die geometrische Stunde, und, soweit sie die Eisenbahn benützen können, von zwölf Kreuzern für die Eisenbahnstunde.

Einfachen Schätzleuten werden nur die nachstehenden im Art. 3. für die Zeugen festgesetzten Reiseentschädigungsgebühren bezahlt.

3. Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Orte ihrer Vernehmung entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung für die Reisekosten neun Kreuzer für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Rückreise.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzern für die Eisenbahnstunde gewährt.

4. Bruchstunden sind bei Berechnung der Reisekostenentschädigungen (Art. 1—3.) nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde mehr ergeben.

5. Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einschlägigen Land-, Bezirks- und Appellationsgerichts angeordnet und ein Exemplar dieser Tabelle bei jedem dieser Gerichte hinterlegt werden.

6. Sachverständige — mit Ausnahme der einfachen Schätzleute —, welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. 10. auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von einem Gulden täglich.

Geschieht die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so ist denselben neben der Entschädigung für die Reisekosten auf Verlangen eine Taggebühr von zwei Gulden auszuzahlen.

Für Sachverständige von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung kann bei auswärtigen Vernehmungen diese Taggebühr mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse derselben, die größere Schwierigkeit des Geschäftes und die etwa erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen nach dem Ermessen des die Vernehmung leitenden Gerichtsmitgliedes bis auf fünf Gulden täglich erhöht werden.

Einfache Schätzleute erhalten auf Verlangen bei Vernehmungen an ihrem Wohnort für Versäumniß eine Entschädigung von sechs und dreißig Kreuzern täglich. Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes wird denselben außer der Reisekostenentschädigung eine Taggebühr von acht und vierzig Kreuzern bezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend in Abs. 1—4. erwähnten Gebühren vergütet.

7. Zeugen, welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. 10. auf Verlangen eine Entschädigung für Versäumniß und zwar die männlichen Zeugen im Betrage von sechs und dreißig Kreuzern, die weiblichen Zeugen im Betrage von vier und zwanzig Kreuzern täglich.

Kinder unter fünfzehn Jahren haben auf diese Entschädigung keinen Anspruch.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes erhalten auf Verlangen die männlichen Zeugen acht und vierzig Kreuzer, die weiblichen Zeugen sechs und dreißig Kreuzer, Kinder unter fünfzehn Jahren vier und zwanzig Kreuzer als Taggebühr neben der Reisekostenentschädigung.

Beträgt der Zeitaufwand des Zeugen nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend unter Abs. 1. und 3. bestimmten Gebühren ausbezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht mehr als eine Stunde, so findet kein Anspruch auf diese Gebühren statt.

8. Bei Berechnung der in Art. 6. und 7. festgesetzten Gebühren wird in den Zeitaufwand außer der Dauer der Vernehmung jene der Hin- und Rückreise eingerechnet.

9. Sind Sachverständige oder Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes vernommen werden, genöthigt, am Gerichtssitze oder auf der Reise zu übernachten, so erhalten für jedes Uebernachten die Sachverständigen mit Ausnahme der einfachen Schätzleute einen Gulden, die einfachen Schätzleute und die Zeugen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts vier und zwanzig Kreuzer.

10. In Aktivität stehende Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehaltes oder sonstigen fortlaufenden Bezuges befinden, haben bei Vernehmungen als Sachverständige oder Zeugen an ihrem Wohnorte auf die in Art. 6. und 7. bezeichnete Entschädigung für Versäumniß keinen Anspruch, wenn sie nicht glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entganges eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Bestimmungen der Art. 2., 3., 6—9. auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Sofern jedoch Staats- und öffentliche Diener außerhalb ihres Wohnortes über Gegenstände ihres dienstlichen Wirkungskreises als Zeugen vernommen werden, erhalten dieselben, mit Ausnahme der untergeordneten Vollzugsorgane, statt der Zeugengebühren die in Art. 2. Abs. 1. Art. 6. Abs. 2. und 5., dann Art. 9.

für die Sachverständigen bestimmten Entschädigungsgebühren.

11. Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen als den in vorstehenden Artikeln bezeichneten, genöthigt, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters zu ihrem Schutze oder zu ihrer Beaufsichtigung der Begleitung einer erwachsenen Person bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, welche sie bei eigener Vernehmung als Zeuge zu empfangen hätte.

12. Ausländische Zeugen empfangen die gleichen Entschädigungen, wie die inländischen.

Ausnahmsweise ist denselben ein höherer Betrag zu bewilligen, wenn der Anspruch darauf durch Staatsvertrag oder nach den im Heimathland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet ist.

13. Ueber die Eigenschaft einer vernommenen Person — als Sachverständiger oder Zeuge — und über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 6. Abs. 3. Art. 10. Abs. 1. und 3. und Art. 11. Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, sowie über die Größe der nach Art. 6. Abs. 3. den Sachverständigen von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung zukommenden Gebühren entscheidet derjenige Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Sitzung geleitet hat.

Gegen diesen Ausspruch ist keine Reclamation zuläßig.

14. Der Betrag der in den Art. 1—12. bezeichneten Entschädigungen ist von dem Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Sekretär oder den Gerichtsschreiber zur Zahlung anzuweisen, worauf diese sofort von dem am Gerichtssitze befindlichen Rentamt geleistet wird.

Findet das auszahlende Rentamt die von dem Richter angewiesenen Gebühren unrichtig berechnet oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung verstoßend, so hat es die Anweisung dem Richter zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben und die Auszahlung vorerst, bis zur definitiven Entscheidung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen dem Rentamt und dem anweisenden Richter besteht.

Befindet sich am Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise aus den Taxgefällen des treffenden Gerichtes zu leisten und mit dem Rentamt abzurechnen.

Dem Staatsministerium der Finanzen bleibt es überlassen, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die vorschußweise Zahlung aus den Taxge-

fällen auch für solche Gerichte anzuordnen, an deren Sitz ein Rentamt sich befindet.

15. Verlangt ein Zeuge, welcher in einer Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens zur Vernehmung vorgeladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so hat ihn das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen. Der Rentbeamte ist zur Vermeidung einer Doppelzahlung bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, die vorgeschossene Summe auf dem Ladungszettel vorzumerken und dem Rentamte, in dessen Bezirke die Vernehmung des Zeugen zu pflegen ist, unverzüglich mittelst besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Kein Beamter darf bei persönlicher Haftung die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren auszahlen, ohne daß der Ladungszettel vorgezeigt wird.

16. Gegenwärtige Verordnung tritt für Verbrechens- und Vergehensfälle, sowie für diejenigen Uebertretungsfälle, welche jetzt schon zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, mit dem 1. Febr. 1862, für die übrigen Uebertretungsfälle aber im strafrechtlichen, wie polizeilichen Gebiete mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 5. Januar 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath v. Schönwerth.

Alphabetisches Sachregister
zum
bayerischen Strafprozeß.

Erklärung der Zeichen.

1. Die arabischen Ziffern bezeichnen die Artikel der Gesetze.
2. I = Prozeßnovelle vom Jahre 1848.
3. II = Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 II. Theil.
4. III = Gesetz vom Jahre 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr.
5. IV = Gesetz vom Jahre 1861, Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr.
6. V = Verordnung vom Jahre 1862, Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.
7. E = Einführungsgesetz zum Polizei- und Strafgesetzbuch vom Jahre 1861.
8. GVG = Gerichts-Verfassungsgesetz vom Jahre 1861.
9. StGB = Strafgesetzbuch vom Jahre 1861.

Bayerischer Strafprozeß zum praktischen Gebrauche eingerichtet von einem Staatsbeamten

Würzburg 1862